

EINLADUNG

2. geänderte Einladung vom 06.12.2013

zu einer Sitzung des **Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer: **XVI / 54**
Tag der Sitzung: **Dienstag, 10.12.2013**
Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**
Beginn der Sitzung: **17:30 Uhr**



Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan Nr. 163 "Süssendell"

B) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:
 - a) Umbesetzung im JHA;
hier: Vertreter der Polizei, der vom Polizeipräsidenten Aachen bestellt wird
3. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen
4. Bebauungsplan Nr. 163 "Süssendell" sowie 97. Änderung des FNP;
hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 BauGB,
förmlicher Beschluss des Flächennutzungsplanes,
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB
5. Abfallentsorgungsgebühren 2014;
hier: Erlass der neuen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung
6. Umstellung Lichtzeichenanlagen;
hier: Mittelbereitstellung

7. Bekanntgabe von Stundungen
8. Information über die Verfahrensweise bezüglich des Berichtes über anstehende Beratungspunkte und die Teilnahme von Vertretern der Kupferstadt Stolberg in wirtschaftlichen Unternehmen und anderen juristischen Personen
9. Änderung der VHS-Gebührenordnung
10. Abwassergebühren 2014;
hier: 1. Änderung zur Gebührensatzung vom 22.03.2013 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
11. 5. Änderungssatzung zur Satzung der der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009
12. Leistungen für Asylbewerber;
hier: Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel
13. Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Einführung von SEPA bei der Kupferstadt Stolberg;
hier: Produkt 1.11.13.01 "Kasse und Vollstreckung"
14. Mitgliedschaft in der Monschauer Land Touristik
Der TOP wird von der Tagesordnung abgesetzt.
15. Errichtung P+R-Parkhaus und Ausbau Rhenaniastraße;
hier: Mittelbereitstellung
16. Kita Bertholdstraße - 2. Bauabschnitt;
hier: Mittelbereitstellung

NEU:

17. Beschaffung eines PKW;
hier: Mittelbereitstellung

NEU:

18. **Ausweisung von Konzentrationszonen von Windenergieanlagen;
hier: Mittelbereitstellung für die Vergabe der Artenschutzprüfung Stufe II**
19. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

C) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Umstruktuirung Burgbetrieb;
hier: Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit der Burgpächterin
2. Elektroinstallation Museum Torburg

3. Erwerb einer Eigentumswohnung

NEU:

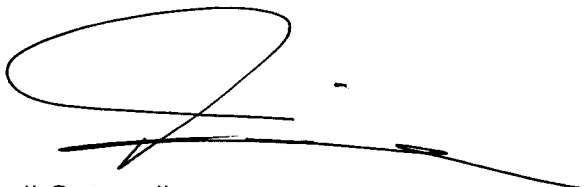
4. Umlaufbeschluss Gesellschafterversammlung Energie- und Wasserversorgung GmbH (EWV);
hier: Beteiligung der EWV an der RurEnergie GmbH

NEU:

5. Regioentsorgung;
hier: Wertstoffhof

5. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen

6. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop followed by a horizontal line that tapers to the right.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

HAIRAT 10.12.2013

Polizeipräsidium
Aachen

B) 2.a) / B) 2.a)



Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen
Herrn Fachbereichsleiter
Willi Seyffarth
Stadtverwaltung Stolberg
FB 3 - Jugendamt -
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg

per E-Mail

11.11.2013
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Sachbearbeiter:

KHK Schmitz

Telefon: 0241/9577-34410

Fax: 0241/9577-34405

E-Mail:

franz-josef01.schmitz

@polizei.nrw.de

Dienstgebäude:

Jesuitenstraße 5

52062 Aachen

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinien:

1,2,5,11,12,15,25,35,45,55,65,75

Haltestelle:

Alter Posthof (Kapuzinergraben)

**Betr.: Bestellung zum Jugendbeauftragten beim
PP Aachen
hier: Neubenennung eines beratenden Mitglieds**

Sehr geehrter Herr Seyffarth,

in unserem Hause hat sich eine Personaländerung ergeben. Der
bisherig unsererseits bestellte Jugendbeauftragte

Herr Kriminalhauptkommissar Udo Bertram

steht aufgrund einer anderweitigen dienstlichen Verwendung
künftig leider nicht mehr für diese Aufgabe zur Verfügung.

An seine Stelle wurde

Herr
Peter Arz (* 12.08.1963)
Kriminalhauptkommissar
Polizeipräsidium Aachen – KK 44
Jesuitenstraße 5
52062 Aachen

am 24.09.2013, neben dem bereits zum Jugendbeauftragten
bestellten Herrn KHK Franz Schmitz, zum Jugendbeauftragten
des PP Aachen berufen.

Da die beiden seitens des PP Aachen tätigen
Jugendbeauftragten gleichzeitig als beratende Mitglieder
beziehungsweise stellvertretend beratende Mitglieder in den
jeweiligen Jugendhilfeausschüssen benannt werden, möchte ich
Sie bitten, für Herrn Udo Bertram, Herrn Peter Arz als stellvertre-

Lieferanschrift:

Hubert-Wienen-Straße 25

52070 Aachen

Telefon: 0241/9577-0

Fax: 0241/9577-20555

poststelle.aachen@polizei.nrw.de

www.polizei-aachen.de

Zahlungen an:

Landeskasse Köln

WestLB Düsseldorf

Kto-Nr.: 96 560

BLZ: 300 500 00

IBAN:

DE34 3005 0000 0000 0965 60

BIC:

WELADED3

tend beratendes Mitglied der Polizei Aachen in Ihren Jugendhilfeausschuss zu berufen.

Unverändert davon nimmt Herr Franz Schmitz weiterhin die Funktion des beratenden Mitglieds der Polizei Aachen in Ihrem Ausschuss wahr.

Für eventuelle Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Milar', written over the 'i.A.' text.

Alex Milar
(Dienststellenleiter KK 44 / KPO)

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 14.11.2013

A) Öffentliche Sitzung:

6. Bebauungsplan Nr. 163 "Süssendell" sowie 97. Änderung des FNP;
hier. Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie
der Behörden gem. § 4 BauGB,
förmlicher Beschluss des Flächennutzungsplanes,
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB

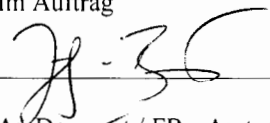
Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat einstimmig wie folgt zu beschließen:

- A.1.1 Die Bedenken, dass keine Alternativstandorte geprüft wurden, werden zurückgewiesen.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**
- A.1.2 Die Forderung, eine Stellungnahme der Kommission einzuholen, wird zurückgewiesen.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**
- A.1.3 Die Bedenken, dass das Vorhaben gemäß § 35 BauGB nicht zulässig ist, wird klargelegt.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**
- A.1.4 Die Bedenken bzgl. des Kleingewässers werden ausgeräumt.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**
- A.1.5 Die Anregung, verkehrslenkende Maßnahmen an der Süssendeller Straße vorzusehen, wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Fachamt weitergeleitet.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**
- B.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**
- B.2 Die Bedenken bzgl. des Kleingewässers werden ausgeräumt.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**
-

Für die Richtigkeit des Auszuges: S. 1-3
Stolberg, den 18. November 2013

Im Auftrag



Am Dezernat / FB - Amt 1161 zur weiteren Veranlassung

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 14.11.2013

A) Öffentliche Sitzung:

- B.3 Die Bedenken werden berücksichtigt.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**
- B.4 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regelungen zum
Waldausgleich erfolgen im städtebaulichen Vertrag.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**
- B.5.1 Der Forderung, das Schmutzwasser in die Kanalisation einzuleiten, wird
gefolgt.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**
- B.5.2 Der Forderung, die erforderlichen Erlaubnisse einzuholen, wird gefolgt.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**
- B.5.3 Der Forderung, die Bedingungen des landschaftspflegerischen
Fachbeitrages zu erfüllen, wird gefolgt, in dem ein städtebaulicher
Vertrag zwischen dem Projektentwickler und der Kupferstadt Stolberg
abgeschlossen wird.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**

Sofern den oben genannten Einzelbeschlüssen gefolgt wird, empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat wie folgt:

- C.1 Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Süssendell"
förmlich zu beschließen.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**
- C.2 Den Bebauungsplan Nr. 163 "Süssendell" als Satzung gem. § 10 (1)
BauGB zu beschließen.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**
- B.3 Die Bekanntmachungen der noch zu erfolgenden Genehmigung der 97.
Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Köln
sowie des Beschlusses der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 163**
-

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 18. November 2013
Im Auftrag

-2 -

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 14.11.2013

A) Öffentliche Sitzung:

“Süssendell” durchzuführen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 18. November 2013
Im Auftrag

~ 3 ~

An Dezernat / FB - Amt _____ zur weiteren Veranlassung

Datum 16.10.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr
und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
14.11.2013 / 19.11.2013 / 19.11.2013

am

Tagesordnungspunkt Nr.

B) 12. i B) 16.

Betreff

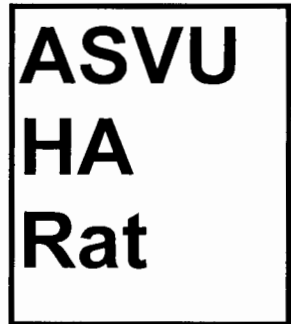
Bebauungsplan Nr. 163 „Süssendell“ sowie
97. Änderung des FNP

Hier

Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden
gem. § 4 BauGB, förmlicher Beschluss des
Flächennutzungsplanes, Satzungsbeschluss
des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB

Hinweis

Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird
hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag:

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptaus-
schuss / Rat, zu beschließen:**

- A.1.1 Die Bedenken, dass keine Alternativstandorte geprüft wurden, werden zurück-
gewiesen.
- A.1.2 Die Forderung, eine Stellungnahme der Kommission einzuholen, wird zurück-
gewiesen.
- A.1.3 Die Bedenken, dass das Vorhaben gemäß § 35 BauGB nicht zulässig ist, wird
klargestellt.
- A.1.4 Die Bedenken bzgl. des Kleingewässers werden ausgeräumt.
- A.1.5 Die Anregung, verkehrslenkende Maßnahmen an der Süssendeller Straße vor-
zusehen, wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Fachamt weiter-
geleitet.
- B.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- B.2 Die Bedenken bzgl. des Kleingewässers werden ausgeräumt.
- B.3 Die Bedenken werden berücksichtigt.
- B.4 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regelungen zum Waldaus-
gleich erfolgen im städtebaulichen Vertrag.
- B.5.1 Der Forderung, das Schmutzwasser in die Kanalisation einzuleiten, wird ge-
folgt.
- B.5.2 Der Forderung, die erforderlichen Erlaubnisse einzuholen, wird gefolgt.
- B.5.3 Der Forderung, die Bedingungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages
zu erfüllen, wird gefolgt, indem ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Pro-
jektentwickler und der Kupferstadt Stolberg abgeschlossen wird.

Sofern den oben genannten Einzelbeschlüssen gefolgt wird, empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat:

- C.1 Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Süssendell“ förmlich zu beschließen.**
- C.2 Den Bebauungsplan Nr. 163 „Süssendell“ als Satzung gem. § 10 (1) BauGB zu beschließen.**
- B3. Die Bekanntmachungen der noch zu erfolgenden Genehmigung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Köln sowie des Beschlusses der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 163 „Süssendell“ durchzuführen.**

b) Sachverhalt:

Verfahren:

Am 19.03.2013 hat der Rat der Kupferstadt Stolberg die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 163 „Süssendell“ und die 97. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Süssendell“ beschlossen. Die Aufstellung dieser Bauleitpläne sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg am 16.04.2013 bekanntgemacht.

Der Entwurf der 97. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes wurde vom 24.04.2013 bis einschließlich 17.05.2013 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in den Infokästen des Amtes für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses öffentlich ausgelegt. Eine gesonderte Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit fand am 16.05.2013 im Ratssaal des Rathauses der Kupferstadt Stolberg statt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurden diese mit einem Schreiben vom 15.04.2013 um eine fachliche Stellungnahme bis zum 17.05.2013 gebeten.

Die Einwendungen der Öffentlichkeit sowie der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange führten zu keiner wesentlichen Planänderung; es wurden lediglich bestehende textl. Festsetzungen modifiziert.

Mit dem Schreiben vom 15.04.2013 wurde die Bezirksregierung Köln gem. § 34 LPlG um ihr landesplanerisches Einvernehmen gebeten. Mit Schreiben vom 27.05.2013 wurde das landesplanerische Einvernehmen erteilt.

Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 16.07.2013 wurde der Entwurf der 97. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes wurde vom 14.08.2013 bis einschließlich 16.09.2013 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB in den Infokästen des Amtes für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses öffentlich ausgelegt. Die Offenlage wurde am 06.08.2013 im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg bekannt gegeben.

Folgende Unterlagen haben in dieser Zeit öffentlich ausgelegen:

- Plandarstellung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 163 „Süssendell“ mit textlichen Festsetzungen (Stand 17.06.2013)
- Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 163 „Süssendell“ (Stand 17.06.2013) inkl. Umweltbericht
- Plandarstellung zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand 17.06.2013)

- Begründung zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand 17.06.2013) inkl. Umweltbericht
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 163 „Süssendell“ (Stand Juni 2013)
- Vorprüfung der Artenschutzbelange zum Bebauungsplan Nr. 163 „Süssendell“ (Stand Februar 2013)
- Geotechnischer Bericht (Stand 27.07.2012)
- Geohydrologisches Gutachten (Stand 06.11.2012)

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wurden diese mit einem Schreiben vom 05.08.2013 um eine fachliche Stellungnahme bis zum 16.09.2013 gebeten.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die in die vorliegende Abwägung eingestellt wurden, führte im Folgenden zu keiner Änderung des Planentwurfes.

Die Inhalte der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nachfolgend zusammengefasst dargestellt. Der genaue Wortlaut kann den Kopien in der Anlage (Anlage 1 - Anlage 7) entnommen werden.

A. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB

A.1 Anwohner Straße Süssendell (Anlage 1)

Vom Einwender wird mit dem Schreiben vom 16.09.2013 Einspruch gegen die 97. Flächennutzungsplanänderung und gegen den Bebauungsplan Nr. 163 erhoben und wie folgt begründet.

1.1 Alternativprüfung

Eine hinreichende Prüfung der alternativen Standorte, um die Umnutzung der Waldflächen zu verringern, hat nicht stattgefunden. Die Anforderungen des § 1a (2) BauGB werden daher nicht erfüllt.

Stellungnahme der Verwaltung

Der gewählte Standort ist aufgrund seiner Nutzungsvorprägung sowie aufgrund seiner Lage innerhalb einer großzügigen Waldlichtung für das geplante Vorhaben bzw. eine Pflegeeinrichtung für insbesondere an Demenz erkrankte Personen besonders geeignet.

Zum einen kann durch die Revitalisierung dieser innerhalb des Gressenicher Waldes gelegenen ca. 2 ha großen Brachfläche der betreffende Bereich einer städtebaulich sinnvollen und adäquaten Folgenutzung zugeführt werden. Durch das vorliegende Nutzungskonzept des Betreibers wird darüber hinaus keine Beanspruchung des bestehenden Waldbestandes veranlasst, vielmehr soll dieser erhalten und im gewissen Umfang in die Gestaltung der Außenanlagen miteinbezogen werden.

So wird, u. a. im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ein bisher als „Sonderbaufläche Freizeit“ dargestellter Bereich mit einer Größe von ca. 17 ha zukünftig auf eine „Sonderbaufläche Soziale Einrichtung/Pflegeheim“ mit einer Größe von ca. 3,4 ha reduziert. Die für die vorliegende Nutzung nicht benötigten Flächen mit 13,6 ha werden zukünftig als „Flächen für Wald“ dargestellt. Somit steht der baulichen Ausweitung der geplanten Nutzung „Pflegeheim“ eine deutliche Rücknahme sonstiger möglicher zukünftiger Flächenansprüche gegenüber.

Weitere Flächenversiegelungen im Außenbereich können somit durch diese Revitalisierung vermieden werden.

Zum anderen stellt das geplante Vorhaben als Einrichtung mit einem Schwerpunkt für an Demenz erkrankte Personen besondere Anforderungen sowohl an seine Lage als auch an seine Umgebung. Nicht nur, dass eine derartige Einrichtung seinen Bewohnern einen großzügigen Bewegungsspielraum geben soll, sondern auch, weil es ihnen einen möglichst großen Entfaltungsraum mit überschaubaren Alltagsrisiken bieten muss. Die Naturnähe des hier gewählten Standortes mit seiner vorhandenen Flora und Fauna lässt interessante Ausgestaltungen von Aktivitäten in Verbindung mit der Anregung nahezu aller Sinne zu, wie sie an anderen, z. B. innerstädtischen Standorten nicht oder nur sehr schwer erlebt werden können.

Durch die geplante Nutzung einer stationären Pflegeeinrichtung für pflegebedürftige Personen mit einem besonderen Fokus auf Demenzerkrankungen wird weitgehend an die ursprüngliche Nutzung als Sanatorium angeknüpft, denn als Heilanstalt ist das Objekt in den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts erstellt und betrieben worden.

Darüber hinaus ist die Art der Ausgestaltung der betreffenden Pflegeeinrichtung in der hier geplanten Struktur und der gewählten solitären Umgebung landesweit einzigartig und besitzt für die Projektentwicklerin Modellcharakter.

Daher bestehen sowohl innerhalb der Kupferstadt Stolberg als auch in der weiteren Umgebung der Städtereion Aachen keine alternativen Standorte, die über oben beschriebene Qualitäten verfügen.

1.2 Stellungnahme der Kommission

Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderliche Stellungnahme der Kommission gemäß § 1 a Abs. 4 BauGB nicht vorliegt.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Einholung der Stellungnahme der Kommission gemäß § 1 a Abs. 4 BauGB ist nur dann erforderlich, wenn ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG) in seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann.

Die im Stolberger Stadtgebiet befindlichen Natura 2000-Gebiete (hier lediglich FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete sind in Stolberg nicht ausgewiesen) werden von dem geplanten Vorhaben nicht berührt, da diese in einem weiteren Abstand dazu liegen und das Vorhaben aufgrund seiner Charakteristik keine weitreichenden Auswirkungen verursacht. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Schlangenberg“ (DE-5203-308) liegt ca. 2 km entfernt. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzcharakters dieser Gebiete kann somit vollständig ausgeschlossen werden. Die Einholung der Stellungnahme der Kommission ist daher nicht erforderlich.

1.3 Außenbereich gemäß § 35 BauGB

Es wird vorgebracht, dass die Bebauung nicht zulässig ist, da die Kriterien des § 35 BauGB nicht erfüllt sind.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Plangebiet ist planungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Grundsätzlich sind planungsrechtlich die Innenbereiche einer baulichen Entwicklung vorzuhalten. Mit den Außenbereichen soll dagegen sparsam und schonend umgegangen werden. Die Nutzungen im Außenbereich können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

In diesem Bereich fand in der Vergangenheit bereits eine bauliche Nutzung, wie Hotel-Restaurant bzw. Lungensanatorium statt. Aus diesem Grund befinden sich im Plangebiet innerhalb der Waldlichtung ein leerstehender Gebäudekomplex sowie ein derzeit noch genutztes Wohngebäude.

Der Gesetzgeber hat im § 35 BauGB die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmt. Grundsätzlich sind im Außenbereich nur privilegierte, begünstigte oder sonstige Vorhaben gemäß den Vorgaben des § 35 BauGB zulässig. Da das geplante Vorhaben nicht den im Außenbereich zulässigen Vorhaben zugeordnet werden kann, der Standort sich jedoch aufgrund der Vornutzung sowie der Zielsetzung des Projektes für das geplante Vorhaben besonders eignet, hat die Kupferstadt Stolberg als Trägerin der Planungshoheit zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes ist das Plangebiet somit nicht mehr als Außenbereich gemäß § 35 BauGB, sondern gem. § 30 BauGB („Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes“) zu bewerten; die gesetzlichen Normen des § 35 BauGB sind somit bei der Zulässigkeitsbewertung nicht anzuwenden.

1.4 Umwelt

Es werden Bedenken geäußert, dass die Umsiedlung von Amphibien nicht vorgesehen ist und eine Anlage von einem neuen Teich die Beeinträchtigung der Amphibien nicht ausgleichen kann.

Stellungnahme der Verwaltung

Das vorhandene künstliche Kleingewässer (vormaliger Feuerlöschteich aus Beton) stellt kein gesetzlich geschütztes Biotop dar. Der stark versumpfte und verkrautete Amphibienteich erwies sich aber bei der Untersuchung als Lebensstätte einer unerwartet großen Population von Erdkröten, Grasfröschen, Teich-, Faden- und Bergmolchen. Das Kleingewässer wird gleichwertig (Mindestgröße 50 qm, flach abfallende Ufer bis zu einer Tiefe von 50 cm, ohne Bepflanzung, an einem deutlich weniger verschatteten Standort) innerhalb des Plangebietes in räumlicher Nähe ersetzt. Dieses Ersatzgewässer in für die Tiere erreichbarer Nähe wird von diesen selbst besiedelt. Es wird frühzeitig angelegt und das bisherige Gewässer außerhalb der Laichzeit beseitigt. Auf die Option, das Kleingewässer außerhalb des Grundstückes im Wald anzulegen, wurde aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Beschattung verzichtet. Der zwischenzeitlich festgelegte neue Standort liegt in dieser Hinsicht sogar günstiger als das bestehende Gewässer.

Die Laichzeit beginnt spätestens Anfang März. Die Tiere befinden sich aber schon vorher in der Nähe des Gewässers. Der Neubau und das Verschütten des Teiches sollten im Zeitraum von September bis Dezember erfolgen, ggf. wird noch dieses Jahr mit der Maßnahme begonnen.

Sämtliche ökologische Ausgleichsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlich nicht erforderliche Ersatzanlage eines Tümpels sind sowohl mit dem Umweltamt der Städteregion Aachen als auch mit dem betreffenden Fachgutachter abgestimmt.

1.5 Verkehrssituation

Die zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingereichten Bedenken bezüglich der Straße bzw. der Verkehrssituation (A 3.8) bleiben bestehen.

Die Straße Süssendell wird von vielen Spaziergängern und Radfahrern genutzt. Durch die Planung ist mit einem erheblichen Mehrverkehr an Fahrzeugen zu rechnen. Da die Straße einen schmalen Querschnitt aufweist und über keine Gehwege verfügt, ist durch die Zunahme des Verkehrs mit zusätzlicher Gefährdung zu rechnen.

Angeregt wird, eine Regelung zur Vermeidung zeitgleicher Befahrung der Straße durch Baustellen- und Holztransporte zu treffen.

Auf eine regelmäßige Überschreitung der Geschwindigkeit wird hingewiesen. Es wird angefragt, auf der Straße Süssendell die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen. Für die Einhaltung der Geschwindigkeit sind geeignete Maßnahmen (wie Bremsschwellen) festzulegen. Um die Befahrung der Waldwege zu vermeiden, sind Schranken anzubringen.

Angeregt wird, entlang der Straße Süssendell ein Halteverbot einzurichten (mit Ausnahme vor dem Forsthaus für die Anlieger).

Stellungnahme der Verwaltung

Die Straße Süssendell liegt außerhalb der Geltungsbereiche der 97. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 163 „Süssendell“, daher können im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanverfahren keine Maßnahmen geplant werden.

Die Straße Süssendell ist ein ausgebauter, öffentlicher Wirtschaftsweg, dessen Funktionsfähigkeit auch bei der vorhergehenden Nutzung der betreffenden Fläche als Restaurant, mit einem wesentlich höheren Verkehrsaufkommen als bei der nun geplanten Nutzung, als ausreichend eingestuft werden konnte.

Da die Verkehrsfläche sowohl für die geplante Nutzung als auch die Besucher der Waldbereiche verkehrssicher sein muss, werden ggf. flankierende Maßnahmen (wie Fahrbahnmarkierung, Verkehrsleitpfosten, o. ä.) zwischen der Stadt Stolberg und dem Investor abgestimmt.

Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen, wie z. B. Bremsschwellen, können aufgrund der Benutzung durch z.B. Langholzwagen nicht vorgesehen werden.

Die Straße Süssendell ist eine öffentliche Straße, deren Benutzung nur in dem gesetzlichen Rahmen eingeschränkt werden kann. Begegnungsverkehr während der Baustellenphase, die darüber hinaus nur einen temporären Zustand darstellt, ist nicht vermeidbar.

Beschlussvorschläge

Die Bedenken, dass keine Alternativstandorte geprüft wurden, werden zurückgewiesen.

Die Forderung, eine Stellungnahme der Kommission einzuholen, wird zurückgewiesen.

Die Bedenken, dass das Vorhaben gemäß § 35 BauGB nicht zulässig ist, wird klargestellt.

Die Bedenken bzgl. des Kleingewässers werden ausgeräumt.

Die Anregung, verkehrslenkende Maßnahmen an der Süssendeller Straße vorzusehen, wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Fachamt weitergeleitet.

B. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

B.1 regionetz GmbH (Anlage 2)

Keine Bedenken. Eine Versorgung mit Erdgas ist für diesen Bereich auch langfristig nicht geplant. Zu den bestehenden Leitungen sind Mindestabstände einzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

B.2 BUND, Kreisgruppe Aachen-Land (Anlage 3)

Es wird sehr bedauert, dass die Teichvergrößerung und Vertiefung abgelehnt wurden. Der erneuten Stellungnahme von Dr. Lange (NABU) wird sich angeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Kleingewässer wird gleichwertig (Mindestgröße 50 qm, flach abfallende Ufer bis zu einer Tiefe von 50 cm, ohne Bepflanzung, an einem deutlich weniger verschatteten Standort) innerhalb des Plangebietes in räumlicher Nähe ersetzt. Dieses Ersatzgewässer in für die Tiere erreichbarer Nähe wird von diesen selbst besiedelt. Es wird frühzeitig angelegt und das bisherige Gewässer außerhalb der Laichzeit beseitigt. Auf die Option, das Kleingewässer außerhalb des Grundstückes im Wald anzulegen, wurde aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Beschattung verzichtet. Der zwischenzeitlich festgelegte neue Standort liegt in dieser Hinsicht sogar günstiger als das bestehende Gewässer.

Die Laichzeit beginnt spätestens Anfang März. Die Tiere befinden sich aber schon vorher in der Nähe des Gewässers. Der Neubau und das Verschütten des Teiches sollten im Zeitraum von September bis Dezember erfolgen, ggf. wird noch dieses Jahr mit der Maßnahme begonnen.

Sämtliche ökologische Ausgleichsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlich nicht erforderliche Ersatzanlage eines Tümpels sind sowohl mit dem Umweltamt der Städteregion Aachen als auch mit dem betreffenden Fachgutachter abgestimmt.

Beschlussvorschlag

Die Bedenken bzgl. des Kleingewässers werden ausgeräumt.

B.3 Amt für Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt -FB 4 / 30/32 (Anlage 4)

Grundsätzlich keine Bedenken.

Die 30 Stellplätze werden als zu knapp bemessen angesehen. Bei der Genehmigung werden weitere Stellplätze verlangt, falls vorhandene nicht ausreichen sollten.

Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben (hier: § 51 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung NRW) ist für ein derartiges Vorhaben grundsätzlich die Zahl der erforderlichen Stellplätze unter Berücksichtigung von ggf. vorliegenden Erkenntnissen z. B. der Örtlichkeiten, der Verkehrsverhältnisse oder der besonderen Art der Nutzung, etc. jeweils im Einzelfall zu ermitteln. Die hier geplante Anzahl von 30 Stellplätzen scheint aus derzeitiger Sicht für die geplante Nutzung ausreichend zu sein. Im Rahmen der Baugenehmigung wird jedoch nach Absprache mit dem Bauordnungsamt der Stadt Stolberg eine Nebenbestimmung aufgenommen werden, die besagt, dass nach erfolgter Realisierung des Vorhabens zusätzliche Stellplätze nachgefordert werden können, sollte sich die derzeitige Anzahl als zu gering herausstellen.

Weitere ggf. erforderliche Stellplätze können jedoch innerhalb der ausgewiesenen Fläche oder auf dem weiteren Grundstück angeordnet werden. Es stehen hierfür ausreichende Flächen zur Verfügung.

Beschlussvorschlag

Die Bedenken werden berücksichtigt.

B.4 Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Anlage 5)

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Waldflächen ausgeglichen werden. Auf die Stellungnahme vom 15.05.2013 wird verwiesen.

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sind die Vorschläge zum Waldausgleich aufzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der erforderliche Waldausgleich wird nach Zustimmung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW sowie der Städteregion Aachen (Umweltamt) auf einem Teilstück der städtischen Parzelle, Gemarkung Gressenich, Flur 9, Fl.-St. Nr. 43 auf einer Fläche von 12.500 qm erfolgen.

Die Ausgleichsmaßnahmen einschl. Waldausgleich werden zwischen der Kupferstadt Stolberg und dem Investor vertraglich geregelt und auch überwacht.

Für das Bebauungsplanverfahren ergeben sich aus den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen daher keine Änderungen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regelungen zum Waldausgleich erfolgen im städtebaulichen Vertrag.

B.5 StädteRegion Aachen (Anlage 6)

Keine grundsätzlichen Bedenken.

Umweltamt:

Die nachfolgenden Bestimmungen sind einzuhalten:

Die anfallenden Schmutzwässer sind in die Kanalisation einzuleiten. Bei der Niederschlagswasserversickerung dürfen die Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden. Eine waserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung ist einzuholen.

Natur und Landschaft:

Keine Bedenken, wenn die Bedingungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages erfüllt werden. Eine ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Schmutzwasser wird in die derzeit in Planung befindliche und vor der eigentlichen Nutzung realisierte Kanalisation eingeleitet werden.

Die erforderlichen Erlaubnisse werden eingeholt.

Die Bedingungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages geregelt.

Beschlussvorschlag

Der Forderung, das Schmutzwasser in die Kanalisation einzuleiten, wird gefolgt.

Der Forderung, die erforderlichen Erlaubnisse einzuholen, wird gefolgt.

Der Forderung, die Bedingungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu erfüllen wird gefolgt, indem ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Projektentwickler und der Kupferstadt Stolberg abgeschlossen wird.

B.6 NABU, Kreisverband Aachen-Land (Anlage 7)

Der Teich stellt für die Natur einen wesentlichen Bestandteil dar. Eine naturverträgliche Regelung ist zu treffen. Der geplante Ersatz im Wald stellt auf Grund der natürlichen Gegebenheiten, wie Verschattung und Laubbefall keinen gleichwertigen Ersatz dar. Die Entwicklung der Kaulquappen wird maßgeblich behindert. Da einige Arten im Teich überwintern ist ein Abbau ohne erhebliche Schäden zu keiner Jahreszeit möglich.

Der Teich kann weiterhin als Regenwasserfilter genutzt werden und in die Außenanlagen der Pflegeeinrichtung auch als therapeutische Maßnahme integriert werden.

Die Verlegung des Teiches wird abgelehnt.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Kleingewässer wird gleichwertig (Mindestgröße 50 qm, flach abfallende Ufer bis zu einer Tiefe von 50 cm, ohne Bepflanzung, an einem deutlich weniger verschatteten Standort) innerhalb des Plangebietes in räumlicher Nähe ersetzt. Dieses Ersatzgewässer in für die Tiere erreichbarer Nähe wird von diesen selbst besiedelt. Es wird frühzeitig angelegt und das bisherige Gewässer außerhalb der Laichzeit beseitigt. Auf die Option, das Kleingewässer außerhalb des Grundstückes im Wald anzulegen, wurde aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Beschattung verzichtet. Der zwischenzeitlich festgelegte neue Standort liegt in dieser Hinsicht sogar günstiger als das bestehende Gewässer.

Die Laichzeit beginnt spätestens Anfang März. Die Tiere befinden sich aber schon vorher in der Nähe des Gewässers. Der Neubau und das Verschütten des Teiches sollten im Zeitraum von September bis Dezember erfolgen, ggf. wird noch dieses Jahr mit der Maßnahme begonnen. Der Anteil von im Gewässer überwinternden Tieren ist generell sehr gering. Für die Erhaltung der betroffenen Population ist der Verlust von einzelnen Tieren unerheblich.

Sämtliche ökologische Ausgleichsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlich nicht erforderliche Ersatzanlage eines Tümpels sind sowohl mit dem Umweltamt der Städteregion Aachen als auch mit dem betreffenden Fachgutachter abgestimmt.

c) Rechtslage:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256)

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 31.7.2010 I 1050

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 214)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

d) Finanzierung:

Die Übernahme der Planungskosten, bzw. aller weiterer anfallenden Kosten werden durch die Investorin getragen. Die Kupferstadt Stolberg stellt die Fläche für den Waldausgleich zur Verfügung und führt die Aufforstungsmaßnahmen auf eigene Kosten durch; hierfür erhält sie von der Investorin die nicht von ihr benötigten Waldflächen im Bereich des Vorhabens „Süsendell“, des Weiteren trägt sie die Kosten für den zu bauenden öffentlichen Kanal. Die unter e) genannten Aufwendungen für die verwaltungstechnische Begleitung des Verfahrens werden ebenfalls von der Kupferstadt getragen.

e) **Personelle Auswirkung:**

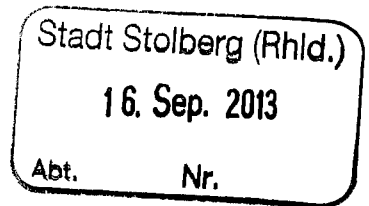
Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten des Entwicklungs- und Planungsamtes.

i.A.



Pickhardt
Leiter Fachbereich I

§ 27-09-13
Kimmernang
et.



Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister und Amt für Entwicklung und Planung
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg

Stolberg, 16.09.2013

Einspruch gegen die 97. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Süssendell und den Bebauungsplan Nr. 163

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir aus folgenden Gründen Einspruch gegen die 97. Änderung der Flächennutzungsplans im Bereich Süssendell und den Bebauungsplans Nr. 163:

- Eine hinreichend Prüfung inwieweit andere Flächen genutzt werden könnten, um die Umnutzung der als Wald genutzten Flächen zu verringern, hat nicht stattgefunden, und daher werden die Anforderungen des §1a Absatz (2) BauGB nicht erfüllt.
- Die erforderliche Stellungnahme der Kommission gemäß §1a Absatz (4) BauGB liegt nicht vor.
- Die geplante Bebauung im Außenbereich ist nicht zulässig, da die hierfür im §35 BauGB genannten Kriterien nicht erfüllt sind.

Zum Beispiel (aber nicht ausschließlich)

- fällt die geplante Bebauung in keine der in Absatz (1) genannten Kategorien;
- ist die Erschließung gemäß Absatz (2) nicht gesichert (siehe z. B. Stellungnahme des Polizeipräsidiums Aachen);
- ist eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht auszuschließen, insbesondere (aber nicht ausschließlich) die in Absatz (3) genannten Punkte 3, 4, und 5; wobei hier zu 4. insbesondere die Unwirtschaftlichkeit der erforderlichen Abwasserentsorgung zu nennen ist, deren Kosten den Verkaufserlös aus der Veräußerung von Süssendell sicherlich bei Weitem übersteigen wird.
- Eine Umsiedelung der Amphibien ist offenbar nicht vorgesehen, und die bloße Anlage eines neuen Teiches an völlig anderer Stelle ohne begleitende Umsiedelung kann die Beeinträchtigung der Amphibien sicherlich nicht ausgleichen.

- Die Sicherheit der Bewohner der geplanten Anlage kann nicht gewährleistet werden. Laut Begründung zum Bebauungsplan Nr. 163 soll den Bewohnern die Pflegeeinrichtung einen „möglichst großen Entfaltungsraum mit überschaubaren Alltagsrisiken“ bieten.
Es wurden keinerlei Maßnahmen geplant, um bei evtl. verwirrten, da dementen Menschen, zu vermeiden, dass diese sich alleine von der Einrichtung entfernen und im Wald (der schon für gesunde Menschen einige „Alltagsrisiken“ birgt) verirren oder sich gar verletzen. Ebenfalls unklar ist, wie in solchen Fällen Such- und Rettungsaktionen ablaufen und koordiniert werden sollten – insbesondere da der Wald weitläufig ist und keine ausreichende Versorgung mit Mobiltelefonie-Netzwerken besteht?
- Die notwendige Infrastruktur ist nicht sichergestellt.
 - Ob und wo und wie ggf. ein Kanal erstellt werden kann, ist derzeit noch völlig unklar. Folglich sind auch die Kosten und daher die Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Erstellung eines solchen Kanals derzeit nicht absehbar.
 - Eine hinreichende Telekommunikationsversorgung (sowohl Internet, also auch Mobiltelefonie) ist nicht festgeschrieben.
 - Unsere bereits geäußerten Bedenken bezüglich der Verkehrssituation und unsere diesbezüglichen Anregungen (als Referenz am Ende dieses Schreibens nochmals angehängt) wurden nicht berücksichtigt und nicht hinreichend behandelt. Gleiches gilt für die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Aachen, sowie die Eingaben anderer Anwohner (der Süssendeller Straße). Eine bloße Weiterleitung an die Fachabteilung reicht nicht aus. Geeignete Maßnahmen (was nicht zwangsläufig ausschließlich einen Ausbau der Straße bedeuten muß) zur Gefahrenabwehr oder zumindest -reduzierung sind festzuschreiben.
- Die möglichen Erweiterungen sind einerseits zu breit gefasst (viele mögliche Zusatzeinrichtungen) und sehr unscharf definiert (wann z. B. ein Handwerksbetrieb noch als „nicht störend“ und „deutlich untergeordnet“ anzusehen ist, lässt erheblichen Interpretationsspielraum zu), andererseits nicht erforderlich: Die AWO plant nicht den Betrieb von Handwerksbetrieben, sondern will den Bewohnern lediglich die Möglichkeit bieten sich handwerklich zu betätigen. Eine entsprechende Einrichtung eines Werkraums (ähnlich wie ihn z. B. auch Schulen haben) bedarf sicherlich nicht der Genehmigung eines Handwerksbetriebes. Folglich sind die bezüglichen Erweiterungen aus dem o. g. Plänen zu streichen.
- Es ist nicht sichergestellt, daß die tatsächlichen Baumaßnahmen ohne erhebliche Gefährdungen für die Anwohner und andere Verkehrsteilnehmer durchgeführt werden können, da die Straße zur Aufnahme des Bauverkehrs ohne weitere Maßnahmen nicht geeignet ist.

Mit freundlichen Grüßen

[Handwritten signature and illegible text]

Anlage: Bereits eingereichte Bedenken und Anregungen bezüglich der Straß bzw. Verkehrssituation

Straße

Wir wüssten gerne, wie die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 163 zu dem Schluss kommt, dass „Die durch die geplante Nutzung zu erwartenden Verkehre [...] von der bestehenden Verkehrsanlage aufgenommen werden“ können und folglich „Eine bauliche Veränderung oder Ertüchtigung der verkehrlichen Anlagen [...] nicht erforderlich“ sei.

Selbst wenn man lediglich den Auto-Verkehr in diese Betrachtung einbezieht, scheint uns dieser Schluss nicht zwingend und zumindest begründungsbedürftig. Aber diese eingeschränkte Betrachtungsweise ist auch in mehrfacher Hinsicht unvollständig:

Bereits jetzt wird die Straße Süssendell nicht ausschließlich durch Autos, sondern in nicht unerheblichem Umfang auch von Spaziergängern (z. B. auch mit Hund oder Kinderwagen) und Fahrradfahrern genutzt. Durch die Pflegeeinrichtung selbst, aber auch durch die explizit auch für sonstige Erholungsuchende gedachte Gastronomie, ist eher mit einer Zunahme dieses „anderen“ Verkehrs zu rechnen. Da die Straße Süssendell nicht nur relativ schmal sondern auch bewaldet sowie teilweise kurvig und hierdurch unübersichtlich ist, können bereits jetzt mitunter kritische und gefährliche Situationen beobachtet werden, zumal sowohl Fußgänger als auch Radfahrer oft in Gruppen einen erheblichen Teil der Straßenbreite benutzen. Da ja angedacht ist, den Bewohnern des Pflegeheims „einen größtmöglichen Bewegungsspielraum“ zu geben, ist damit zu rechnen, dass diese auch die Straße diesbezüglich nutzen und sich somit gefährliche Situationen potenziell häufen.

Erhebliches Gefahrenpotenzial besteht wegen des nicht mehr vorhandenen Gehweges und der engen Kurve auch auf der Süssendeller Straße und unteren Straße Süssendell im Bereich zwischen Ortsausgang Mausbach und dem ersten Waldparkplatz, da dieser Bereich besonders stark und besonders zu Berufsverkehrszeiten durch Spaziergänger, Hundehalter, Eltern mit Kindern auf dem Weg vom oder zum städtischen Kindergarten frequentiert wird, und hier mit einer Zunahme des Berufsverkehrs durch das Pflegepersonal gerechnet werden muss.

Ferner sind häufig (!) überlange Holztransporter unterwegs, so dass folgende Situationen durchaus realistisch erscheinen:

- Ein überlanger Holztransporter trifft (evtl. sogar mit überhöhter Geschwindigkeit) in einer unübersichtlichen Kurve auf ein überbreites Baufahrzeug.
Wir möchten daher anregen, daß für die Zeiten der Abbruch- und Bauarbeiten durch entsprechende Anordnungen sichergestellt wird, dass zu keinem Zeitpunkt gleichzeitig Holztransporter und Baufahrzeuge die Straße Süssendell befahren dürfen.
- Ein überlanger Holztransporter trifft (evtl. sogar mit überhöhter Geschwindigkeit) in einer unübersichtlichen Kurve auf ein Rettungsfahrzeug oder einen Löschwagen der Feuerwehr im Einsatz (und folglich vermutlich ebenfalls mit hoher Geschwindigkeit) auf dem Weg zu einem

Einsatz am Pflegeheim. (Selbst, dass sich Fußgänger zur gleichen Zeit im gleichen Straßenabschnitt befinden, ist durchaus als realistisch anzunehmen). Bei einem Unfall in einer solchen Situation wären nicht nur die unmittelbar Beteiligten erheblich gefährdet, sondern die Einsatzfahrzeuge könnten auch nicht zu ihrem Einsatz in der Pflegeeinrichtung gelangen, und die Straße wäre durch die Unfallfahrzeuge vollständig blockiert, so dass Ersatz-Einsatz-Fahrzeuge nur über einen langen Umweg (entweder über Schevenhütte oder über Vicht) zum Pflegeheim gelangen könnten, so dass es sehr wahrscheinlich wäre, dass die Hilfe zu spät am Pflegeheim einträte. Im Winter wäre es schlicht unmöglich, dass Ersatzfahrzeuge zum Pflegeheim gelangen könnten, da die Zufahrten über Schevenhütte bzw. Vicht nicht geräumt werden und daher oft nicht befahrbar sind.

Wir wüssten gerne, wie die Stadt gedenkt, die geschilderten und ähnliche Gefahren abzuwenden.

Erschwerend sei darauf hingewiesen, dass eine nicht unerhebliche Zahl an Verkehrsteilnehmern (PKW: z. B. verspätete morgendliche Berufspendler auf dem Weg zur Arbeit in Richtung Düren, jugendliche Fahrer beim nächtlichen Straßenrennen, etc.; aber ebenso die überlangen, breiten und schweren (langer Bremsweg) Holztransporter) die bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50km/h nicht befolgt. Geschwindigkeiten von (geschätzt) mehr als 80km/h sind keine Seltenheit, Geschwindigkeiten von über 70km/h kommen regelmäßig vor. (Sollte Ihnen dies nicht plausibel erscheinen, bitte wir die Stadt einfach mal an einigen Tagen (und ggf. Nächten) eine (informelle) Geschwindigkeitsmessung vorzunehmen.)

Wir möchten aus den o. g. Gründen anregen, dass die Geschwindigkeit der Straße Süssendell von Mausbach bis mindestens 500m hinter dem Forsthaus auf 30km/h beschränkt wird, und dass diese Beschränkung auch durch geeignete Maßnahmen wirkungsvoll durchgesetzt wird.

Möglich erscheinen z. B. Bremsschwellen (Hubbel), die so beschaffen sein sollten, dass sie

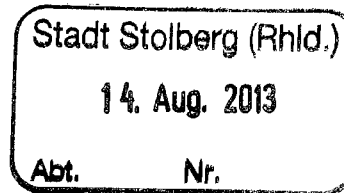
- der zu erwartenden Belastung (insbes. durch Holztransporter) standhalten;
- eine auf 30km/h reduzierte Geschwindigkeit nahelegen, aber Lärmbelästigungen durch übermäßiges Abbremsen und wieder Beschleunigen vermeiden (sprich: mit 30km/h sollte man diese problemlos überfahren können, aber bei 50km/h sollte der Fahrer deutliches Unbehagen verspüren);
- auch Zweiräder (z. B. Roller) wirksam zur Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung animieren;
- durch entsprechende Platzierung an besonders gefährdeten Stellen (unübersichtliche Kurven im unteren Bereich, Pflegeheim, Forsthaus) die mögliche Geschwindigkeit wirksam absenken, aber Lärmerhöhung für die Anwohner vermieden werden (also z. B. eine Schwelle vor dem Pflegeheim, eine zwischen Pflegeheim und Forsthaus, eine etwas hinter dem Forsthaus).

Um zu vermeiden, dass eilige Autofahrer auf die Waldwege (von Vicht zum Forsthaus und dann weiter vom Forsthaus zum Parkplatz Buche 19) ausweichen, möchten wir anregen auf beiden Seiten (Einfahrt

zum Waldweg unmittelbar am Forsthaus sowie Einfahrt zum Waldweg gegenübergelegenen Waldweg, sowie Einfahrt zum Feldweg schräg gegenüber Forsthaus) Schranken anzubringen (ähnlich der Schranke am Waldweg oberhalb von Süssendell).

Wir regen ebenfalls an, im genannten Bereich (Straße Süssendell von Mausbach an bis ca. 200m hinter dem Forsthaus) beidseitig ein absolutes Halteverbot einzurichten, da die Straße auch ohne parkende Fahrzeuge bereits schmal ist. (Für den Seitenstreifen vor dem Forsthaus erbitten wir eine Ausnahmegenehmigung für Bewohner und Besucher (inkl. Post) des Forsthauses: max. 2 PkW).

Stadt Stolberg
Abt. für Entwicklung und Planung
Rathausstraße 11 / 13
52222 Stolberg



12.08.2013

Dirk Offermanns
Planung
Telefon 02403-7011248
Telefax 02403 - 701521248
dirk.offermanns@regionetz.de

16.08.13
Ø Büro Zimmermann (et.)

**Bebauungsplan Nr. 163 Süssendeli in Stolberg-Mausbach sowie 97. Änderung
Des Flächennutzungsplanes
Benachrichtigung gemäß. § 3 (2) BauBG sowie Beteiligung der Behörden
gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr o.g. Schreiben und teilen Ihnen hierzu mit, dass unsererseits gegen die Aufstellung bzw. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bzw. Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Eine Versorgung mit Erdgas ist für diesen Bereich auch langfristig nicht geplant.

Wir weisen darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass entsprechend der Richtlinien (DVGW-Regelwerk GW 125) bei geplanten Anpflanzungen von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen bzw. Kabel seitens des Veranlassers Schutzmaßnahmen erfolgen müssen und durch Anpassung der Straßenkappen entstehende Kosten vom Veranlasser im vollen Umfang zu tragen sind.

Bestandspläne erhalten Sie über unsere Internetplanauskunft. Diese finden Sie auf der Homepage der regionetz GmbH unter Onlineservice / Leitungsauskunft. Spätestens vor der Bausausführung sind gültige Bestandspläne aller Versorgungsarten der regionetz sowie der betriebsgeführten Unternehmen und eine Leitungsschutzzeineinweisung über unsere Internetplanauskunft (s.o.) einzuholen.

Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an den laufenden Verfahren zu beteiligen und die verspätete Beantwortung zu entschuldigen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

regionetz GmbH

i. A. Fränk Neyer

i. A. Dirk Offermanns

Anlage 2

Stadt Stolberg (Rhd.)
20. Aug. 2013
Abt. Nr.

An die Stadt Stolberg
z. Hd. Frau Dürler
Zimmer 510
52220 Stolberg

20.08.2013
Dr. Zimmermann
(est.)

Kreisgruppe AC – Land
c/o Dr. Gerhard Franz
Trockener Weiher 43
52222 Stolberg

19. 8. 2013.

Betreff: Bebauungsplan Nr. 163 „Süssendell“ in Stolberg (Ihr Brief vom 5.8.13)

Sehr geehrte Frau Dürler,

Wir bedauern sehr, daß der Stadtrat die vom Gutachter, NABU und vom BUND vorgeschlagene Teichvergrößerung und Vertiefung abgelehnt hat.

Wir schließen uns der erneuten Stellungnahme von Dr. Lange an.

Seine Argumente halten wir für überzeugend.

Was in Stolberg von der Verwaltung geplant wurde – so es um Naturschutzbelange geht – scheint anscheinend nicht mehr korrigierbar zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

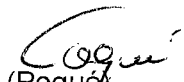



Anlage 3

Bebauungsplan Nr. 163 „Süssendell“ in Stolberg – Mausbach sowie 97. Änderung des Flächenutzungsplanes in diesem Bereich

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung.

Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen jedoch Bedenken gegen die Bereitstellung von 30 Parkplätzen, welche für das Bauvorhaben als zu knapp bemessen angesehen werden. Somit sollten bei der Genehmigung weitere Parkplätze, falls vorhandene nicht ausreichend sein sollten, innerhalb des Bebauungsplanes verlangt werden.


(Poqué)

23.08.2013 
Ø Büro Zimmermann (erst.)



Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde
Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald

Kupferstadt Stolberg
Amt für Entwicklung und Planung
52220 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)

29. Aug. 2013

Abt. Nr.

26.08.2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-02.025
bei Antwort bitte angeben

29.08.13 / Dr.
Büro Zimmer. (es!)

Herr Lüder
Fachgebietsleiter Hoheit
Telefon 02429-940041
Mobil 0171-5870666
Telefax 02429-940085
dirk.lueder@wald-und-
holz.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 163 „Süssendell“ sowie 97. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadt Stolberg vom 15.04.2013, Az.:

RFA Rureifel-Jülicher Börde vom 15.05.2013 Az.: wie oben

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Bauprojekt **keine Bedenken**. Ich verweise auf meine o.g. Stellungnahme vom 15.05.2013.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Bankverbindung
WestLB
Konto : 4 011 912
BLZ : 300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lüder

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rureifel-
Jülicher Börde
Kirchstraße 2
52393 Hürtgenwald
Telefon +49 2429 9400-0
Telefax +49 2429 9400-85
rureifel-juelicher-
boerde@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



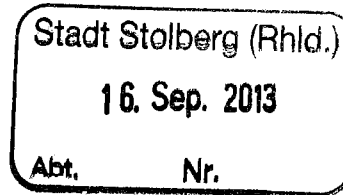
DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO
14001 und OHSAS 18001
Zertifikat Nr. 71 150 F 001



StädteRegion Aachen•Postfach 500451•52088 Aachen

Stadt Stolberg
Abt. für Entwicklung und Planung
Frau Dürler
Rathausstraße 11/13
52222 Stolberg

*Sg 17-09-13
Dito & Co.*



Der Städteregionsrat

A 85
Amt für regionale
Entwicklung

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2670

Telefax
0241 / 5198 - 82670

E-Mail
Claudia.strauch@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Strauch

Zimmer
C 137

Aktenzeichen

Datum:
12.09.2013

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

● **97. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 163
„Süssendell“ in Stolberg–Mausbach
Ihr Schreiben vom 05.08.2013**

Sehr geehrte Frau Dürler,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen
keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 70 – Umweltamt

● **Allgemeiner Gewässerschutz:**

Es bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Nebenbestimmun-
gen eingehalten werden:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzulei-
ten. Ein ent-sprechender Schmutzwasserkanal wird gemäß den vorliegen-
den Unterlagen durch die Stadt Stolberg realisiert.

Gegen die Art der Niederschlagswasserentsorgung bestehen grundsätzlich
keine Bedenken. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.
Im Rahmen des Bauantrages ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versi-
ckerung der anfallenden Niederschlagswässer bei mir einzuholen. Das ge-
ohydrologische Gutachten von Prof. Dr. Ing. H. Dieler und Partner GmbH
vom November 2012 liegt vor.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-
2286 zur Verfügung.

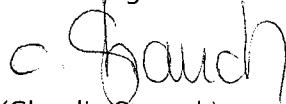
Natur und Landschaft:

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Bedingungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages vom Juni 2013, insbesondere die Punkte 5 und 6, erfüllt werden. Eine ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Claudia Strauch)

Post Mail am 11.10.2013



Dr. Heinz-Eike Lange (1.Vorsitzender)
Sebastianusstr.58, 52146 WÜRSELEN. Tel. 02405-94708,
Mail: eike.lange@nabu-aachen-land.de

An die Stadtverwaltung
FB 1/61
Rathausstr.
52222 Stolberg

17.8.2013

Btr. BP 163 Süssendell

Bzg. Meine Stellungnahme vom 19.5.2013

Sehr geehrte Frau Dürler!

Auch wenn für Sie der kleine Tümpel nur eine Wasserpflütze ist, so ist sie für die Natur ein wesentlicher Bestandteil. Für uns ist unverständlich, dass in der Planung nicht der Ansatz einer naturverträglichen Regelung für den Amphibienteich getroffen wird. Der von Ihnen geplante Ersatzteich im Wald kann kein gleichwertiger Teich werden, da durch die Verschattung und den Laubeifall ein völlig anderes Kleinklima entsteht, das die Entwicklung der Kaulquappen maßgeblich behindert. Die Entwicklung der Jungfrösche benötigt Wärme und die liefert die Sonne. Die Südseite des Teichs muss offen sein. Da gerade Frösche und Molche auch im Teichschlamm überwintern, ist ein Abbau ohne erheblichen Schaden an der Amphibienpopulation zu keiner Jahreszeit möglich.

Der Teich könnte weiterhin als Regenwasserfilter genutzt werden. Eine Ausgrenzung mit Zaun kann Unfälle mit Patienten verhindern. Ein geschickt

Anlage 7

angelegter Beobachtungsplatz ist auch noch eine weitere therapeutische Maßnahme, wie sie ja mit der Haltung von Kleintieren angedacht wurde.

So sehr wir ein Pflegeheim für Demenzkranke begrüßen, so sehr würden wir auch ein bisschen Verständnis für die Natur begrüßen. Es beinhaltet noch nicht einmal einen wesentlichen Eingriff in die Planung. Die Verlegung des Teiches lehnen wir ab.

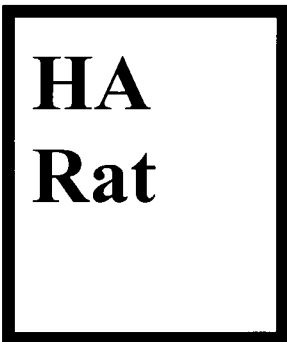
Mit freundlichen Grüßen

E.Lange

Datum 19.11.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
am 10.12.2013
Tagesordnungspunkt Nr. 3) 5. 1 B) 4.
Betreff: Abfallentsorgungsgebühren 2014
 - Erlass der neuen Gebührensatzung
 für die Abfallentsorgung



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat den Erlass der neuen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) für das Jahr 2014 gemäß Anlage 1. Die als Anlage 2 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

b) Sachverhalt:

Die Abfallgebühren für das Jahr 2014 können um ca. 0,3 % gesenkt werden. Diese Reduzierung resultiert aus weiterhin hohen Papiererlösen und einer Überdeckung aus dem Jahr 2011.

Die Verbrennungsgebühren der MVA Weisweiler bleiben auf unverändertem Niveau.

Die konkreten Gebühren für jeden Gefäßtyp können der als Anlage 2 beigefügten Gebührenbedarfskalkulation auf Seite 3 entnommen werden.

Das vorgehaltene Litervolumen blieb im Vergleich zum Jahr 2012 konstant.

Die **Mülmengen** entwickelten sich bis Oktober 2013 wie folgt:

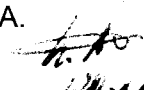
Restmüll	Sperrmüll	Grünabfall	Papier	Holz
+0,2 %	- 14 %	-7 %	- 5 %	+10 %

c) Rechtslage:

Kreislaufwirtschaftsgesetz, Abfallgesetz NRW, Kommunalabgabengesetz NRW

d) Finanzierung:

Die Abfallbeseitigung ist eine kostenrechnende Einrichtung, die 100 % Kostendeckung anstrebt.

i.A.

Walter Wahlen
Leiter Fachbereich 4

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung

in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 17.12.2013

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV NRW S. 148) sowie in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 16.07.2013 und der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 04.11.2005 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung vom 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Kupferstadt Stolberg erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung sowie sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen der Kupferstadt Stolberg entstehen, Gebühren nach dem KAG (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
2. Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01. Januar des Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Änderungen im Laufe des Jahres werden berücksichtigt. Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, so sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Anschlussnahme maßgebend.
3. Bei Eigentumswechsel haftet für Gebührenrückstände bis zum Eigentumsübergang der bisherige Eigentümer. Das gilt nicht für den Erwerb

aus einer Konkursmasse. Diese Regelung gilt auch sinngemäß bei Betriebsübernahmen.

4. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird. Mit der schriftlichen Abmeldung soll die vom abzumeldenden Abfallbehälter abgekratzte Kontrollmarke vorgelegt werden. Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Im Falle eines Eigentümerwechsels infolge einer Zwangsversteigerung beginnt die Gebührenpflicht des Ersteigers mit dem Tage des Zuschlags.
5. Jeder Eigentumswechsel ist binnen zwei Wochen nach Eintritt anzuzeigen. Unterlassen der neue und der bisherige Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
6. Bei Änderung der Gefäßgröße bzw. des Abfuhrhythmus nach der Satzung über die Abfallbeseitigung wird die neue Gebühr erstmals fällig mit Beginn des auf den Umstellungsantrag folgenden Monats. Gleichzeitig endet die Gebührenpflicht für die bisherige Gefäßgröße bzw. den bisherigen Abfuhrhythmus.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühren für die Restmüllabfuhr werden nach der Anzahl und Behältergröße der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die zu entrichtende Jahresgebühr (durch 12 teilbar) beträgt für einen

a)	35 l-Abfallbehälter (Ringtonne) bei wöchentlicher Leerung	206,76 €
b)	35 l-Abfallbehälter (Ringtonne) bei 14-täglicher Leerung	112,44 €
c)	40 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	237,48 €
d)	40 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	131,28 €
e)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	343,56 €
f)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	184,32 €

g)	60 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	131,28 €
h)	80 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	449,88 €
i)	80 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	237,48 €
j)	80 I- Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	166,56 €
k)	120 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	662,28 €
l)	120 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	343,56 €
m)	120 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	237,36 €
n)	240 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	1.299,48 €
o)	240 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	662,28 €
p)	240 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	449,76 €
q)	770 I-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Leerung	4.296,00 €
r)	770 I-Abfallbehälter (Container) bei 14-täglicher Leerung	2.184,24 €
s)	770 I-Abfallbehälter (Container) bei monatlicher Leerung	1.047,84 €
t)	1100 I-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Leerung	6.088,20 €
u)	1100 I-Abfallbehälter (Container) bei 14-täglicher Leerung	3.075,60 €
v)	1100 I-Abfallbehälter (Container) bei monatlicher Leerung	1.458,96 €

Die Stadt gibt für die Abfallbehälter a) bis v) Kontrollmarken aus, die auf die jeweiligen Abfallbehälter aufzukleben sind.

- 2) Die Gebühren betragen für einen
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | 770 l-Abfallbehälter (Container)
bei Bedarfsleerung (min. einmal monatlich) | 92,40 € |
| b) | 1100 l-Abfallbehälter (Container)
bei Bedarfsleerung (min. einmal monatlich) | 126,00 € |
- 3) Für die Abfuhr des zeitweise mehr anfallenden Abfalls in zugelassenen Plastikabfallsäcken wird eine Gebühr von 5,00 €
- und für die Abfuhr von sog. „Windelsäcken“ eine Gebühr von 3,00 €

je Abfallsack erhoben, die mit dem Kauf des Abfallsackes abgegolten ist. Die Ausgabe der „Windelsäcke“ für Inkontinenzabfälle erfolgt an der Information des Rathauses unter Vorlage eines ärztlichen Attests über Inkontinenz an berechnigte Personen (keine Babys) die außerhalb einer stationären Pflegeeinrichtung wohnhaft sind. Die festgelegte Ausgabemenge pro berechtigter Person und Jahr beträgt 25 Stück, welche nur im gesamten Paket ausgegeben wird.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

- 1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Kupferstadt Stolberg durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sie sind mit je ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

Entstehen bei diesen vier Zahlungen Rundungsdifferenzen aufgrund eines nicht durch vier teilbaren Gesamtbetrages, werden diese im letzten Quartal des Jahres ausgeglichen.

Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

- 2) Besteht die Gebührenpflicht nicht für den gesamten Erhebungszeitraum, so ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend. Die Ermäßigung beträgt für jeden Monat, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht nicht bestand, 1/12 der Jahresgebühr.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 18.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) waren nicht erforderlich.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kupferstadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 17.12.2013

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

kostenrechnende Einrichtung - Abfallbeseitigung - Gebührenbedarfskalkulation 2014

Produkt 1.53.07.01

Erlöse	Kalkulation 2014
Benutzungsgebühren	4.667.249,00
Gebühren Müllsäcke	40.000,00
Gebühren Ersatzmarken	750,00
Bußgelder Abfallbeseitigung	2.000,00
Überdeckung aus Vorjahren gem. KAG	281.044,56
Summe Erlöse	4.991.043,56

Kosten	Kalkulation 2014
Entsorgung -sonstiges -	60.000,00
Verbandsumlage RegioEntsorgung	4.257.362,00
Personalkosten Amt 30/32	64.474,82
VKA Querschnittsämter	154.938,00
Leistungsverrechnung TBA	455.157,00
Summe Kosten	4.991.931,82 €
Summe Erlöse	4.991.043,56 €
ergibt Über-/Unterdeckung	-888,26 €
entspricht Kostendeckungsgrad	99,9822%

Produkt 1.53.07.02

Duale Systeme (privatrechtlich)	Kalkulation 2014
Mehrwertsteuer DSD	15.014,19 €
Mehrwertsteuer -Erstattung DSD- Erstattung DSD	79.022,04 €
Summe Erlöse	94.036,23 €
Mehrwertsteuer -Vorsteuer-	0,00 €
Zuschuss Reinigung Containerstandorte	1.440,00 €
Mehrwertsteuer -Zahllast-	15.014,19 €
Summe Kosten	16.454,19 €
Überschuss (+)	77.582,04 €

Berechnung der Abfallgebühren

Gesamtausgaben Abfallbeseitigung ohne DSD	4.991.931,82 €
<i>hiervon sind folgende Einnahmen abzusetzen:</i>	
Einnahmen Ersatzmarken	750,00 €
Einnahme Zusatzsäcke	40.000,00 €
Bußgelder Abfallbeseitigung	2.000,00 €
Überdeckung aus Vorjahren	281.044,56 €
	323.794,56 €
verbleiben durch Gebühren zu deckende Kosten i.H.v.:	4.668.137,26 €

Leistungsart	Gefäßbestand 01.10.2013	Volumen p.a.
35-l Abfallbehälter, wöchentl.	3.735	6.797.700 l
35-l Abfallbehälter, 14-täglich	11.296	10.279.360 l
40-l Abfallbehälter, wöchentl.	600	1.248.000 l
40-l Abfallbehälter, 14-täglich	1.804	1.876.160 l
60-l Abfallbehälter, wöchentl.	1.053	3.285.360 l
60-l Abfallbehälter, 14-täglich	4.313	6.728.280 l
60-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	438	455.432 l
80-l Abfallbehälter, wöchentl.	194	807.040 l
80-l Abfallbehälter, 14-täglich	785	1.632.800 l
80-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	136	188.550 l
120-l Abfallbehälter, wöchentl.	131	817.440 l
120-l Abfallbehälter, 14-täglich	159	496.080 l
120-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	33	68.627 l
240-l Abfallbehälter, wöchentl.	42	524.160 l
240-l Abfallbehälter, 14-täglich	31	193.440 l
240-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	13	54.070 l
770-l Abfallbehälter, wöchentl.	14	560.560 l
770-l Abfallbehälter, 14-täglich	7	140.140 l
770-l Abfallbehälter, monatlich	12	110.880 l
1100-l Abfallbehälter, wöchentl.	55	3.146.000 l
1100-l Abfallbehälter, 14-täglich	20	572.000 l
1100-l Abfallbehälter, monatlich	14	184.800 l
770-l Abfallbehälter, zusätzlich	0	
1100-l Abfallbehälter, zusätzlich	0	
60-l Zusatzsäcke	10.000	600.000 l
Summe	24.763 ASB	40.766.879 l
	122 Cont.	

Gebühreneinnahmen lfd. Jahr	
772.248,60 €	
1.270.122,24 €	
142.488,00 €	
236.829,12 €	
361.768,68 €	
794.972,16 €	
57.500,64 €	
87.276,72 €	
186.421,80 €	
22.652,16 €	
86.758,68 €	
54.626,04 €	
7.832,88 €	
54.578,16 €	
20.530,68 €	
5.846,88 €	
60.144,00 €	
15.289,68 €	
12.574,08 €	
334.851,00 €	
61.512,00 €	
20.425,44 €	
0,00 €	
0,00 €	4.667.249,64 €
40.000,00 €	

Festlegung der Gebührensätze

Leistungsart	Gebührensätze 2014 (durch 12 teilbar)	Gebühren gegenüber Vorjahr	2013	2012
35-l Abfallbehälter, wöchentl.	206,76 €	-0,29%	207,36 €	213,48 €
35-l Abfallbehälter, 14-täglich	112,44 €	-0,32%	112,80 €	115,80 €
40-l Abfallbehälter, wöchentl.	237,48 €	-0,30%	238,20 €	245,04 €
40-l Abfallbehälter, 14-täglich	131,28 €	-0,27%	131,64 €	134,76 €
60-l Abfallbehälter, wöchentl.	343,56 €	-0,31%	344,64 €	355,32 €
60-l Abfallbehälter, 14-täglich	184,32 €	-0,32%	184,92 €	189,84 €
60-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	131,28 €	-0,27%	131,64 €	134,76 €
80-l Abfallbehälter, wöchentl.	449,88 €	-0,29%	451,20 €	465,60 €
80-l Abfallbehälter, 14-täglich	237,48 €	-0,30%	238,20 €	245,04 €
80-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	166,56 €	-0,29%	167,04 €	171,48 €
120-l Abfallbehälter, wöchentl.	662,28 €	-0,31%	664,32 €	686,16 €
120-l Abfallbehälter, 14-täglich	343,56 €	-0,31%	344,64 €	355,32 €
120-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	237,36 €	-0,30%	238,08 €	245,04 €
240-l Abfallbehälter, wöchentl.	1.299,48 €	-0,30%	1.303,44 €	1.347,84 €
240-l Abfallbehälter, 14-täglich	662,28 €	-0,31%	664,32 €	686,16 €
240-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	449,76 €	-0,29%	451,08 €	465,48 €
770-l Abfallbehälter, wöchentl.	4.296,00 €	-0,30%	4.308,96 €	4.448,40 €
770-l Abfallbehälter, 14-täglich	2.184,24 €	-0,30%	2.190,84 €	2.259,72 €
770-l Abfallbehälter, monatlich	1.047,84 €	-0,30%	1.050,96 €	1.081,80 €
1100-l Abfallbehälter, wöchentl.	6.088,20 €	-0,30%	6.106,56 €	6.306,96 €
1100-l Abfallbehälter, 14-täglich	3.075,60 €	-0,30%	3.084,84 €	3.184,32 €
1100-l Abfallbehälter, monatlich	1.458,96 €	-0,30%	1.463,40 €	1.508,40 €
770-l Abfallbehälter, Sonderleerung	92,40 €	-0,26%	92,64 €	95,04 €
1100-l Abfallbehälter, Sonderleerung	126,00 €	-0,28%	126,36 €	130,08 €
60-l Zusatzsäcke	5,00 €	0,00%	5,00 €	5,00 €

(Gebühr für den Zusatzsack enthält 1 € Provision für die privaten Verkaufsstellen)

Alle Gebührensätze sind so gerundet, dass diese wegen der möglichen monatlichen Ummeldung durch 12 teilbar sind.

aufgestellt 11/2013; Poschen, FB 4-30/32

Datum 26.11.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des

Hauptausschusses / Rates

am

10.12.2013

Tagesordnungspunkt Nr.

B)6. / B)5.

Betreff

Umstellung Lichtzeichenanlagen

Hier: Mittelbereitstellung

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 25.000,- für die Verkehrsanalyse, Neuberechnung und Umstellung der LZA L238/Zweifallerstraße, L238/Ausfahrt Grüental und Zweifallerstraße/Kaufland.

Haushalterische Angaben:

- PSP.: 1.54.01.01 „Lichtzeichenanlagen“
- Sachkonto 5221020 „Unterhaltung Infrastruktur“

Deckung:

- Ein Deckungsvorschlag kann vom Fachamt nicht genannt werden.

b) Sachverhalt:

Für die vom ASVU in seiner Sitzung vom 14.11.2013 geforderten Untersuchungen der Verkehrsverhältnisse im o.g. Bereich und der daraus resultierenden Änderungen, ist es nötig ein externes Ing. Büro zu beauftragen. Die Kosten für die nötigen Verkehrszählungen, Berechnungen und anschließende Anpassung der Steuerungssoftware werden auf ca. 25.000,00 € geschätzt.

Die Kosten sind komplett von der Kupferstadt Stolberg zu übernehmen, da der Landesbetrieb Straßenbau NW, als Straßenbaulastträger keine Veranlassung zu Änderungen sieht.

c) Rechtslage:

Verkehrssicherungspflicht auf Grundlage von Straßen- und Wegegesetz NW

d) Finanzierung:

Die Haushaltsmittel sind außerplanmäßig bereitzustellen.
Eine entsprechende Mittelfreigabe wurde beantragt.

Haushalterische Angaben:

PSP.: 1.54.01.01 Lichtzeichenanlagen


Sachkonto 5221020 „Unterhaltung Infrastruktur“

Betrag: 25.000,-

e) Personelle Auswirkungen:

entfällt

i. A.



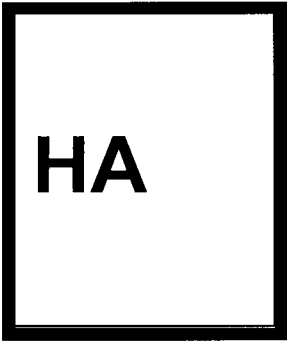
B. Kistermann

Leiter Fachbereich 2

Datum 20.11.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses
 am 10.12.2013
 Tagesordnungspunkt Nr. 3)7.
 Betreff Bekanntgabe von Stundungen



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt die Bekanntgabe der Stundungen für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Beim Steueramt wurden nachfolgenden Stundungsanträgen, die einen Zeitraum von 12 Monaten übersteigen, stattgegeben.

Gesamt-forderung	Zeitraum der Stundung	Ratenzahlung monatlich	Kassenzeichen Bezeichnung der Forderung
7.885,90 €	ab 20.6.2012	100,00 €	20000043134 Gewerbesteuer (Haftungsbescheid)
7.885,90 €	ab 20.6.2012	100,00 €	20000043134 Gewerbesteuer (Haftungsbescheid)
62.559,00 €	ab 15.05.2011	ohne Raten	20000027970 Gewerbesteuer (sachl. Stundungsgründe, Sanierungsgewinn)
7.506,00 €	ab 15.05.2011	ohne Raten	20000027970 Nachforderungszinsen (sachl. Stundungsgründe, Sanierungsgewinn)
782,60 €	ab 01.02.2013	50,00 €	34880023685 Bußgeld Hundesteuer

c) Rechtslage:

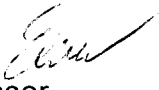
Nach der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlichen Abgaben sind Stundungen soweit sie einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten übersteigen, dem Hauptausschuss halbjährlich bekannt zu geben.

d) Finanzierung: -

-

e) Personelle Auswirkung: -

I.A. -



Esser
stellvertretender Stadtkämmerer

Datum 20.11.13	Drucksache-Nr.
-------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des **Hauptausschusses/Rates**
am **10.12.2013**
Tagesordnungspunkt Nr. **B) 8. 1 B) 6.**
Betreff **Information über die Verfahrensweise**
bezüglich des Berichtes über anstehenden
Beratungspunkte und die Teilnahme von Vertretern der
Kupferstadt Stolberg in wirtschaftlichen Unternehmen
und anderen juristischen Personen

**HA
Rat****a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss/Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Beratung über den Antrag der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion über den Einstieg in Verhandlungen mit dem AVV zur Einführung eines "Stadttarifs (Citytarif) in Stolberg" beschloss der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 18.06.2013 einstimmig, künftig bei Bedarf in die Tagesordnung der maßgeblichen Gremien folgenden neuen Tagesordnungspunkt aufzunehmen:

" Bericht über anstehende Beratungspunkte und die Teilnahme von Vertretern der Kupferstadt Stolberg in wirtschaftlichen Unternehmen und anderen juristischen Personen."

§ 113 Abs. 1 GO NRW bestimmt, dass Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die Interessen der Gemeinde zu verfolgen haben. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Vertreter im Sinne dieser Regelung können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Gemeinde oder Dritte sein. Bei den Entscheidungen in den Organen, in denen die Mitgliedschaftsrechte der Gemeinde ausgeübt werden, sind die gemeindlichen Vertreter an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden und damit faktisch einem Weisungsrecht unterworfen. Diese Weisungsgebundenheit gilt jedoch nur im Innenverhältnis zwischen der Vertretern der Gemeinde und dem Rat. Die Wirksamkeit der Beschlüsse in den Beiräten, Ausschüssen, Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen werden dadurch nicht berührt. Eine Bindung der gemeindlichen Vertreter an die Vorgaben des Rates besteht allerdings dann nicht, wenn unter Anwendung von § 113 Abs. 1 Satz 4 GO NRW besondere gesetzliche Vorschriften dies ausdrücklich bestimmen. Weisungsfrei sind z. B. die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse nach § 14 Abs. 5 Satz 2 SpkG.

Nach § 113 Abs. 5 GO NRW haben die Vertreter der Gemeinde **den Rat** über alle

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Mit dieser Unterrichtungspflicht soll eine bessere Anbindung der Unternehmen und Einrichtungen an die Gemeinde gewährleistet werden. Frühzeitig erfolgt die Information dann, wenn sie so rechtzeitig erfolgt, dass eine Willensbildung im Rat und eine diesbezügliche Einflussnahme noch möglich ist. § 113 Abs. 5 Satz 2 GO NRW stellt die Unterrichtungspflicht jedoch unter den Vorbehalt, dass durch Gesetz nicht anderes bestimmt ist. Insbesondere die Regelungen des Gesellschaftsrechts stehen einer umfassenden Unterrichtungspflicht der gemeindlichen Vertreter im Sinne des Abs. 5 Satz 1 entgegen.

Gemäß § 116 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG (ggf. i. V. m. § 52 GmbHG) haben Aufsichtsratsmitglieder einer AG oder einer GmbH über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit (im Aufsichtsrat) bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren. Eine Privilegierung gegenüber diesen Vorgaben sieht § 394 AktG zugunsten von Aufsichtsratsmitgliedern vor, die auf Veranlassung der Gemeinde in den Aufsichtsrat gewählt worden oder entsandt worden sind. Diese unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie ihrer Gebietskörperschaft zu erstatten haben, grundsätzlich keiner Verschwiegenheitspflicht. Gleichzeitig darf die Berichterstattung jedoch nicht auf eine faktische Veröffentlichung von Unternehmensinterna hinauslaufen.

Berichtsadressat ist der Rat der Gemeinde. Daneben ist auch eine Unterrichtung des Bürgermeisters als zulässig anzusehen. Ein Ausschluss des Rates als Berichtsadressat und damit eine Reduzierung auf den Bürgermeister, der dann eine "ausgedünnte" Informationsweitergabe unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Rat vornimmt, ist dagegen abzulehnen. Dies widerspricht schon dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes.

Wie aus den bisherigen Ausführungen entnommen werden kann, besteht die Unterrichtungspflicht der in die Gremien entsandten Vertreter gegenüber dem Rat. Da der Rat jedoch nur alle zwei Monate zusammentritt und nach der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt und den Bürgermeister der Hauptausschuss sich unabhängig von der Zuständigkeit anderer Ausschüsse mit allen Angelegenheiten befasst, die dem Rat vorgelegt werden, **empfiehlt die Verwaltung, in die Tagesordnung einer jeden Sitzung des Hauptausschusses im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil den Beratungspunkt:**

"Bericht über anstehende Beratungspunkte und die Teilnahme von Vertretern der Kupferstadt Stolberg in wirtschaftliche Unternehmen und anderen juristischen Personen"
fest aufzunehmen.

Im nichtöffentlichen Teil sind dann die Informationen zu erstatten, die der Vertraulichkeit unterliegen.

Wie soll nun die Berichterstattung aussehen?

Nach dem Gesetzeswortlaut haben die Vertreter der Gemeinde den Rat über alle **Angelegenheiten von besonderer Bedeutung** frühzeitig zu unterrichten. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung werden insbesondere solche Angelegenheiten sein, die finanzielle Folgen für die Kupferstadt Stolberg nach sich ziehen oder von besonderer politischer Bedeutung für die Stadt sind.

Nachfragen der Verwaltung in den umliegenden Kommunen haben ergeben, dass in den Städten Aachen, Düren, Würselen und Herzogenrath ein so genanntes Beteiligungsmanagement (Düren) oder Beteiligungscontrolling (Aachen) besteht. Bei den Städten Würselen und Herzogenrath ist die Berichterstattung über die Beteiligungen bei der Kämmerei angesiedelt. Bei der Stadt Würselen ist ein Verwaltungscontroller für die Beteiligungen zuständig.

Aufgrund der geführten Erkundigungen muss festgehalten werden, dass die Betreuung der wirtschaftlichen Beteiligungen und einer notwendigen Falls erforderlich werdenden Mandantenbetreuung der entsandten Vertreter ein fundiertes betriebswirtschaftliches Grundwissen voraussetzt, welches in den angefragten Städten mindestens durch einen Controller abgedeckt ist.

In der Kupferstadt Stolberg vertreten bei den 20 wirtschaftlichen Beteiligungen in 8 Fällen der Bürgermeister, in 4 Fällen Bedienstete der Verwaltung und in 8 Fällen Vertreter aus der Politik die Kupferstadt Stolberg. Die Einladungen zu allen Gremien liegen entweder im Original oder in Kopie bei der Verwaltung vor.


Aufgrund des zuvor dargelegten wird die Verwaltung künftig das Beteiligungsmanagement für die 20 wirtschaftlichen Beteiligungen, in denen die Stadt Stolberg vertreten ist, nach folgender Struktur abwickeln:

- Die Einladungen zu allen in diesem Bereich maßgeblichen Gremien laufen zentral bei I.1 der Referentin des Bürgermeisters ein.
- Von dort werden sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des wöchentlich tagenden Verwaltungsvorstandes gesetzt.
- Im Verwaltungsvorstand werden dann die in den Gremien anstehenden Beratungspunkte dahingehend überprüft, in wie weit diese von finanzieller oder politischer Bedeutung für die Kupferstadt Stolberg sind.
- Nachdem diese Entscheidung getroffen wurde, wird durch das maßgebliche Fachamt unter Umständen wegen des mit einzubringenden betriebswirtschaftlichen Grundwissens in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungskontroller die entsprechende Vorlage zeitnah für die Sitzung des Hauptausschusses und Rates erstellt.

In diesem Zusammenhang muss aber darauf aufmerksam gemacht werden, dass nach den Erfahrungen der befragten Kommunen, die sich mit den Erfahrungen in Stolberg decken, die Einladungen zu den Sitzungen der wirtschaftlichen Unternehmen maximal 2 bis 3 Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Verwaltung eingehen. Unter Berücksichtigung der in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt geregelten Ladungsfristen wird sich unter Umständen in den Fällen, in denen wegen der besonderen Bedeutung der Angelegenheit eine Entscheidung des Rates erforderlich ist, diese im Wege der dringlichen Entscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 GO NRW gefällt werden müssen. Sollte auch dies von der Zeitschiene her nicht machbar sein, besteht noch die Möglichkeit, dass die Vertreter der Kupferstadt Stolberg die in den Gremien zu fassenden Beschlüsse unter den Vorbehalt der Zustimmung durch den Rat stellen.

Unabhängig hiervon können die vom Rat in die jeweiligen wirtschaftlichen Unternehmen entsandten Vertreter bei Etablierung des zuvor genannten Tagesordnungspunktes den Rat über den Hauptausschuss über inhaltlich relevante Themen informieren.

i.A.


Walter Wahlen
Fachbereichsleiter 4

Datum 20.11.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des **AsAKS, Hauptausschusses/Rates**
 am **03.12.2013** *10.12.2013 | 16.12.2013*
 Tagesordnungspunkt *B) 9. B) 7.*
 Betreff **Änderung der VHS-Gebührenordnung**



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Rat / der Rat der Stadt Stolberg beschließt Änderungen der Gebührenordnung der VHS vom 17.05.2011 (Fassung vom 02.07.2013) in den §§ 4, 5 und 9 gemäß Anlage 1. Die Änderungen treten in Kraft ab 01.02.2014.

b) Sachverhalt:

Als Anlage 1 wird eine Änderung der Gebührenordnung für die Bereiche „Gebührenermäßigung (§4, §5)“ und „Zahlungsweise (§9)“ vorgelegt mit dem Ziel der Vereinfachung von Arbeitsabläufen und der Schaffung von mehr Transparenz. Die Gebühren sollen für die bisher Anspruchsberechtigten einheitlich um 30 % ermäßigt werden; bislang sind für 7 Kursgruppen unterschiedliche Ermäßigungsbeträge in Euro vorgesehen. Als Zahlungsweise soll künftig Abbuchung mit Einzugsermächtigung und Barzahlung möglich sein, die bisher zusätzliche Wahlmöglichkeit zur Rechnungsstellung mit Überweisung entfällt.

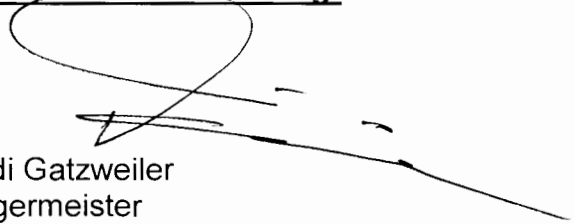
c) Rechtslage:

Nach § 4 Abs. 2 der VHS-Satzung entscheidet der Rat nach Empfehlung des AsAKS über die Gebührenordnung.

d) Finanzierung:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, da bei der Umstellung der Gebührenermäßigung auf einen einheitlichen Prozentsatz ein Durchschnittswert der bisherigen Ermäßigungsbeträge angesetzt wird.

e) Personelle Auswirkung: keine


 Ferdi Gatzweiler
 Bürgermeister

Anlage 1 zu TOP: Änderung der VHS-Gebührenordnung

Die Einführung eines EDV-Verwaltungssystems in der Volkshochschule erfordert eine Anpassung der VHS-Gebührenordnung in den Bereichen Ermäßigung und Zahlungsweise. Dadurch werden Arbeitsabläufe vereinfacht und die an anderen Volkshochschulen üblichen Verfahrensweisen auch in der VHS Stolberg eingeführt.

Bei der **Ermäßigung der Gebühren** ist in der bisherigen Gebührenordnung für verschiedene Bereiche eine Ermäßigung in Euro je Unterrichtsstunde festgelegt:

Ermäßigung in %:

Eltern-Kind-Kurse: Erwachsene 2,70 € - ermäßigt 2,00 €	26 %
Berufsorientierte Kurse: 2,70 € - ermäßigt 2,00 €	26 %
Englisch, Französisch, NL: 2,50 € - ermäßigt 2,00 €	20 %
Anderer Fremdsprachen: 3,00 € - ermäßigt 2,00 €	33 %
Gesundheit, Yoga, Fitness: 3,50 € - ermäßigt 2,50 €	29 %
Kreativität, Kunst, Umwelt, Natur: 3,50 € ermäßigt 2,50 €	29 %
Weitere Kurse: 3,00 € - ermäßigt 2,00 €	33 %

Dies erfordert für jeden einzelnen Kurs eine Berechnung der Ermäßigung, die im Programmheft aufgeführt wird. Eine prozentuale Ermäßigung hingegen schafft mehr Transparenz und kann vom EDV-System verarbeitet werden. Auf Grundlage der bisherigen Ermäßigungen wird ein einheitlicher Ermäßigungssatz von 30 % als Durchschnittswert vorgeschlagen.

Im § 4 „Art und Höhe der Gebühr“ entfallen künftig die einzelnen Ermäßigungsbeträge. Der § 5 „Gebührenermäßigung“ schreibt neu die prozentuale Ermäßigung von 30 % fest und führt die Veranstaltungen ohne Ermäßigung auf. (Siehe Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung unten).

Bisher konnten die Teilnehmer/innen bei der **Zahlungsweise** wählen, ob sie die Gebühr vom Konto abbuchen lassen oder nach Rechnungsstellung überweisen möchten. Auch Barzahlung ist möglich. Der Wechsel der Zahlart ist aufwendig zu bearbeiten und fehleranfällig, weshalb andere Volkshochschulen nur Abbuchung oder Barzahlung zulassen. Die Kämmerei unterstützt eine Umstellung auf Abbuchung als Regelverfahren, weil dadurch auch in der Kämmerei Abläufe vereinfacht werden, die Gebühren schneller und sicherer einlangen und weniger Mahnverfahren und Vollstreckungen anfallen.

Der § 9 der Gebührenordnung „Zahlungsweise“ wird geändert und sieht in der neuen Fassung zwei Zahlungsweisen vor: Abbuchung mit Einzugsermächtigung und Barzahlung. (Siehe Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung unten).

Im Folgenden werden die §§ 4, 5 und 9 der Gebührenordnung in der alten und der neuen Fassung gegenübergestellt. Die vorgeschlagenen Veränderungen sind hervorgehoben.

Alt:

§ 4 Art und Höhe der Gebühr

(1) Alphabetisierungskurse, Deutsch als Fremdsprache (außer Integrationskurse)
1,00 € pro Ustd. (keine Ermäßigung)

(2a) Kurse, die ausschließlich für Kinder und Jugendliche angeboten werden
2,30 € pro Ustd. (keine Ermäßigung)

(2b) Eltern-Kind-Kurse und Eltern-Kind-Exkursionen
Erwachsene 2,70 € pro Ustd. ermäßigt 2,00 € pro Ustd.
Kinder 1,00 € pro Ustd. keine Ermäßigung

Bei Schwimmkursen ist zusätzlich der Eintritt für die Schwimmhalle vor Ort zu zahlen.

(3a) Berufsorientierte EDV-Kurse und andere berufsorientierte Kurse
2,70 € pro Ustd. ermäßigt 2,00 € pro Ustd.

(3b) Englisch, Französisch, Niederländisch
2,50 € pro Ustd. ermäßigt 2,00 € pro Ustd.

(4a) Fremdsprachen (außer Englisch, Französisch, Niederländisch)
3,00 € pro Ustd. ermäßigt 2,00 € pro Ustd.

(4b) Gesundheits-, Yoga- und Fitnesskurse
3,50 € pro Ustd. ermäßigt 2,50 € pro Ustd.

(4c) Kurse in den Bereichen Kreativität, Kunst, Musik, Umwelt, Natur
3,50 € pro Ustd. ermäßigt 2,50 € pro Ustd.

(4d) Weitere Kurse (z.B. nicht berufsorientierte EDV-Kurse wie EDV-Kurse 50+
Fotobearbeitung am PC, Kaufen im Internet usw.)
3,00 € pro Ustd. ermäßigt 2,00 € pro Ustd.

(4e) Kammerchor: 1,20 € pro Ustd. zuzüglich gesonderte Abrechnung
von Kopien und Sachkosten (z.B. Noten)

(5) Für Vorträge wird eine pauschale Eintrittsgebühr von 5,00 € pro Person
erhoben und vor Ort mit Ausgabe von Eintrittskarten kassiert (keine Ermäßigung)

(6) Studienfahrten: Die Gebühr wird durch den/die VHS-Leiter/in auf der Basis der
Kostendeckung ermittelt und auf die nächst vollen 5,00 € bzw. 10,00 € aufgerundet.
Zusätzlich wird eine Verwaltungspauschale von 5,00 € erhoben, die grundsätzlich
zu zahlen ist, auch wenn der Teilnehmer fristgerecht gemäß § 10 dieser Gebühren-
ordnung von der Fahrt zurücktritt.

Neu:

§ 4 Art und Höhe der Gebühr

(1) Alphabetisierungskurse, Deutsch als Fremdsprache (außer Integrationskurse)
1,00 € pro Ustd. (keine Ermäßigung)

(2a) Kurse, die ausschließlich für Kinder und Jugendliche angeboten werden
2,30 € pro Ustd. (keine Ermäßigung)

(2b) Eltern-Kind-Kurse und Eltern-Kind-Exkursionen
Erwachsene 2,70 € pro Ustd. **(ermäßigt entfällt)**
Kinder 1,00 € pro Ustd. keine Ermäßigung

Bei Schwimmkursen ist zusätzlich der Eintritt für die Schwimmhalle vor Ort zu zahlen.

(3a) Berufsorientierte EDV-Kurse und andere berufsorientierte Kurse
2,70 € pro Ustd. **(ermäßigt entfällt)**

(3b) Englisch, Französisch, Niederländisch
2,50 € pro Ustd. **(ermäßigt entfällt)**

(4a) Fremdsprachen (außer Englisch, Französisch, Niederländisch)
3,00 € pro Ustd. **(ermäßigt entfällt)**

(4b) Gesundheits-, Yoga- und Fitnesskurse
3,50 € pro Ustd. **(ermäßigt entfällt)**

(4c) Kurse in den Bereichen Kreativität, Kunst, Musik, Umwelt, Natur
3,50 € pro Ustd. **(ermäßigt entfällt)**

(4d) Weitere Kurse (z.B. nicht berufsorientierte EDV-Kurse wie EDV-Kurse 50+
Fotobearbeitung am PC, Kaufen im Internet usw.)
3,00 € pro Ustd. **(ermäßigt entfällt)**

(4e) Kammerchor: 1,20 € pro Ustd. zuzüglich gesonderte Abrechnung
von Kopien und Sachkosten (z.B. Noten) – **keine Ermäßigung**

(5) Für Vorträge wird eine pauschale Eintrittsgebühr von 5,00 € pro Person
erhoben und vor Ort mit Ausgabe von Eintrittskarten kassiert (keine Ermäßigung)

(6) Studienfahrten: Die Gebühr wird durch den/die VHS-Leiter/in auf der Basis der
Kostendeckung ermittelt und auf die nächst vollen 5,00 € bzw. 10,00 € aufgerundet.
Zusätzlich wird eine Verwaltungspauschale von 5,00 € erhoben, die grundsätzlich
zu zahlen ist, auch wenn der Teilnehmer fristgerecht gemäß § 10 dieser Gebühren-
ordnung von der Fahrt zurücktritt. **(keine Ermäßigung)**

Alt:

**§ 5
Gebührenermäßigung**

Sofern gem. § 4 eine Gebührenermäßigung vorgesehen ist, erhalten diese Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Praktikant/inn/en, Arbeitslose, Empfänger/innen von Grundsicherung, Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst und Inhaber/innen der Ehrenamtskarte der Stadt Stolberg. Der Nachweis für den Anspruch auf Ermäßigung ist vor Beginn der Veranstaltung durch Vorlegen eines entsprechenden Dokuments im Sekretariat der VHS zu erbringen. Andernfalls ist die reguläre Gebühr zu entrichten.

Neu :

**§ 5
Gebührenermäßigung**

(1) Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Praktikant/inn/en, Arbeitslose, Empfänger/innen von Grundsicherung, Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst und Inhaber/innen der Ehrenamtskarte der Stadt Stolberg **erhalten eine Gebührenermäßigung von 30 %**. **Ausgenommen sind die in (2) aufgeführten Veranstaltungen.**

(2) Keine Ermäßigung wird gewährt für Alphabetisierungskurse und Kurse Deutsch als Fremdsprache, Kammerchor, Studienfahrten und Vorträge, Kinder- u. Jugendkurse sowie für Kinder bei Eltern-Kind-Veranstaltungen.

(3) Der Nachweis für den Anspruch auf Ermäßigung ist vor Beginn der Veranstaltung zu erbringen. **Eine nachträgliche Ermäßigung ist ausgeschlossen.**

Alt:

**§ 9
Zahlungsweise**

(1) Für die Zahlung der Gebühren wählt der Teilnehmer bei der Anmeldung auf der Anmeldekarte oder bei der Online-Anmeldung unter zwei Zahlungsarten aus:

- er erteilt eine Einzugsermächtigung an die Stadt Stolberg zur Abbuchung der Gebühr von seinem Konto
- er überweist die Gebühr auf das Konto der Stadtkasse Stolberg nach Erhalt eines entsprechenden Gebührenbescheides.
- Auf Wunsch ist auch Barzahlung im Sekretariat der VHS möglich.

Bei Vorträgen mit Abendkasse wird die Gebühr als Eintritt vor Ort bar kassiert.

Neu:

**§ 9
Zahlungsweise**

(1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch Abbuchung mit Einzugsermächtigung nach Kursbeginn.

(2) Auf Wunsch ist auch Barzahlung im Sekretariat der VHS **bei Anmeldung** möglich.

(3) Bei Online-Anmeldung ist Barzahlung nicht möglich.

(4) Bei Vorträgen mit Abendkasse wird die Gebühr als Eintritt vor Ort bar kassiert.

VORLAGE

Datum 19.11.2013	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
HA/RAT	

für die Sitzung des **Hauptausschusses / Rates**

am **10.12.2013**

B) 10. B) 8.

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff: **Abwassergebühren 2014**

hier: **1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 22.03.2013 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)**

a) Beschlussvorschlag:

Der HA empfiehlt dem Rat zu beschließen/Der Rat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 22.03.2013 (Anlage 1) zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.).

b) Sachverhalt:

Das Produkt 1.53.08.01 - Abwasserbeseitigung - ist eine Kosten rechnende Einrichtung i. S. des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW. Um eine Kostendeckung im Haushaltsjahr 2014 zu erreichen, errechnen sich nach der Gebührenkalkulation (Kurzfassung sh. Anlage 2; den Fraktionen wurde jeweils ein ausführliches Exemplar zur Kenntnis gegeben) folgende Gebührensätze (in Klammern: Werte Gebührenkalkulation 2013):

Gebührenbedarf Schmutzwasserbeseitigung 2014 gesamt in €	geteilt durch Summe Einleitungsmenge/ Frischwasserbezug m³	Schmutzwassergebühr je m³ Einleitungsmenge/ Frischwasserbezug in €
8.304.118,95	3.021.584	2,75
(8.334.940,39)	(2.998.310)	(2,79)
Veränderung gegenüber 2013:		
- 30.821,44	+ 23.274,25	- 0,04
△ 0,37%	△ 0,78%	△ 1,43%

Gebührenbedarf Niederschlagswasser- beseitigung 2014 gesamt in €		geteilt durch Summe bebaute/ befestigte Flächen m ²		Niederschlagswassergebühr je m ² bebaute/ befestigte Fläche in €		
7.946.237,09		5.883.021		1,35		
(8.129.438,17)	(5.918.133)	
				(1,37)
Veränderung gegenüber 2013:						
-	183.201,08	-	35.112	-	0,02	
△	-2,25%	△	-0,59%	△	1,46%	

Erfreulicherweise können die Gebührensätze für 2014 beim Schmutzwasser und beim Niederschlagswasser leicht gesenkt werden. Durch die vorausschauende Kalkulation der Abwassergebühren 2012 und 2013 wurden die in der Betriebsabrechnung 2011 entstandenen Überdeckungen im Gebührenjahr 2013 noch nicht ausgeglichen. Verbunden mit der vergleichsweise hohen Überdeckung aus 2012 entstand ein finanzieller Spielraum, um durch einen Ausgleich in 2014 die Gebühren leicht senken und in den Folgejahren möglichst konstant halten zu können.

A. Schmutzwassergebühr

In der Betriebsabrechnung 2012 hat sich beim Schmutzwasser eine Überdeckung von insgesamt rd. 502.300,00 € ergeben, die im Wesentlichen aus Wenigerausgaben bei den Kanalreparaturen, die wegen der vorherrschenden Personalsituation im Fachamt auf Folgejahre verschoben werden mussten, sowie aus einer Wenigerausgabe beim Beitrag an den Wasserverband und bei der Abwasserabgabe wegen Verrechnungen von Investitionen stammen.

Die Höhe der für 2014 kalkulierten Einzelposten weicht im Wesentlichen kaum von der im Gebührenjahr 2013 ab. Hier schlagen nur die allgemeinen Kostenentwicklungen sowie Steigerungen der Personal- und Energiekosten auf die kalkulierten Ansätze durch.

Im Vergleich zum Vorjahr war der Wasserverbrauch bei den Privathaushalten konstant, bei den Großabnehmern stieg er jedoch um fast 5 %, was bei letzteren auf die wieder anziehende Konjunktur und damit verbunden vermehrte Produktion zurück zu führen ist, so dass die vergleichbaren Kosten auf mehr Einheiten zu verteilen sind. Dadurch alleine sinkt der Gebührensatz leicht.

Eine zusätzliche Entlastung der Gebührenzahler entsteht durch den bis spätestens zum Jahre 2015 notwendigen Ausgleich der Überdeckung aus der Betriebsabrechnung 2011

– nach § 6 KAG NRW hat dies innerhalb von 4 Jahren zu erfolgen – , die im Gebührenjahr 2014 in Höhe von 150.000,00 € erfolgt.

Vor dem Hintergrund der für 2014 zu erwartenden vergleichbaren Werte wird die restliche Überdeckung aus der Betriebsabrechnung 2011 im Gebührenjahr 2014 noch nicht ausgeglichen. Damit entsteht ein finanzieller Spielraum, um durch einen endgültigen Ausgleich in 2015 die Schmutzwassergebühren möglichst weiter konstant halten zu können.

B. Niederschlagswassergebühr

Die Betriebsabrechnung 2012 für die Niederschlagswasserbeseitigung schließt mit einem Überschuss von rd. 540.500,00 € ab, welcher sich wie bei der Schmutzwasserbeseitigung im Wesentlichen aus einer Wenigerausgabe bei den Kanalreparaturen und durch Investitionsverrechnungen bei der Abwasserabgabe ergibt.

Bei den Kosten erhöht sich die Ausgabe für die Erstellung eines Fremdwasserbeseitigungskonzeptes für 2014 um 110.000,00 € gegenüber 2013, hierfür wird wohl ein Landeszuschuss in Höhe von 50% der Aufwendungen gezahlt, der ebenfalls in die Gebührenkalkulation einfließt.

Außerdem ist für 2014 eine um ca. 200.000,00 € geringere Abwasserabgabe für das Niederschlagswasser vom WVER veranschlagt.

Die Zahl der bebauten/befestigten Flächen ist in der Summe um rd. 35.000 m² gesunken, nachdem zahlreiche Grundstückseigentümer, die in 2011 ihren Erhebungsbogen nicht abgegeben hatten und dem entsprechend mit der aus der Überfliegung ermittelten Fläche veranlagt wurden, erst nach Erhalt des Abgabenbescheides 2013 wegen Korrekturen in der Verwaltung vorstellig wurden.

Auch hier bleiben insgesamt die durch Einnahmen zu deckenden Aufwendungen konstant.

Wie bei den Schmutzwassergebühren sind auch bei der Niederschlagswassergebühr Überdeckungen aus Vorjahren auszugleichen. Hier wird aus der Betriebsabrechnung 2011 die noch verbleibenden Überdeckung von rd. 31.000,00 € eingestellt, aus dem Jahr 2012 werden 140.000,00 € verwendet, was insgesamt zu einer leichten Gebührensenkung führt. Die restliche Überdeckung aus 2012 wird vorgehalten, um aus dieser Reserve einen möglichen Gebührenanstieg in 2015 abzuwenden bzw. abzumildern.

C. Kleinkläranlagen/Gruben

Die Preise für die Leerung und den Abtransport von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und die Entleerung abflussloser Gruben im Stadtgebiet durch das Vertragsunternehmen sind nach Ablauf des Vertrages und erfolgter Neuausschreibung in diesem Jahr gestiegen. Für die Entleerung der abflusslosen Gruben (hier: Grundstücke mit

Frischwasserbezug) gilt nach der Satzung der Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr entsprechend. Bei den Kleinkläranlagen und den abflusslosen Gruben (hier: Grundstücke ohne Frischwasserbezug) wird eine gesonderte Gebühr kalkuliert.

		Gebührensatz 2013 pro cbm	Gebührensatz 2014 pro cbm
Kleinkläranlagen		30,05 €	30,71 €
abflusslose Gruben			
a)	Grundstücke mit Frischwasserbezug	2,79 €	2,75 €
b)	Grundstücke ohne Frischwasserbezug	22,28 €	22,78 €
Teileinleiter		0,70 €	0,69 €

c) Rechtslage

Die Rechtslage ist im Sachverhalt dargestellt.

d) Finanzierung

sh. Gebührenkalkulation 2014 (Kurzfassung Anlage 2)

e) Personelle Auswirkungen

Personelle Auswirkungen ergeben sich nicht.

Im Auftrage:


Kistermann
Fachbereichsleiter

**1. Änderungssatzung vom xx.xx.2013
zur Gebührensatzung vom 22.03.2013
zur Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 19.12.2012
über die Entwässerung der Grundstücke und den
Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung -**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), und der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 - Schmutzwassergebühr

Absatz 9 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **2,75 €.**

Artikel 2

§ 5 - Niederschlagswassergebühr

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter/überbauter und/oder befestigter bzw. sonstiger abflusswirksamer Fläche **1,35 €.**

Artikel 3

§ 9 - Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt **30,71 €/m³** abgefahrenen Klärschlamm, gemessen an der Messeinrichtung des Saugfahrzeugs.

Artikel 4

§ 10 - Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt **11,39 €** je angefangener halber m³ ausgepumpter/abgefahrene Menge.

Artikel 5

In-Kraft-treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den
Der Bürgermeister

gez.
Ferdinand Gatzweiler

Ermittlung der Gebührensätze 2014:

Hinweis: die Ausgaben der Kostenstellen 3.1 Kanalbetriebshof, 4.1 techn. Betriebsleitung und 4.2 allgemeine Verwaltung fließen über die "Umlage der Overheadkosten" in die Gebühr ein.

Sachkonto	Bezeichnung	KST. 1.11 bis 1.4 und 4.2 Gesamtkosten	Anteil Schmutzwasser	Anteil Niederschlagswasser	KST. 1.5 Kleinkläranlagen	KST. 1.6 abflusslose Gruben
Aufwendungen						
I. Zusammenfassung Haupt- und Vorkostenstellen ohne Umlage Overheadkosten						
5232000	Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit von Gemeinden					
	hier: Kostenbeteiligung Mitbenutzung KA AC-Süd (ohne Abwasserabgabe)					
	Anteil kalkulatorische Kosten	33.808,19	21.884,04	11.924,15		
	Anteil Sach- u. Personalaufwand	69.643,45	45.080,21	24.563,24		
5313000	Zuwendungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke an Zweckverbände u. dergleichen (Transf.)					
	hier: Beitrag WVER Wassergütewirtschaft					
	Anteil kalkulatorische Kosten	1.315.203,49	940.896,58	374.306,91		
	Anteil Sach- u. Personalaufwand	2.117.414,40	1.762.112,26	355.302,14		
5429000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten					
	• Abwasserabgabe	280.000,00	274.800,00	5.200,00		
	• Datenerfassung Kostenträger (EWW)	27.000,00	27.000,00	0,00		
Zwischensumme I.:		3.843.069,53	3.071.773,09	771.296,44		
<i>control: 3.843.069,53</i>						
II. Zusammenfassung Hauptkostenstellen mit Umlage Overheadkosten						
5221020	Unterhaltung Infrastrukturvermögen					
	• Kanal-TV-Untersuchungen	100.000,00	53.350,00	46.650,00		
	• U. l. Fremdleistungen Abwasserbeseitigung	10.000,00	5.335,00	4.665,00		
	• Reparatur Kanalteilstücke	740.000,00	394.790,00	345.210,00		
	• Abwasseruntersuchungen	4.000,00	2.134,00	1.866,00		
	• Kosten Voruntersuchungen Kanalsanierung	140.000,00	74.690,00	65.310,00		
	• Kosten Kanaldatenbank	17.000,00	9.069,50	7.930,50		
	• Kosten Fremdwasserbeseitigung	130.000,00	0,00	130.000,00		
5232000	Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit von Gemeinden					
	• Kostenbeteiligung Mitbenutzung KA AC-Süd (ohne Abwasserabgabe)					
	Anteil kalkulatorische Kosten	57.137,26	33.864,96	23.272,30		
	Anteil Sach- u. Personalaufwand	10.138,38	5.992,39	4.145,99		
	• Kostenerstattung Mitbenutzung Kanalnetz Eschweiler	9.145,60	4.879,18	4.266,42		
5241100	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen - Strom -	27.330,60	17.695,20	9.635,40		
5241500	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen - Frischwasser -	161,12	96,32	64,80		
5313000	Zuwendungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke an Zweckverbände u. dergleichen (Transf.)					
	hier: Beitrag WVER Wassergütewirtschaft					
	Anteil kalkulatorische Kosten	1.205.230,00	173.421,43	1.031.808,57		
	Anteil Sach- u. Personalaufwand	398.344,49	71.432,26	326.912,23		
5422300	Lizenzen und Konzessionen/Softwarepflege (Kanaldatenbanken)	90.000,00	41.289,63	48.710,37		
5429000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten					
	• Abwasserabgabe	0,00	0,00	0,00		

Ermittlung der Gebührensätze 2014:

Hinweis: die Ausgaben der Kostenstellen 3.1 Kanalbetriebshof, 4.1 techn. Betriebsleitung und 4.2 allgemeine Verwaltung fließen über die "Umlage der Overheadkosten" in die Gebühr ein.

Sachkonto	Bezeichnung	KST. 1.11 bis 1.4 und 4.2 Gesamtkosten	Anteil Schmutzwasser	Anteil Niederschlags- wasser	KST. 1.5 Kleinklär- anlagen	KST. 1.6 abflusslose Gruben
	• Nutzungsentgelte	700,00	373,45	326,55		
5811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen TBA	581.217,76	284.883,89	296.333,87		
5811060	Aufwendungen aus sonstigen Leistungsbeziehungen					
	hier: Verrechnung an Produkt 1.11.08.01 (TBA)	24.069,94	11.797,88	12.272,06		
5711070	Abschreibungen auf Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen (9711070)	3.564.548,16	1.635.320,80	1.929.227,36		
(9811010)	kalkulatorische Zinsen	4.905.298,71	2.206.888,33	2.698.410,38		
	Zwischensumme vor Umlage Overheadkosten:	12.014.322,02	5.027.304,22	6.987.017,80		
	<i>control: 12.014.322,02</i>					
	Umlage Overheadkosten					
	Umlage KST. 4.2	866.680,71	362.656,13	504.024,57		
	Umlage KST. 4.1	27.735,83	11.605,85	16.129,97		
	Umlage KST. 3.1	4.781,28	2.343,54	2.437,74		
	Zwischensumme II.:	12.913.519,84	5.403.909,74	7.509.610,08		
III. Zusammenfassung Hauptkostenstellen mit direkter Zuordnung der Vorkosten						
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen					
	hier: Entsorgung Klärgruben/Beseitigung von Schlamm aus Klärkleinanlagen				4.476,88	64.647,11
5429000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten					
	hier: Abwasserabgabe				18,00	
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter				496,09	11.623,09
	Zwischensumme III.:				4.990,97	76.270,19
	Zwischensumme I.:	3.843.069,53	3.071.773,09	771.296,44		
	Zwischensumme II.:	12.913.519,84	5.403.909,74	7.509.610,08		
	Zwischensumme III.:				4.990,97	76.270,19
	Gesamtkosten nach Umlage Overheadkosten	16.756.589,37	8.475.682,83	8.280.906,52	4.990,97	76.270,19
	<i>control:</i>	<i>16.756.589,35</i>	<i>16.837.850,51</i>	<i>16.837.850,51</i>		
		<i>0,02</i>	<i>348.049,15</i>	<i>-0,02</i>		
Erträge ohne kalkulierte Gebührenarten						
4141000	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land (50% Fremdwasser)	65.000,00	0,00	65.000,00		
4311000	Verwaltungsgebühren -Abwasserbeseitigung-	3.000,00	0,00	3.000,00		
4321020	Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00	0,00		
4461000	sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	3.000,00	1.500,00	1.500,00		
(9410100)	Ertragsanteil Eigenleistungen	190.454,33	96.334,07	94.120,26		
	anteilige Überdeckung 2011	181.049,17	150.000,00	31.049,17		
	anteilige Überdeckung 2012	140.000,00	0,00	140.000,00		
	Gesamterträge vor Ermittlung des Gebührenbedarfes	582.503,50	247.834,07	334.669,43	0,00	0,00

Ermittlung der Gebührensätze 2014:

Hinweis: die Ausgaben der Kostenstellen 3.1 Kanalbetriebshof, 4.1 techn. Betriebsleitung und 4.2 allgemeine Verwaltung fließen über die "Umlage der Overheadkosten" in die Gebühr ein.

Sachkonto	Bezeichnung	KST. 1:11 bis 1.4 und 4.2 Gesamtkosten	Anteil Schmutzwasser	Anteil Niederschlags- wasser	KST. 1.5 Kleinklä- anlagen	KST. 1.6 abflusslose Gruben
	abzgl. Teileinl.	0,00	0,00			
	zzgl. Gruben	76.270,19	76.270,19			

Gebührenbedarf (bereinigt)	16.250.356,04	8.304.118,95	7.946.237,09	4.990,97	76.270,19
-----------------------------------	----------------------	---------------------	---------------------	-----------------	------------------

control: 16.250.356,06
-0,02 Rundungsdiff.

Berechnung der Gebührensätze je Kostenträger		Schmutzwassergebühr	Niederschlagswasser- gebühr	Gebühr Kleinkläranlagen	Gebühr abflussl. Gruben
	Kostenträger SW:	3.017.777,00m ³			
	zzgl. Gruben:	3.807,25m ³			
	Kostenträger insgesamt:	3.021.584,25m³	5.883.021m²	162,50m³	3.807,25m³
					Einrechnung in SW-Gebühr
		2.7483 €	1,3507 €	30,7137 €	
	- Gebührensatz gerundet -	2,75 €	1,35 €	30,71 €	2,75 €
	Gebührensatz 2013:	2,79 €	1,37 €	30,05 €	2,79 €
		je cbm	je qm	je cbm	je cbm
	- Einnahmen aus Gebühren -	16.256.425,58	8.309.356,69	7.942.078,51	4.990,38
	- Kostendeckungsgrad -	100,06%	99,95%	99,99%	
	- Aufteilung NW-Gebühr auf "private Grundstücke" und "öffentliche Flächen" -		private Flächen: 5.549.520,60 €		
			öffentliche Flächen: 2.392.557,91 €		

control "Rundung": 1.078,55
1.078,57
Rundungsdiff. -0,02

Betriebsabrechnung 2012

Produkt 1.53.08.01
Abwasser -

Sachkonto	Bezeichnung	Schmutzwasser				Bemerkungen	Niederschlagswasser				Bemerkungen
		Plan 2012	Ist 2012	Abweichung absolut	Abweichung in %		Plan 2012	Ist 2012	Abweichung absolut	Abweichung in %	
Erträge											
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte											
4141000	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land (50% Fremdwasser)										
4311000	Verwaltungsgebühren - Abwasserbeseitigung							23.466,36 €	23.466,36 €		
4321010	Benutzungsgebühren							2.360,00 €	1.610,00 €	214,67%	
	• Benutzungsgebühren Abwasserbeseitigung - Schmutzwasser	8.568.876,31 €	8.466.843,69 €	-102.032,62 €	-1,19%						
	• Benutzungsgebühren Abwasserbeseitigung - Niederschlagswasser					5.765.510,74 €	5.683.877,09 €	-111.633,65 €	-1,94%		
	• Gebühren Entsorgung Kleinkläranlagen	5.014,46 €	4.752,63 €	-261,83 €	-5,22%						
	• Gebühren Entsorgung abflusslose Gruben	1.000,00 €	1.047,60 €	47,60 €	4,76%						
4321020	Beiträge und ähnliche Entgelte										(nicht kalkuliert)
Privatrechtliche Leistungsentgelte											
4461000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	3.000,00 €	1.184,63 €	-1.815,37 €	-61,18%		3.000,00 €	1.018,37 €	-1.981,63 €	-66,05%	
4462000	Ersatz in Schadensfällen										(nicht kalkuliert)
Kostenerstattungen und Kostenumlagen											
4481000	Erstattung Abwasserabgabe		37.088,60 €	37.088,60 €							(nicht kalkuliert)
4488000	Erträge aus Kostenerstattungen/Kostenumlagen von übrigen Bereichen										(nicht kalkuliert)
Interne Leistungsverrechnung											
8410100	Ertragsanteil Eigenleistungen	97.201,20 €	97.771,35 €	570,15 €	0,59%		93.253,13 €	92.683,21 €	-569,92 €	-0,61%	
4811060	Erträge aus sonstigen Leistungsbeziehungen (Entwässerung Gemeindestraßen)						2.081.756,26 €	2.081.756,26 €		0,00%	Verrechnung Soll = Ist
	Erträge aus sonstigen Leistungsbeziehungen (Entwässerung Kreisstraßen)						77.781,75 €	77.781,75 €		0,00%	Verrechnung Soll = Ist
	Erträge aus sonstigen Leistungsbeziehungen (Entwässerung Landstraßen)						226.037,44 €	226.037,44 €		0,00%	Verrechnung Soll = Ist
	Summe	8.675.091,97 €	8.608.668,70 €	-66.423,27 €			8.248.089,32 €	8.158.980,48 €	-89.108,84 €		

Aufwendungen											
Personalaufwendungen											
5011000	Beamte (Dienstaufwendungen)	13.852,55 €	38.363,38 €	24.510,83 €	176,94%		18.148,87 €	36.366,90 €	18.218,03 €	100,38%	
5012000	Tariflich Beschäftigte (Dienstaufwendungen)	155.486,44 €	173.412,61 €	17.926,17 €	11,53%		203.709,99 €	164.368,01 €	-39.321,98 €	-19,30%	
5022000	Tariflich Beschäftigte (Versorgungskasse / Beschäftigte)	12.474,73 €	13.991,88 €	1.517,15 €	12,16%		16.343,73 €	13.263,73 €	-3.080,00 €	-18,85%	
5032000	Tariflich beschäftigte (gesetzlich Sozialversicherungsaktive)	31.052,14 €	34.329,73 €	3.277,59 €	10,56%		40.682,86 €	32.543,16 €	-8.139,70 €	-20,01%	
5041000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	3.246,55 €	7.791,18 €	4.544,63 €	139,99%		4.253,45 €	7.365,71 €	3.132,26 €	73,64%	
5121000	Beamte (Versorgungsaufwendungen)										
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen											
5215000	Unterhaltung der Betriebs- u. Geschäftsausstattung (Büromaschinen und DV-Geräte)	43,29 €	437,91 €	394,62 €	911,57%		56,71 €	415,12 €	358,41 €	632,00%	
5221020	Unterhaltung Infrastrukturvermögen										
	• Kanal-TV-Untersuchungen	37.345,00 €	12.433,32 €	-24.911,68 €	-66,71%		32.655,00 €	10.871,88 €	-21.783,12 €	-66,71%	
	• U. I. Fremdstellungen Abwasserbeseitigung	2.134,00 €	8.967,82 €	6.733,82 €	315,55%		1.886,00 €	7.754,15 €	5.868,15 €	311,14%	
	• Reparatur Kanaltelstücke	474.815,00 €	168.504,00 €	-306.311,00 €	-64,51%	Verschiebung der Baumaßn bzw. Neubau statt Reparatur	415.185,00 €	147.342,30 €	-267.842,70 €	-64,51%	Verschiebung der Baumaßn bzw. Neubau statt Reparatur
	• Abwasseruntersuchungen	2.867,50 €	1.321,94 €	-1.545,56 €	-50,44%		2.332,50 €	1.155,92 €	-1.176,58 €	-50,44%	
	• Kosten Fremdwasserbeseitigung (Gegenbuchung Ertrag LZ 50%, SK 4141000)						50.000,00 €	51.570,03 €	1.570,03 €	3,14%	
	• Kosten Kanaldaten	2.867,50 €	8.888,51 €	6.021,01 €	210,45%		2.332,50 €	7.773,11 €	5.440,61 €	233,25%	
	• Kosten Voruntersuchungen Kanalarbeit	54.417,00 €	13.273,75 €	-41.143,25 €	-75,61%		47.583,00 €	11.606,75 €	-35.976,25 €	-75,61%	
5232000	Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit von Gemeinden										
	• Kostenbeteiligung Mitbenutzung KA AC-Süd (ohne Abwasserabgabe)	103.940,40 €	107.293,20 €	3.352,80 €	3,23%		61.772,38 €	58.613,29 €	-3.159,09 €	-5,11%	
	• Kostenerstattung Mitbenutzung Kanalnetz Eschweiler	4.150,88 €	4.150,88 €		0,00%		3.629,58 €	3.629,58 €		0,00%	
	• Gebühren für Genehmigungen nach § 58 Abs. 2 LWG	432,87 €	102,67 €	-330,20 €	-76,28%		567,13 €	97,33 €	-469,80 €	-82,84%	
5241000	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen										(nicht kalkuliert)
5241100	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen - Strom	15.306,56 €	15.796,95 €	490,39 €	3,20%		3.729,16 €	10.371,41 €	6.642,25 €	178,12%	
5241500	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen - Frischwasser	75,89 €	151,02 €	75,13 €	98,99%		157,54 €	83,31 €	-74,23 €	-47,12%	
5241901	Reinigung - Reinigungs- und Pflanzmittel	43,29 €		-43,29 €	-100,00%		56,71 €		-56,71 €	-100,00%	
5281000	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen (u. a. Verbrauchsmittel)	21,64 €		-21,64 €	-100,00%		28,36 €		-28,36 €	-100,00%	
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen										
	• Entsorgung Klärgruben/Beseitigung von Schlamm aus Klärklokanlagen	65.450,35 €	69.585,05 €	4.134,70 €	6,32%						
	• Beitrag WVER Wassergewerkschaft (SK neu 5313000)	2.976.076,41 €	2.870.289,39 €	-105.787,02 €	-3,55%		1.826.367,87 €	1.869.152,41 €	42.784,54 €	2,34%	

Stand: 14.11.2013

Sachkonto	Bezeichnung	Schmutzwasser					Niederschlagswasser				
		Plan 2012	Ist 2012	Abweichung absolut	Abweichung in %	Bemerkungen	Plan 2012	Ist 2012	Abweichung absolut	Abweichung in %	Bemerkungen
Sonstige ordentliche Aufwendungen											
5411010	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung Tiefbauamt (A66)/TBA (A66)	3.462,96 €	1.017,60 €	- 2.445,36 €	-70,61%		4.537,02 €	964,65 €	- 3.572,37 €	-78,74%	
5411020	Aufwendungen für übernommene Reisekosten Tiefbauamt (A66)/TBA (A66)	865,75 €	515,44 €	- 350,31 €	-40,46%		1.134,25 €	488,62 €	- 645,63 €	-56,92%	
5411030	Sonstige Personal- und Verwaltungsaufwendungen (Verrechnungsposten)	75,75 €	92,74 €	16,99 €	22,43%		99,25 €	87,91 €	- 11,34 €	-11,43%	
5422200	Mietaufwendungen Maschinen/Fahrzeuge (Verrechnungsposten)	- €	39,31 €	39,31 €	(nicht kalkuliert)		- €	37,27 €	37,27 €	(nicht kalkuliert)	
5422300	Lizenzen und Konzessionen/Softwarepflege (Kanaldatenbanken)	30.532,46 €	30.316,20 €	- 216,26 €	-0,71%		36.067,54 €	35.812,07 €	- 255,47 €	-0,71%	
5429000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten										
	• Abwasserabgabe	275.000,00 €	152.307,08 €	- 122.692,92 €	-44,62%	Befreiungen durch Verrechnungen	219.500,00 €	5.029,21 €	- 214.470,79 €	-97,71%	Befreiungen durch Verrechnungen
	• Datenerfassung Kostenträger (EWW)	11.687,57 €	13.830,34 €	2.142,77 €	18,33%		15.312,43 €	13.110,58 €	- 2.201,84 €	-14,36%	
	• Nutzungsentgelte	373,45 €	374,36 €	0,91 €	0,24%		326,55 €	327,35 €	0,80 €	0,24%	
	• Erstellung Versiegelungskataster						50.000,00 €	- €	- 50.000,00 €	-100,00%	Auftrag Ing.-büro in 2011 abgeschlossen
5431030	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	865,75 €	916,34 €	50,59 €	5,84%		1.134,25 €	868,66 €	- 265,59 €	-23,42%	
5431050	Büromaterial	129,86 €	69,93 €	- 59,93 €	(nicht kalkuliert)		170,14 €	66,29 €	- 103,85 €	(nicht kalkuliert)	
5431070	Zeitungen und Fachliteratur	649,31 €	710,26 €	60,95 €	(nicht kalkuliert)		850,69 €	673,29 €	- 177,40 €	(nicht kalkuliert)	
5431080	Porto	1.062,18 €	1.492,95 €	410,77 €	37,96%		1.417,82 €	1.415,25 €	- 2,57 €	-0,18%	
5431090	Telefon	1.515,06 €	1.749,05 €	233,99 €	15,44%		1.984,94 €	1.658,03 €	- 326,91 €	-16,47%	
5431100	Öffentliche Bekanntmachungen	1.062,18 €	- €	- 1.062,18 €	-100,00%		1.417,82 €	- €	- 1.417,82 €	-100,00%	
5431120	Sonstige Geschäftsaufwendungen	5.627,35 €	93,53 €	- 5.533,82 €	-96,34%		7.372,65 €	88,67 €	- 7.283,98 €	-98,80%	
5431130	Beiträge zu Verbänden, Berufsvertretungen u. Vereinen	2.034,50 €	2.439,36 €	404,86 €	19,90%		2.665,50 €	2.312,41 €	- 353,09 €	-13,25%	
5441030	Sonstige Versicherungsbeiträge u. a.	649,31 €	733,86 €	84,55 €	13,02%		850,69 €	695,67 €	- 155,02 €	-18,22%	
Interne Leistungsverrechnung											
9410100	Umlage Gebäudemiete	3.530,86 €	1.393,67 €	- 2.136,99 €	-60,53%		4.625,66 €	1.321,14 €	- 3.304,54 €	-71,44%	
9410200	Umlage Gebäudebewirtschaftung	2.466,86 €	2.880,15 €	413,29 €	16,75%		3.231,94 €	2.730,27 €	- 501,67 €	-15,52%	
Aufwand aus interner Leistungsverrechnung											
5811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen TBA	340.184,74 €	293.947,24 €	- 46.237,50 €	-13,59%		357.538,07 €	303.682,15 €	- 53.855,92 €	-15,01%	
5811020	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Druckerei	194,79 €	- €	- 194,79 €	-100,00%		255,21 €	- €	- 255,21 €	-100,00%	
5811030	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Grundstücke und Immobilien	6.925,97 €	8.291,18 €	1.365,21 €	19,71%		9.074,03 €	7.859,69 €	- 1.214,34 €	-13,38%	
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter	49.758,09 €	59.009,78 €	9.251,69 €	18,59%		65.190,39 €	55.938,84 €	- 9.251,55 €	-14,19%	
5811060	Aufwendungen aus sonstigen Leistungsbeziehungen										
	• Verrechnung an Produkt 1.55.02.01 (Gewässer)	87.875,39 €	108.302,60 €	20.427,21 €	23,25%		115.129,63 €	102.666,40 €	- 12.463,23 €	-10,83%	
	• Verrechnung an Produkt 1.11.06.01 (TBA)	12.200,54 €	12.385,14 €	184,60 €	1,51%		12.690,91 €	12.862,91 €	172,00 €	1,32%	
5711070	Abschreibungen auf Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	1.540.320,76 €	1.542.605,69 €	2.284,93 €	0,15%	Verrechnung Soll = Ist	1.819.557,86 €	1.822.257,00 €	2.699,14 €	0,15%	Verrechnung Soll = Ist
(9811010)	kalulatorische Zinsen	2.326.247,59 €	2.321.842,50 €	- 4.405,09 €	-0,19%	Verrechnung Soll = Ist	2.815.875,65 €	2.810.957,06 €	- 4.918,59 €	-0,17%	Verrechnung Soll = Ist
	Summe	8.661.038,84 €	8.106.342,49 €	- 554.696,35 €			8.279.509,25 €	7.618.515,50 €	- 660.993,75 €		
				control -	-554.696,35 €				control -	-660.993,75 €	
Betriebsergebnis:		Erträge	8.608.668,70 €				Erträge	8.158.980,48 €			
		Aufwendungen	8.106.342,49 €				Aufwendungen	7.618.515,50 €			
		Ergebnis	502.326,21 €				Ergebnis	540.464,98 €			

Abweichung: 6,1967%

Abweichung: 7,0941%

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

FB 2/66 - ub und cr

öffentlich nicht öffentlich

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates
am 17.12.2013

Datum 19.11.2013	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
HA/RAT	

3) 11. / BJ9.

Tagesordnungspunkt Nr. A

Betreff: 5. Änderungssatzung zur Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / der Rat beschließt die beigefügte 5. Änderungssatzung zur Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009 (Anlage 1) sowie das als Bestandteil zur Satzung gehörende beigefügte Straßenverzeichnis (Anlage 2).

b) Sachverhalt:

b 1) Zur Gebührenkalkulation:

In der Betriebsabrechnung 2012 hat sich beim Winterdienst eine Überdeckung von insgesamt rd. 234.000,00 € und bei der Straßenreinigung von rd. 13.000,00 € ergeben, die beim Winterdienst hauptsächlich darauf zurück zu führen ist, dass nach dem Extremwinter 2009/2010 der Winterdienst neu geordnet und ausgeweitet wurde und eine Kalkulation der Kosten für die Einsätze des TBA trotz Berücksichtigung langjähriger Mittelwerte äußerst schwierig war.

Nach den nun 2-jährigen Erfahrungen mit dem Aufwand für den moderat erweiterten Winterdienst können den Kosten vom TBA hierfür genauer eingeschätzt werden. Sie liegen nun um etwa 300.000,00 € niedriger als noch vor zwei Jahren angenommen, was sich auf die mehrjährig gemittelte Prognose auswirkt. Die kalkulierten Kosten für den Winterdienst sinken daher im Jahre 2014 nochmals.

Unter Berücksichtigung noch vorhandener Überdeckungen aus den Betriebsabrechnungen der Jahre 2011 und 2012 sinkt die Gebühr nur für den Winterdienst auf 2,31 € je Frontmeter (statt 3,19 € in 2012 = - 0,88 €), die

Gebührenanteile für die Straßenreinigung bleiben mit 0,45 € je Frontmeter konstant. Die kalkulierte Gesamteinnahme aus der Gebühr beträgt 537.845,70 €. Die noch vorhandenen Überdeckungen aus Vorjahren werden vorgehalten, um die einen erneuten Anstieg der Gebühren in den kommenden Jahren zu vermeiden bzw. gegebenenfalls abzumildern.

b 2) Zum Straßenverzeichnis:

Hinsichtlich der Durchführung des städtischen Winterdienstes sollen lediglich minimale Änderungen erfolgen. Diese Änderungen sind in das als Bestandteil zur Satzung gehörende Straßenverzeichnis (Anlage 2) eingepflegt.

b 2.1) Nelkenweg

Die Anlieger des Nelkenweges beantragten mit dem von Frau Steinfeld-Dallendörfer vorgelegten Schreiben vom 01.02.2013 (Anlage 3), die Durchführung des Winterdienstes auf die Anlieger zu übertragen. Maßgeblich für diesen Antrag sind die inzwischen veränderten örtlichen Verhältnisse (Wegfall des Kinderspielplatzes).

Da eine Verpflichtung der Stadt zur Durchführung des Winterdienstes nicht besteht, soll dem Antrag gefolgt werden.

b 2.2) Lindenstraße:

Herr Ulrich Sybertz die Abschaffung des städtischen Winterdienstes in der Lindenstraße. Er gibt in diesem Zusammenhang an, eine durchgeführte Befragung aller Anwohner der Lindenstraße habe zu dem eindeutigen Ergebnis geführt, dass sich die überwiegende Mehrheit gegen den städtischen Winterdienst auf der Fahrbahn ausgesprochen hätte.

Die in dem Schreiben vom 08.04.2013 (Anlage 4) vorgetragenen Gründe für sein Begehren können nicht überzeugen.

Der Winterdienst wird in der Lindenstraße – wie in den anderen Straßen im Stadtgebiet – vorgenommen. Dabei wird der Schnee mit dem Räumschild zur Seite geschoben. Zwischen der Fahrbahn und den Grundstücken der Anlieger befindet sich ein Gehweg. Zudem wird die Verteilung des ausgebrachten Streusalzes am Streuer so eingestellt, dass es auf der Fahrbahn verbleibt. Die Breite der Fahrbahn wurde beim Ausbau nicht verändert.

Vor diesem Hintergrund soll dem Antrag nicht gefolgt werden.

b 2.3) Dorfstraße, Duffenterstraße und Schroiffstraße:

Die Änderung beruht auf der Anpassung der Winterdienststrecke an die räumliche Begrenzung der geschlossenen Ortslage.

b 2.4) Im Brühl:

Die Aufnahme der Straße Im Brühl in den städtischen Winterdienst erfolgte wegen des im Einmündungsbereich Brühlstraße/Im Brühl befindlichen Feuerwehrgerätehauses. Die

Straße Im Brühl ist jedoch so schmal, dass sie mit dem Räum- und Streufahrzeug nicht befahren werden kann. Deshalb soll der Winterdienst wieder auf die Anlieger übertragen werden.

b 2.5) Bergerhof:

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung des Straßenverzeichnisses an den bestehenden Winterdienst.

c) Rechtslage:

Die Rechtslage ist im Sachverhalt dargestellt.

d) Finanzierung:

sh. Gebührenkalkulation 2014 (Kurzfassung Anlage 5)

e) Personelle Auswirkungen:

Personelle Auswirkungen ergeben sich nicht.

Im Auftrage:



Kistermann
Fachbereichsleiter

**5. Änderungssatzung vom XX.XX.XXXX
zu der Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 564), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld). in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (7) Für die 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn und den Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6)

jährlich **2,76 €**.

Für die mehrfache Reinigung der Fahrbahnen und den Winterdienst im Kernstadtbereich (Altstadt, Fußgängerzone) durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6)

jährlich **2,76 €**.

Artikel 2

§ 5 Abs. 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (8) Dort, wo die Stadt nur den Winterdienst auf der Fahrbahn durchführt, beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstückseite (Absätze 1 bis 6)

jährlich **2,31 €**.

Artikel 3

Die Einzelheiten der Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes im Stadtgebiet ab dem 01.01.2014 ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser 5. Änderungssatzung ist.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den XX.XX.XXXX
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Kehrbezirke		Kehrtage	Legende Ortsteile	
I	Stolberg (Ober-/Unter-/Mitte), Donnerberg, Velau/Steinfurt	Dienstag (ungerade Woche)	AT Atsch BB Breiniger Berg DB Donnerberg GR Gressenich MA Mausbach OB Oberstolberg ST Stolberg-Mitte VS Velau/Steinfurt VI Vicht ZW Zweifall	BR Breinig BÜ Büsbach DO Dorff LI Liester MÜ Münterbusch SH Schevenhütte UN Unterstolberg VE Venwegen WE Werth
I TBA	Reinigung durch Technisches Betriebsamt in Bezirk I:	Donnerstag (gerade Woche)		
II	Büsbach, Liester, Münterbusch	Montag (ungerade Woche)		
III	Breinig, Dorff, Mausbach, Venwegen, Vicht, Zweifall	Dienstag (gerade Woche)		
IV	Atsch, Gressenich, Schevenhütte, Velau/Steinfurt, Werth	Montag (gerade Woche)		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
1	AACHENER STRAÙE	BÜ	II	X				von Zweifaller Straße bis Haus-Nr. 153 bzw. 136a
2	AACHENER STRAÙE	BÜ				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 67a, 69a, 69b
3	ABTEIBLICK	BÜ				X		
4	AHORNWEG	BR				X		
5	AKAZIENWEG	MU				X		von Bachstraße bis Lindenstraße
6	AKAZIENWEG	MÜ					X	Verbindungsweg zwischen Lindenstraße und der Weidenstraße
7	ALBERT-EINSTEIN- STRAÙE	VS				X		
8	ALBERT-SCHWEITZER- STRAÙE	DB			X			
9	ALBERTSGRUBE	WE				X		
10	ALT BREINIG	BR	III	X				
11	ALT BREINIG	BR				X		Privater Stichweg zwischen den Häuser Nrn. 80 und 84
12	ALT BREINIG	BR					X	Fußläufige Verbindung zum Keltenweg
13	ALTE VELAU	VS			X			Von Eschweilerstraße bis Häuser Nrn. 25, 30a
14	ALTE VELAU	VS				X		Entlang den Häusern Nrn. 29, 31, 32, 32a, 34
15	ALTER MARKT	OB	I TBA	X				
16	AMALIASTRAÙE	MÜ	II	X				
17	AMALIASTRAÙE	MÜ				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 68, 70, 72
18	AM ALLMANNSHOF							Außerhalb geschlossener Ortslage
19	AM ANGER	BR						Wirtschaftsweg
20	AM BACHPÜTZ	VE				X		Von Vennstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage Häuser Nrn. 7, 20
21	AM BASTINSWEIHER	US			X			
22	AM BIRKENFELD	VS	IV	X				
23	AM BLAFFERT	ZW				X		
24	AM BLAFFERT	ZW					X	Treppenanlage zur Wolfsbergstraße
25	AM BLANKENBERG	UN				X		von Frankentalstraße bis Haus-Nr. 7a
26	AM BLANKENBERG	UN					X	Städtische Fußwege Richtung Ellermühlenstraße und Richtung

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Gehwege			
								Ritzefeldstraße
27	AM BRÄNDCHEN	ZW			X			Von Jägerhausstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortschaft (einmündender Weg)
28	AM BRÄNDCHEN	ZW				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 2, 4, 6
29	AM BURGBERG	VI			X			Von Jägersfahrt bis Haus-Nr. 9
30	AM BURGBERG	VI				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 11 und 13
31	AM BURGBERG	VI					X	Städtischer Weg in Richtung Haus-Nr. 3a und städtischer Verbindungsweg ab Haus-Nr. 13 in Richtung Kluckenstein
32	AM DENKMAL	BÜ				X		
33	AM DOLOMITBRUCH	BÜ			X			Außerhalb geschlossener Ortslage (Busstrecke)
34	AM DÖRENBERG	VI				X		Von Leuwstraße bis Haus Nr. 4
35	AM DÖRENBERG	VI						ab Haus-Nr. 4 außerhalb geschlossener Ortslage
36	AM DORFWEIHER	DO			X			Von Am Hahnenkreuz bis Ende Grundstück Haus Nr. 7, daran anschließend
37	AM DORFWEIHER	DO				X		Von Ende Grundstück Haus Nr. 7 bis Anbauende
38	AM DORFWEIHER	DO				X		Verbindungsweg von Pfarrer-Gau-Straße zum Sportplatz
39	AM FELSHANG	BÜ				X		Bereich innerhalb geschlossener Ortslage
40	AM FELSHANG	BÜ					X	Nicht angebauter Bereich außerhalb geschlossener Ortslage
41	AM FLACHSBACH	BÜ				X		
42	AM GLASOFEN	VS				X		
43	AM GOPELSCHACHT	DB				X		
44	AM GOLDBERG	DB				X		
45	AM GROßEN RAD	UN	I	X				
46	AM HAHNENKREUZ	DO	III	X				
47	AM HALSBRECH	DB	I	X				
48	AM HALSBRECH	DB			X			Verbindungsstraße zur Josef-von-Görres-Straße – Zufahrt zum Kurzzeitpflegeheim Haus Lucia
49	AM HANG	LI	II	X				
50	AM HANG	LI				X		Privatstraße zu den Häusern Nrn. 7a, 9, 11, 14, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34
51	AM HASELBUSCH	MÜ				X		
52	AM HOLDERBUSCH	MÜ	II	X				
53	AM HOLDERBUSCH	MÜ				X		Städtische Stichwege zum Kindergarten und zu Haus Nr. 50
54	AM HORSTERHOF	DB				X		
55	AM HORSTERHOF	DB					X	Fußweg am Spielplatz
56	AM HORSTERHOF	DB						Wege von der Straße Am Horsterhof zum Duffenter Hof und zum Neuenhof - Wirtschaftswege
57	AM HÜGEL	GR			X			von Auf dem Königreich bis Farmweg
58	AM HÜGEL	GR			X			Verbindungsstraße zur Rottstraße
59	AM KALKOFEN	VE			X			von Umstraße bis zu den Maaren
60	AM KALKOFEN	VE				X		von Zu den Maaren bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
61	AM KALKOFEN	VE					X	Weg zum Sportplatz und Weg zum Spielplatz
62	AM KALTENBORN	WE			X			von Schillerstraße bis Brunnenweg
63	AM KALTENBORN	WE				X		Von Brunnenweg bis Dorfstraße und

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Gehwege			
								Wirtschaftsweg am Spielplatz bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
64	AM KRANENSTERZ	BÜ				X		
65	AM KRANENSTERZ	BÜ					X	Fußläufige Verbindung nach Burgstüttgen
66	AM LANGEN HEIN	MÜ	II	X				
67	AM LINDCHEN	DB	I	X				
68	AM LÜTTENHOF	BÜ					X	Baustraße nicht angebaut
69	AM MOHLENBEND	UN				X		
70	AM OBERSTEINFELD	ST			X			Von Ritzefeldstraße bis Berufsschule
71	AM OMERBACH	GR				X		Von Gracht bis Wendehammer
72	AM OMERBACH	GR					X	Städtischer Fußweg von Wendehammer bis Schevenhütter Straße
73	AM PAMPÜTZ	BR				X		
74	AM PANNES	GR	IV	X				
75	AM ROTEN KREUZ	AT			X			
76	AM SCHACHT	MÜ	II	X				Von Am Langen Hein bis Bachstraße
77	AM SCHACHT	MÜ				X		Verbindungsstraße zur Meigenstraße und private Stichwege zu den Wohnhäusern
78	AM SCHLEHENHAG	MÜ				X		
79	AM SENDER	DB				X		
80	AM SENDER	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Salbeiweg
81	AM STEINBERG	OB			X			Fußläufige Verbindung zum Breiniger Berg hinter Haus Nr. 7
82	AM STEINBRUCH	BÜ				X		Privatstraße
83	AM SÜDHANG	MÜ	II	X				
84	AM TOMBORN	BR			X			
85	AM TOMBORN	BR			X			Fußläufige Verbindung zum Breiniger Berg (Zugang zum Kindergarten)
86	AM TOMBORN	BR					X	Fußläufige Verbindung zum Breiniger Berg durch die Grünanlage
87	AM VOGELSBURG	LI				X		Hauptstraßenzug
88	AM WALD	AT				X		
89	AM WASSERWERK	VI	III	X				
90	AM WEIHERCHEN	VI			X			
91	AM WEIHERCHEN	VI				X		Private Stichstraße zu den Häusern Nrn. 30b, 32, 34, 36 und 36a
92	AM WIDTMANNSCHACHT	MA				X		
93	AM WIMBLECH	MA				X		
94	AM WINGERTSBERG	BR				X		
95	AM WITTBERG	SH				X		
96	AM WOLFETER	MA				X		
97	AM ZÄNNLOCH	BR						Wirtschaftsweg
98	AM ZIRKUS	BR				X		
99	AMSELWEG	LI	II	X				
100	AMSELWEG	LI				X		Verbindungsstraße vom Wendehammer zur Ardennenstraße und städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 61 bis 71
101	AN DEN FICHTEN	ZW			X			Von Werkstraße bis zur Fernsicht
102	AN DEN FICHTEN	ZW				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 1 und 2a
103	AN DEN SANDGRUBEN	AT				X		
104	AN DER HOHEBURG	BB			X			
105	AN DER KESSELSCHMIEDE	MÜ	II	X				

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
106	AN DER KRONE	OB	I	X				
107	AN DER PUMPE	ZW				X		
108	AN DER SCHEUER	VS	I	X				
109	AN DER WALDMEISTERHÜTTE	AT			X			
110	AN DER WASSERKAUL	MA				X		Hauptstraßenzug bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
111	AN KURTHS MÜHLE	BÜ				X		Privatstraße
112	ANEMONENWEG	DB				X		
113	ANEMONENWEG	DB					X	Fußweg von Haus Nr. 16 in Richtung Josefstraße; Fußweg von Haus Nr. 21 in Richtung Edelweißweg
114	ANNA-KLÖCKER-STR.	DB						Baustraße
115	APFELHOFSTRAÙE	ZW			X			
116	APFELHOFSTRAÙE	ZW				X		Vor Haus Nr. 63
117	ARDENNESTRASSE	LI	II	X				
118	ARDENNESTRASSE	LI				X		Städtische StichstraÙen Richtung Seniorenzentrum
119	ASTERNWEG	DB			X			Von Heidestraße bis Distelweg
120	ASTERNWEG	DB				X		Von Distelweg bis Veilchenweg
121	ATZENACH	BÜ				X		
122	AUENWEG	MA				X		
123	AUF DEM ACKER	BR						L12 (außerhalb geschlossener Ortslage)
124	AUF DEM EISENSTEIN	BR				X		Privatstraße
125	AUF DEM HORST	MA			X			Von Süssendeller Straße bis Fleuth
126	AUF DEM HORST	MA				X		Von Fleuth bis Anbauende
127	AUF DEM KÖNIGREICH	GR	IV	X				
128	AUF DEM KÖNIGREICH	GR				X		Städtische Stichwege zu den Häusern Nrn. 5, 6, 7, 8, 10
129	AUF DEM KÖNIGREICH						X	Verbindungswege zum Bergerhof und zur Quellstraße
130	AUF DEM SCHIEFER	BR			X			
131	AUF DEM SCHIEFER	BR				X		Städt. Stichwege zu den Häusern Nrn. 13 bis 33 und 37 bis 57a
132	AUF DEM WERK	ZW				X		Entlang den Häusern Nrn. 1, 4, 4a, 5, 6, 7, 9, 11, 13, 15
133	AUF DER EICHE	GR			X			Von Römerstraße bis Häuser Nrn. 8, 13
134	AUF DER EICHE	GR						Ab Häuser Nrn. 8, 13, außerhalb der geschlossenen Ortslage
135	AUF DER GEISS	BR				X		
136	AUF DER HEIDE	BR	III	X				
137	AUF DER HEIDE	BR				X		Privater Stichweg zu Haus Nr. 18a
138	AUF DER HÖHE	BÜ			X			Von Bischofstraße bis Höhenkreuzweg
139	AUF DER HÖHE	BÜ				X		Von Höhenkreuzweg bis Anbauende
140	AUF DER KLOOS	VI			X			Von Johannesstraße bis Leuwstraße
141	AUF DER KLOOS	VI				X		Von Verbindungsstraße zur Leuwstraße bis Anbauende
142	AUF DER LIESTER	LI	II	X				HauptstraÙenzug
143	AUF DER LIESTER	LI				X		Städtische und private Stichwege
144	AUF DER MÜHLE	UN	I	X				
145	AUF DER MÜHLE	UN				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 26 bis 36
146	AUGUSTASTRAÙE	BR				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 11, 15, 17
147	AUGUST-JUNKER-PLATZ	ST				X		Platz

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
185	BREINIGER BERG	BR	III	X				Außer Häuser Nrn. 149, 155, 159, 161, 168, 170, 172, 176, 185, 191, 200, 231, 251 (außerhalb geschlossener Ortslage)
186	BREITGANG	VS				X		
187	BRESLAUER STRAÙE	VS	I	X				
188	BRIGIDAWEG	VE			X			Bis Ende Parkstreifen Friedhof
189	BRINNSTRASSE	WE			X			Von Dorfstraße bis Kiefernweg
190	BRINNSTRASSE	WE				X		Von Kiefernweg bis Grenzweg
191	BROCKENBERG	BÜ	II	X				Bis Einmündung Am Dolomitbruch
192	BROCKENBERG	BÜ				X		Weg von der Stichstraße Bauschenberg zur Straße Brockenberg entlang den Häusern Brockenberg 5a, 7a, 9a, 11a, 13a, 15a, 15b, 17a und 17b Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 20, 22, 24, 26, 28 bis 40a; 42 bis 56
193	BRÜHLSTRASSE	GR			X			
194	BRUNNENWEG	WE			X			
195	BÜCHEL	MA				X		
196	BÜCHEL	MA					X	Fußweg in Richtung Kindergarten
197	BUCHENSTRASSE	ZW				X		
198	BURGHERRNSTRASSE	DB				X		
199	BURGHOLZER GRABEN	OB						K 6 n (außerhalb geschlossener Ortslage)
200	BURGHOLZER HOF	DB						Bauernhof (außerhalb geschlossener Ortslage)
201	BURGSTRASSE	OB	I TBA	X				
202	BURGSTÜTTGEN	BÜ	II	X				Von Auf der Liester bis Kranensterzstraße
203	BURGSTÜTTGEN	BÜ				X		Von Kranensterzstraße bis Aachener Straße
204	BÜSBACHER BERG	BÜ	II	X				
205	BUSCHHAUSEN	GR				X		
206	BUSCHMÜHLE	MÜ	II	X				Bis Friedhof incl. Wendeschleife
207	BUSCHSTRASSE	MÜ	IV	X				
208	BUSCHSTRASSE	MÜ					X	Verbindungsweg zur Spinnereistraße
209	BUSSENHEIDE	VI				X		
210	BUSSENHEIDE	VI					X	Fußläufige Verbindung zur Fischbachstraße
211	BUTTERGASSE	BR						Wirtschaftsweg
212	CLEMENSSTRASSE	BR				X		
213	COCKERILLSTRASSE	MÜ	II	X				
214	CONCORDIASTRASSE	MÜ			X			
215	CORNELIASTRASSE	BR	III	X				
216	CORNELIASTRASSE	BR				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69
217	DACHSWEG	AT				X		
218	DAENSSTRASSE	SH	IV	X				
219	DAHLIENWEG	DB				X		
220	DAMMGASSE	UN	I	X				Von Mühlener Ring bis Roderburgmühle
221	DAMMGASSE	UN	I TBA	X				Von Roderburgmühle bis Mühlener Markt
222	DANZIGER STRASSE	VS				X		
223	DECHANT-BROCK- STRASSE	MA	III	X				HauptstraÙenzug
224	DECHANT-BROCK- STRASSE	MA			X			Stichstraße zu den Häusern Nrn. 2 bis 12 und zum Kindergarten
225	DECHANT-BROCK-	MA				X		Vom HauptstraÙenzug bis Rothe Gasse

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fuhrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fuhrbahn u. Winterdienst Fuhrbahn	Stadt Winterdienst Fuhrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fuhrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
	STRAÙE							
226	DECHANT-BROCK- STRAÙE	MA				X		StichstraÙe zu den Husern Nrn. 85 bis 99 und privater Stichweg zu Haus-Nr.95
227	DECHANT-WILLMS- STRAÙE	GR				X		Alte Siedlung von Kttenicher Weg bis zum Wendehammer
228	DECHANT-WILLMS- STRAÙE	GR				X		Neue Siedlung von Hamicher Weg bis zum jeweiligen Wendehammer
229	DECHANT-WILLMS- STRAÙE	GR					X	FuÙlufige Verbindung zwischen alter und neuer Siedlung sowie fuÙlufige Verbindung zur LaurentiusstraÙe
230	DERICHSBERGER STRAÙE	MA	III	X				Von Diepenlinchener StraÙe bis Rothe Gasse
231	DICKE HECKE	VI				X		
232	DICKE HECKE	VI					X	Huser Nrn. 20, 22, 24, 26, 28 (auÙerhalb geschlossener Ortslage)
233	DICKENBRUCH	B				X		
234	DIEPENLINCHENER STRAÙE	MA	III	X				
235	DIEPENLINCHENER STRAÙE	MA				X		Stdtischer Stichweg zu Haus Nr. 25
236	DIETRICH-BONHOEFFER- STRAÙE	MA				X		
237	DISTELWEG	DB	I	X				
238	DOHLENWEG	LI	II	X				
239	DLLSCHEIDTER STRAÙE	ZW				X		Von JgerhausstraÙe bis TannenbergsstraÙe
240	DLLSCHEIDTER STRAÙE	ZW				X		Von TannenbergsstraÙe entlang der Einnndung Am Blaffert zurck zur JgerhausstraÙe
241	DON-BOSCO-STRAÙE	DB	I	X				
242	DORFFER LINDE	DO				X		PrivatstraÙe
243	DORFSTRAÙE	WE	IV	X				Bis Huser Nrn. 54/89, daran anschlieÙend
244	DORFSTRAÙE	WE						Bis zur StraÙe Am Allmannshof auÙerhalb geschlossener Ortslage
245	DORFSTRAÙE	WE				X		Stdtischer Stichweg zu den Husern Nrn. 9 und 10
246	DR.-MARTIN-LUTHER- STRAÙE	VS				X		
247	DRIESCHSTRAÙE	WE				X		
248	DROSSELWEG	B				X		
249	DUFFENTERSTRAÙE	ST	I	X				Von Trockener Weiher/Am Lindchen bis Einnndung EdelweiÙweg
250	DUFFENTERSTRAÙE	ST				X		Von EdelweiÙweg bis zum Ende der geschlossenen Ortslage (Einnndung der StraÙe Margeritenweg
251	DUFFENTERSTRAÙE	ST				X		Stdtischer Stichweg zu den Husern Nrn. 10a und 10b sowie private Stichwege zu den Husern Nrn. 36b, 36c, 38, 38a, 40a und 48a-d
252	DRE KOOF	MA				X		
253	DRE KOOF	MA				X		Verbindung zur Robert-Koch-StraÙe entlang den Husern Nrn. 7, 5, 3 und 1
254	DUVVELOR	BB				X		
255	DUVVELOR	BB				X		Stdtischer Stichweg zu den Husern Nrn. 4, 6, 8
256	EBURONENWEG	B				X		Bis Anbauende, anschlieÙend BaustraÙe
257	EDELWEIÙWEG	DB				X		
258	EDELWEIÙWEG	DB					X	FuÙlufige Verbindung zum Pfarrer-Carl- Lauterbach-Weg

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Gehwege			
259	EFEUWEG	DB				X		
260	EFEUWEG	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Pfarrer-Carl-Lauterbach-Weg
261	EICHHORNWEG	AT				X		
262	EICHSDELLE	VI			X			Bis Friedhof
263	EICHSFELDSTRAÙE	ST	II	X				Gehört zum Kehrbezirk II (Büsbach/Liester/Münsterbusch)
264	EIFELSTRAÙE	VI	III	X				
265	EIFELSTRAÙE	VI			X			Abzweig zur Eichsdelle
266	EIFELSTRAÙE	VI				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 87 und 89
267	EISENBahnSTRAÙE	AT	IV	X				
268	ELGERMÜHLE	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
269	ELLE	GR	IV	X				Von Rottstraße bis Buschhausen
270	ELLE	GR			X			Stichstraße in Richtung Ellerberg
271	ELLE	GR				X		Häuser Nrn. 3 bis 11, 17, 19
272	ELLERBERG	GR			X			Von Krämersterz bis zum Wendehammer
273	ELLERMÜHLENSTRAÙE	ST			X			
274	ELLERMÜHLENSTRAÙE	ST				X		Städtischer Weg zu Haus Nr. 9
275	ELLERMÜHLENSTRAÙE	ST					X	Städtischer Fußweg ab Haus Nr. 9 bzw Vichtbrücke zum Ritzfeldgymnasium und weiter Richtung Am Blankenberg
276	ELSAßSTRAÙE	VS	I	X				
277	ELSTERWEG	LI	II	X				
278	ENKEREISTRAÙE	OB	I TBA	X				
279	ENTENGASSE	BR	III	X				
280	ENZIANWEG	DB				X		
281	ENZIANWEG	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Margeritenweg
282	ERIKAWEG	DB	I	X				
283	ERLENWEG	MÜ	II	X				Von Lindenstraße bis Amaliastraße
284	ERLENWEG	MÜ				X		Von Talstraße bis Lindenstraße und Sackgasse von Amaliastraße in Richtung Prämienstraße
285	ERNST-RATZKI-STRAÙE	MA					X	Nicht angebaut
286	ERZWEG	MA				X		
287	ESCHENWEG	BR			X			Von Kastanienweg bis Weißdornweg
288	ESCHENWEG	BR				X		Von Weißdornweg bis Alt Breinig
289	ESCHWEILERSTRAÙE	UN	I	I/1				Von Birkengangstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
290	ESCHWEILERSTRAÙE	UN			X			Von Eisenbahnstraße bis Birkengangstraße und Stichstraße zu den Metallwerken
291	ESCHWEILERSTRAÙE	UN				X		Vor Häusern Nrn. 49, 51, 53, 55, 57, 59
292	ESELGASSE	OB				X		
293	ESSIGER STRAÙE	BR	III	X				
294	EULENWEG	LI				X		
295	EUPENER STRAÙE	DB				X		
296	EUPENER STRAÙE	DB					X	Fußweg zur Oberen Donnerbergstraße
297	EUROPASTRAÙE	ST						„freie Strecke“, Landesbetrieb Straßen NRW als Baulastträger zuständig
298	FACHES-THUMESNIL- PLATZ	OB	I TBA	X				
299	FACKENSIEF	VI				X		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
300	FALKENWEG	LI				X		Privatstraße
301	FAMILIE-IMDORF-WEG	MA						Wirtschaftsweg
302	FARMWEG	GR			X			Von Schevenhütter Straße bis Haus Nr. 32 und vom Hauptstraßenzug bis Am Hügel
303	FARMWEG	GR				X		Stichstraße von Am Hügel zu den Häusern Nrn. 1, 2, 4 und 6 sowie vor Haus Nr. 34
304	FASANENWEG	LI	II	X				
305	FASANENWEG	LI				X		Stichstraße zu den Häusern Ardenenstr. 25, 27, 29, 31 und 33
306	FELDSTRAÙE	VI			X			Von Johannesstraße bis Anbauende und Verbindungsstraße zur Straße Am Weiherchen
307	FETTBERG	MÜ	II	X				
308	FINKENBERGGASSE	OB			X			Von Burgstraße bis zur Verbindungsstraße zum Hammerberg und Verbindungsstraße zum Hammerberg
309	FINKENBERGGASSE	OB				X		Von Verbindungsstraße zum Hammerberg bis Anbauende und private Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 und 10a
310	FINKENSIEFSTRAÙE	BÜ	I	X				
311	FINKENSIEFSTRAÙE	BÜ				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 35, 37, 39
312	FINSTERAU	ZW						Außerhalb geschlossener Ortslage
313	FISCHBACHSTRAÙE	VI	III	X				
314	FISCHBACHSTRAÙE	VI				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 1, 3, 5, 7 und 11, Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 64, 66, 68, 70
315	FLÄMISCHER RING	AT			X			
316	FLEUTH	MA			X			
317	FLIEDERWEG	DB				X		
318	FORSTIANSBEND	ZW			X			
319	FOXIUSSTRAÙE	MÜ	II	X				
320	FRACKERSBERG	ZW	III	X				Hauptstraßenzug
321	FRACKERSBERG	ZW				X		Stichstraße in Richtung Hammerbendstraße, Häuser Nrn. 23 - 35
322	FRANKENSTRAÙE	BR			X			Von Weißdornweg bis Auf dem Schiefer
323	FRANKENSTRAÙE					X		Von Auf dem Schiefer bis Kastanienweg
324	FRANKENTALSTRAÙE	UN	I	X				
325	FRANZISKUSSTRAÙE	VS	I		X			
326	FRANZOSENKREUZ	MA				X		
327	FRIEDENSSTRAÙE	MA				X		
328	FRIEDHOFSTRAÙE	AT			X			
329	FRIEDHOFSTRAÙE	AT				X		Verbindungsstraße Richtung Weststraße
330	FRIEDRICH-EBERT- STRAÙE	VS	I	X				Von Kogelshäuserstraße bis Hans-Böckler- Straße
331	FRIEDRICH-EBERT- STRAÙE	VS				X		Von Hans-Böckler-StraÙe bis Ende
332	FRÖBELSTRAÙE	DB			X			
333	FUCHSKAUL	DO						Außerhalb geschlossener Ortslage
334	FUCHSKAULER WEG	DO				X		
335	FUCHSWEG	AT				X		
336	GALLIERWEG	BÜ				X		
337	GALMEISTRAÙE	BÜ	II	X				Bis Anbauende, anschließend Baustraße
338	GARTENGASSE	MA				X		Von Dietrich-Bonhoeffer-StraÙe bis Anbauende, Häuser Nrn. 16, 35

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Gehwege			
339	GARTENSTRAÙE	MA						Wirtschaftsweg
340	GEDAU	BÜ						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
341	GEORGSFELD	VS	IV	X				
342	GERANIENWEG	DB			X			
343	GESCHW.-SCHOLL- PLATZ	LI						Parkplatz
344	GIMPELWEG	LI				X		PrivatstraÙe
345	GLASSTRAÙE	AT				X		
346	GLÜCK-AUF-STRAÙE	OB				X		PrivatstraÙe
347	GLÜCKSBURGWEG	AT						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
348	GOETHESTRAÙE	AT				X		
349	GÖRLITZER STRAÙE	VS	I	X				
350	GRABENSTRAÙE	OB			X			Von Alter Markt bis Am Steinberg
351	GRABENSTRAÙE	OB				X		Städtische StichstraÙe zu den Häusern Nrn. 18 u. 20 und städtischer Stichweg zum Bolzplatz
352	GRABENSTRAÙE	OB					X	FuÙläufige Verbindung zur VogelsangstraÙe
353	GRACHT	GR			X			
354	GRADOPARK	LI					X	
355	GRENZWEG	WE			X			
356	GRESSENICHER STRAÙE	MA	III	X				
357	GRÜBERSTRAÙE	OB				X		
358	GRÜNER WEG	BÜ	II	X				
359	GRÜNTALSTRAÙE	OB	I	X				
360	GUSTAV-STRESEMANN- STRAÙE	VS				X		
361	GUT KÖTTENICH	GR						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
362	GUT LOHMÜHLE	OB						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
363	GUT SCHWARZENBRUCH	AT						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
364	GUT SCHWARZENBURG	DO						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
365	GUT TANNENBUSCH	BÜ						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
366	HABICHTWEG	BÜ				X		PrivatstraÙe
367	HAHNER STRAÙE	VE						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
368	HALDENSTRAÙE	AT					X	Unbefestigte PrivatstraÙe
369	HAMICHER WEG	GR			X			Von RömerstraÙe bis Dechant-Wilms- StraÙe
370	HAMICHER WEG	GR				X		Von Dechant-Wilms-StraÙe bis Anbauende
371	HAMMERBENDSTRAÙE	ZW				X		
372	HAMMERBERG	OB			X			
373	HAMMERBERG	OB				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 6, 8, 14, 25, 27, 29, 31
374	HAMMERWALD	OB						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
375	HAMM-MÜHLE	AT				X		
376	HAMM-MÜHLE	AT				X		PrivatstraÙe
377	HAMMSTRAÙE	AT			X			Von FriedhofstraÙe bis Pastor-Keller- StraÙe
378	HAMMSTRAÙE	AT				X		Von Pastor-Keller-StraÙe bis Atsch Dreieck, StichstraÙen
379	HANS-BÖCKLER-STRAÙE	VS			X			
380	HARDTHOVER WEG	SH	IV					AuÙerhalb geschlossener Ortslage
381	HASENCLEVERSTRAÙE	AT	IV	X				
382	HASSENBERG	BÜ						AuÙerhalb geschlossener Ortslage

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fuhrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fuhrbahn u. Winterdienst Fuhrbahn	Stadt Winterdienst Fuhrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fuhrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
383	HASTENRATHER STRAÙE	DB	I	X				
384	HAUMÜHLE	MÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
385	HAUPTBAHNHOF	AT	IV	X				Haus Nr. 1 (Gustav-Wassilkowitsch-Platz)
386	HEERWEG	AT				X		Privatstraße
387	HEIDESTRAÙE	DB			X			Von Höhenstraße bis Nelkenweg (Feuerwehr)
388	HEIDESTRAÙE	DB				X		Von Nelkenweg bis A sternweg/Lupinenweg
389	HEIMSTRÄÙE	MA				X		
390	HEINRICH-BÖLL-PLATZ	OB				X		
391	HEINRICH-HAMACHER- WEG	VE				X		
392	HEINRICHSTRÄÙE	MÜ			X			Ohne verkehrsberuhigten Bereich
393	HEINRICHSTRÄÙE	MÜ				X		Nur verkehrsberuhigter Bereich
394	HEINRICH-WILLMS- STRÄÙE	DB				X		
395	HEKETWEG	BÜ			X			Von Hostetstraße bis Münsterblick
396	HEKETWEG	BÜ				X		Von Münsterblick bis Auf der Höhe
397	HEKETWEG	BÜ				X		Stichstraße und Stichweg zu den Häusern Nrn. 62, 64 und 66, daran anschließend
398	HEKETWEG	BÜ					X	Fußweg zur Konrad-Adenauer-StraÙe
399	HELLEBENDSTRÄÙE	ZW			X			
400	HERMANN-LÖNS-STRÄÙE	AT				X		
401	HERMANN-RITTER- STRÄÙE	ST			X			
402	HERMANNSTRÄÙE	UN			X			
403	HERZOGSTRÄÙE	DB				X		
404	HITZBERG	GR						Außerhalb geschlossener Ortslage
405	HOCHWEGER HOF	DB						Bauernhof (außerhalb geschlossener Ortslage)
406	HOF ELGERMÜHLE	BÜ				X		Private Stichstraße
407	HOF WEIDE	UN				X		
408	HOFGASSE	BR						Wirtschaftsweg
409	HÖHENKREUZWEG	BÜ			X			
410	HÖHENKREUZWEG	BÜ				X		Stichwege
411	HÖHENKREUZWEG	BÜ					X	Fußläufige Verbindung zum Münsterblick
412	HÖHENSTRÄÙE	DB	I	X				Von Birkengangstraße bis Duffenter Straße
413	HÖHENSTRÄÙE	DB			X			Von Duffenter Straße bis K 6 n
414	HOHLSTRÄÙE	SH			X			
415	HOHLSTRÄÙE					X		StichstraÙen zu den Häusern Nrn. 1, 3, 18a, 18b, 20, 20a und 21, 23, 25, 27
416	HÖNIGER WEG	VE				X		
417	HOSTETSTRÄÙE	BÜ	II	X				Von Konrad-Adenauer-StraÙe bis zur Verbindungsstraße in Richtung Auf der Höhe
418	HOSTETSTRÄÙE	BÜ			X			Von Verbindungsstraße in Richtung Auf der Höhe bis Am Dolomitbruch - Busstrecke außerhalb der geschlossenen Ortslage
419	HOSTETSTRÄÙE	BÜ				X		Verbindungsstraße in Richtung Auf der Höhe
420	HUBERTUSSTRÄÙE	BR				X		
421	HUFWEG	VI				X		
422	HÜTTENWEG	UN					X	Fußweg
423	IGELWEG	AT			X			
424	IGELWEG	AT				X		Angebauter Verbindungsweg zur Sebastianusstraße

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Gehwege			
425	IGELWEG	AT					X	Fußläufige Verbindung zur Würselener Straße
426	ILEXWEG	DB				X		
427	IM BRÜHL	GR				X		
428	IM GINSTERFELD	MÜ				X		
429	IM GÜLDENEN MORGEN	DB				X		
430	IM HAHN	MA			X			Hauptstraßenzug und Stichstraße in Richtung Vichter Straße
431	IM HAHN	MA				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 17, 19, 21, 23, 25
432	IM HAHN	MA					X	Fußwege zur Vichter Straße und Fußweg zum Markusplatz
433	IM HAMMER	SH				X		
434	IM HIRSCHFELD	AT			X			
435	IM HIRSCHFELD	AT				X		Städtischer Stichweg zu den Garagen
436	IM LOH	OB				X		
437	IM PESCH	MA				X		
438	IM PRIESTERLAND	BÜ						Wirtschaftsweg
439	IM REHGRUND	AT				X		
440	IM STEG	BR	III	X				
441	IM STEG	BR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 18, 18a, 20 (Wirtschaftsweg)
442	IM WINKEL	MA				X		
443	IM WINKEL	MA					X	Fußläufige Verbindung zur Schroiffstraße
444	IMGENBORN	VE				X		
445	IN DER DELL	BÜ			X			Von Bischofstraße bis Galmeistraße
446	IN DER DELL	BÜ				X		Stichweg
447	IN DER FAHRT	BR				X		
448	IN DER SCHART	OB	I TBA	X				
449	INDUSTRIESTRAßE	MA	III	X				
450	IRISWEG	DB				X		
451	JÄGERHAUSSTRAßE	ZW	III	X				Bis Haus Nr. 93 bzw. 124
452	JÄGERHAUSSTRAßE	ZW				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 9 bis 13
453	JÄGERSFAHRT	VI			X			
454	JÄGERSFAHRT	VI				X		Stichwege zu Wohnhäusern
455	JAHNSTRAßE	AT			X			
456	JERIMIAS-HOESCH- STRAßE	DB				X		
457	JEREMIAS-HOESCH- STRAßE	DB					X	Weg in Richtung Matheis-Peltzer-Straße
458	JOASWERK	SH			X			
459	JOHANNESSTRAßE	VI			X			Von Am Weiherchen bis Feldstraße und von Kranzberstraße bis Auf der Kloos
460	JOHANNESSTRAßE	VI					X	Von Feldstraße bis Kranzbergstraße
461	JOHANN-VON-ASTEN- STRAßE	DB				X		
462	JOHANN-VON-ASTEN- STRAßE	DB					X	Fußwege zur Matheis-Peltzer-Straße und zur Saarstraße
463	JORDANPLATZ	UN						Parkplatz
464	JORDANSBERG	ST			X			
465	JORDANSTRAßE	ST				X		
466	JOSEFSTRAßE	DB	I	X				Von Höhenstraße bis Einmündung Enzianweg
467	JOSEFSTRAßE	DB				X		Von Enzianweg bis zum Ende der

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fuhrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fuhrbahn u. Winterdienst Fuhrbahn	Stadt Winterdienst Fuhrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fuhrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								geschlossenen Ortslage und städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 51 bis 57
468	JOSEF-VON-GÖRRES- STRAÙE	DB	I	X				
469	JUNKERSHAMMER	ZW						Außerhalb geschlossener Ortslage
470	KAHLENBERGSTRASSE	ZW			X			Von Jägerhausstraße bis Roggentalstraße
471	KAHLENBERGSTRASSE	ZW					X	Ab Roggentalstraße (außerhalb der geschlossenen Ortslage
472	KAISERPLATZ	OB	I	X				
473	KANTSTRASSE	MA				X		
474	KAPLAN-JOSEPH- DUNKEL-PLATZ	UN				X		
475	KAPUZINERWEG	VS			X			
476	KARL-ARNOLD-STRASSE	VS				X		
477	KARLSTRASSE	AT			X			
478	KASTANIENWEG	BR			X			
479	KATZHECKE	OB	I TBA	X				Ohne Häuser Nrn. 30 bis 36 und 27 bis 33
480	KATZHECKE	OB				X		Nur Häuser Nrn. 30 bis 36 und 27 bis 33
481	KATZHECKE	OB					X	Fußläufige Verbindung zur Klatterstraße
482	KELMESBERG	BÜ				X		
483	KELTENWEG	BR				X		
484	KIEBITZWEG	LI						Privatstraße
485	KIEFERNWEG	WE			X			
486	KIRCHGASSE	BR				X		Angebauter Teil, daran anschließend
487	KIRCHGASSE	BR					X	Fußweg Kirchgasse nach Alt Breinig
488	KIRCHWEG	VE						Wirtschaftsweg
489	KIRCHHEID	BR			X			Von Corneliastraße bis Bertholdstraße
490	KIRCHHEID	BR				X		Von Bertholdstraße bis Stefanstraße
491	KLAPPERWEG	ZW				X		
492	KLARA-FEY-WEG	DB			X			
493	KLATTERSTRASSE	OB	I TBA	X				
494	KLEEFELDSTRASSE	UN				X		
495	KLOSTERSTRASSE	ZW			X			
496	KLUCKENSTEIN	VI				X		
497	KOCHSGASSE	VE			X			Von Vennstraße bis Teichstraße
498	KOCHSGASSE	VE				X		Von Teichstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
499	KOGELSHÄUSERSTRASSE	VS	I	X				
500	KOGELSHÄUSERSTRASSE	VS				X		Städtische Stichstraße (Häuser Nrn. 74, 74a, 74b, 76, 76a
501	KOGELSHÄUSERSTRASSE	VS					X	städtische Verbindungswege zur Schulstraße und zur Mittelstraße
502	KOHLBUSCHWEG	UN			X			
503	KOHLBUSCHWEG	UN			X			Treppenanlage
504	KOHLBUSCHWEG	UN					X	fußläufiger Verbindungsweg von der Treppenanlage entlang der Moschee zur Schneidmühle
505	KOLPINGSTRASSE	MA				X		
506	KÖNIGIN-ASTRID- STRASSE	AT			X			
507	KÖNIGSBERGER STRASSE	VS	I	X				
508	KÖNNESBEND	VI			X			
509	KÖTTENICHER WEG	GR				X		Von Römerstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
510	KONRAD-ADENAUER- STRAÙE	BÜ	II	X				
511	KONRAD-ADENAUER- STRAÙE	BÜ				X		Städtischer Verbindungsweg zu Haus Nr. 70
512	KONRAD-ADENAUER- STRAÙE	BÜ					X	Verbindungsweg zum Peitschenweg
513	KORNBENDSTRAÙE	ZW			X			
514	KORNBENDSTRAÙE	ZW				X		Städtischer Stichweg zur Schule
515	KORTUMSTRAÙE	OB	I TBA	X				
516	KRAELGENWEG	VE				X		
517	KRÄHENWEG	BÜ				X		Privatstraße
518	KRAHFELD	BB						Wirtschaftsweg
519	KRÄMERSTERZ	GR			X			
520	KRANENSTERZSTRAÙE	BÜ	II	X				
521	KRANICHWEG	BR				X		
522	KRANZBERGSTRAÙE	VI				X		
523	KRAUSSTRAÙE	UN	I	X				
524	KRAUTHAUSENER STRAÙE	DO	III	X				
525	KRAUTHAUSENER STRAÙE	DO				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 11, 13, 13a, 13b, 15 und 17
526	KRAUTLADE	UN				X		
527	KREUZFELD	MA				X		Von Vichter Straße bis Im Pesch
528	KREWINKEL	MA			X			Von Krewinkeler Straße bis zum jeweiligen Ende der geschlossenen Ortslage
529	KREWINKEL	MA				X		Stichwege zu den Häusern Nrn. 48 bis 52 und 54a
530	KREWINKELER STRAÙE	MA	III	X				
531	KROKUSWEG	DB			X			Von Höhenstr. bis Haus Nr. 15
532	KROKUSWEG	DB				X		Ab Haus Nr. 16/17 bis Ende
533	KROKUSWEG	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Pfarrer-Carl-Lauterbach-WEG
534	KUPFERMEISTERSTRAÙE	UN	I	X				
535	KURT-SCHUMACHER- STRAÙE	MA	III	X				
536	LAMERSIEFEN	SH			X			Von Nideggener Straße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
537	LANGER MORGEN	VE				X		
538	LANGER RANKEN	MA				X		Privatstraße
539	LANGERWEHER STRAÙE	SH	IV	X				Bis Haus Nr. 19 bzw. 32 (Ende der geschlossenen Ortslage)
540	LAURENTIUSSTRAÙE	GR				X		
541	LAVENDELWEG	DB						Baustraße
542	LEHMKAULWEG	BÜ	II	X				
543	LEIMBERG	VS	IV	X				
544	LEIMBERG	VS				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 15, 17, 19, 21, 23, 25
545	LEONHARD- SCHLEICHER-STRAÙE	DB				X		
546	LEONARD- SCHLEICHER-STRAÙE	DB					X	Fußwege zur Matheis-Peltzer-StraÙe und zur Simon-Lynen-StraÙe
547	LERCHENWEG	LI	II	X				HauptstraÙenzug von Ardennenstraße bis Walther-Dobbelmann-StraÙe außer VerbindungsstraÙen
548	LERCHENWEG	LI			X			VerbindungsstraÙen zum Elsterweg
549	LERCHENWEG	LI				X		Verbindungsstraße zum Elsterweg entlang

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								den Häusern Nrn. 2 – 10 und Verbindungsweg zur Walther-Dobbelmann-Straße entlang den Häusern Nrn. 1-3 und sämtliche Stichwege
550	LEUWSTRAßE	VI	III	X				
551	LEUWSTRAßE	VI				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 4, 6, 8 und dem städtischen Stichweg zu Haus Nr. 117
552	LILIENWEG	DB		X				
553	LILIENWEG	DB				X		Stichstraße (Häuser Nrn. 32, 34, 41, 43, 45, 47, 49 und 51)
554	LINDBERGHSTRAßE	MA				X		
555	LINDENSTRAßE	MÜ			X			
556	LOHRSTRAßE	MÜ	II	X				
557	LOHRSTRAßE	MÜ					X	Fußläufige Verbindung zur Walther-Dobbelmann-Straße
558	LOTHRINGER STRAßE	OB					X	Nicht angebaut
559	LUCHSWEG	AT				X		
560	LUCIAWEG	OB	I TBA	X				Von Burgstraße bis Haus Nr. 10
561	LUCIAWEG	OB			X			Ab Haus Nr. 12 bis Klatterstraße
562	LUDWIG-PHILIPP-LUDE- PLATZ	OB				X		
563	LUISENWEG	WE						Baustraße
564	LUPINENWEG	DB	I	X				
565	MALMEDYER STRAßE	DB	I	X				Von Obere Donnerbergstraße bis Untere Donnerbergstraße
566	MALMEDYER STRAßE	DB			X			Städtische Stichstraße von Haus Nr. 14 bis Ende
567	MARGERITTENWEG	DB						Baustraße
568	MARIE-JUCHACZ-PARK	LI						
569	MARIENSTRAßE	DO			X			Von Pfarrer-Gau-Straße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
570	MARKT	GR			X			
571	MARKUSPLATZ	MA	III	X				Von Kurt-Schumacher-Str. bis Gressenicher Straße
572	MARKUSPLATZ	MA	III	X				Von Kurt-Schumacher-Str. bis Krewinkeler Straße
573	MARKUSPLATZ	MA	III		X			Auf dem Platz
574	MARTINSTRAßE	DB			X			Von Höhenstraße bis Albert-Schweitzer-Straße
575	MARTINSTRAßE	DB				X		Von Albert-Schweitzer-Straße bis zum Ende, Stichwege und angebauter Verbindungsweg (Treppenanlage) zur Unteren Donnerbergstraße
576	MATHEIS-PELTZER- STRAßE	DB				X		
577	MATHIASSCHACHT	VS				X		
578	MAUERSTRAßE	MÜ	II	X				
579	MAUERSTRAßE	MÜ					X	Fußläufige Verbindung zur Straße Zur alten Glashütte
580	MAUSBACHER STRAßE	WE	IV	X				Von Dorfstraße bis Häuser Nrn. 30, 39
581	MAUSBACHER STRAßE	WE				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 17 bis 17b
582	MEIGENSTRAßE	MÜ				X		
583	MEISENWEG	LI			X			
584	MEMELSTRAßE	VS	I	X				
585	MEMELSTRAßE	VS				X		Städtischer Stichweg zu den Garagen

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Gehwege			
586	MICHAELSTRAÙE	DB				X		
587	MILANWEG	LI				X		
588	MITTELSTRAÙE	VS	I	X				
589	MITTELSTRAÙE	VS				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 61, 63, 65 und städtischer Verbindungsweg zur Kogelshäuserstraße
590	MOHNWEG	DB				X		Von Efeuweg bis Irisweg
591	MOHNWEG	DB					X	Von Efeuweg bis Wendehammer, noch nicht angebaut, noch kein WD
592	MOZARTSTRAÙE	AT			X			
593	MOZARTSTRAÙE	AT				X		Stichwege
594	MÜHLENER MARKT	UN	I TBA	X				
595	MÜHLENER RING	UN	I	X				
596	MÜHLENRÖTSCHEN					X		
597	MÜHLENSTRAÙE	OB	I TBA	X				
598	MULARTSHÜTTER STRAÙE	VE	III	X				
599	MÜNSTERAU	ZW	III	X				In Zweifall von Jägerhausstraße bis Haus Nr. 17, in Vicht von Haus Nr. 182 bis Eifelstraße
600	MÜNSTERBACHSTRAÙE	AT	IV	X				
601	MÜNSTERBLICK	BÜ			X			
602	MÜNSTERBLICK	BÜ				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 23 und 25
603	MÜNSTERSTRAÙE	VE						Außerhalb geschlossener Ortslage
604	MÜSGENSTRENK	VE				X		
605	NAPOLEONSWEG	DB					X	Städtischer Privatweg/Interessentenweg
606	NARZISSENWEG	DB			X			Verbindungsstraße zwischen Lupinenweg und Tulpenweg
607	NARZISSENWEG	DB				X		StraÙe entlang den Häusern Nrn. 1-19
608	NAÙDORNWEG	VE				X		
609	NELKENWEG	DB				X		
610	NEPOMUCENUSMÜHLE	MÜ						Gebäude
611	NESSELRODEWEG	DB				X		
612	NEUENHAMMER	VI				X		Privatstraße zum Gebäudekomplex Neuenhammer – außerhalb geschlossener Ortslage
613	NEUSTRAÙE	BR	III	X				
614	NEUSTRAÙE	BR				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 2, 2a, 4
615	NIDEGGENER STRAÙE	SH	IV	X				Von Daensstraße/Langerweher Straße bis Lamersiefen
616	NIDEGGENER STRAÙE	SH			X			Von Lamersiefen bis Parkplatz
617	NIEDERHOF	DB						Außerhalb geschlossener Ortslage
618	NIEDERHOFSTRAÙE	MA			X			
619	NIKOLAUSSTRAÙE	UN	I	X				
620	NORDSTRAÙE	AT				X		einschließlich Verbindungsstraße Richtung An den Sandgruben
621	OBERE DONNERBERGSTRAÙE	DB	I	X				
622	OBERE STEINFURT	VS	IV	X				
623	OBERFELD	MA				X		
624	OBERSTEINSTRAÙE	BÜ	II	X				Bis Haus Nr. 74/81
625	ODERWEG	DB					X	Fußweg
626	OFFERMANN-PLATZ	OB	I TBA	X				

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
627	OLOF-PALME-FRIEDENSPLATZ	ST				X		
628	OSTSTRAÙE	DB	I	X				
629	OSTSTRAÙE	DB				X		Angebauter Verbindungsweg zur Ritzefeldstraße
630	OSTSTRAÙE	DB				X		Privatweg zu Haus Nr. 5, private Stichwege zu den Häusern Nrn. 37, 39, 41, 43 Stichweg zur Pommernstraße entlang den Häusern Nrn. 55 und 57 sowie angebauter Teil des städt. Verbindungsweges zur Unteren Donnerbergstraße, daran anschließend
631	OSTSTRAÙE	DB					X	Fußläufiger Verbindungsweg zur Unteren Donnerbergstraße
632	OTTO-LILIENTHAL-STRAÙE	DB			X			
633	OTTO-LILIENTHAL-STRAÙE	DB				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 19, 20, 21, 22, 22a, 33, 34, 35, 37 und Stichstraße zum Sportplatz
634	PARKSTRAÙE	GR			X			
635	PASTOR-KELLER-STRAÙE	AT			X			
636	PEITSCHENWEG	BÜ	II	X				
637	PEITSCHENWEG	BÜ				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 10c, 19, 21, 23 sowie Verbindungsweg zur Konrad-Adenauer-StraÙe
638	PESTALOZZISTRAÙE	MA				X		
639	PFARRER-GAU-STRAÙE	DO	III	X				
640	PFARRER-GAU-STRAÙE	DO				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 49-63 und Stichweg zu Häusern Nrn. 20 und 24
641	PFARRER-CARL-LAUTERBACH-WEG	DB					X	Fußweg
642	PFARRER-KARL-SCHIEDT-WEG	MÜ				X		
643	PFARRER-PETERS-WEG	VE			X			
644	PFARRER-PETERS-WEG	VE				X		städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 11, 12 und zum Spielplatz
645	PFARRER-PETERS-WEG	VE					X	Fußläufiger Verbindungsweg zur Vennstraße
646	PFARRER-WERR-WEG	MÜ					X	Fußläufige Verbindung von der Amaliastraße zum Erlenweg durch den Friedhof Münsterbusch
647	PFAUENWEG	LI				X		
648	PILLAUWEG	VS				X		
649	PIROLWEG	LI	II	X				Von Auf der Liester bis Fasanenweg
650	PIROLWEG	LI				X		Von Fasanenweg bis Walther-Dobbelmann-StraÙe
651	PLATENHAMMER	VI					X	Privatstraße zum Gebäudekomplex Platenhammer – außerhalb geschlossener Ortslage
652	PLÄTSCHENBEND	VE				X		
653	POMMERNSTRAÙE	UN				X		
654	POSTSTRAÙE	GR			X			
655	POSTSTRAÙE	GR				X		Von Brühlstraße bis Schevenhütter Straße, vor Haus Nr. 57, städtische Stichwege zu den Häusern Nrn. 9, 23, 25, 27, 39 Verbindungswege zur Römerstraße
656	PRÄMIENSTRAÙE	MÜ	II	X				

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Gehwege			
657	PRÄMIENSTRASSE	MÜ				X		Städtische Stichwege zu den Häusern Nrn. 127, 127a, 129, 129a, 131, 131a, 133, 133a, 135, 135a, 137, 137a, 184a, 186, 186a, 188, 188a, 267, 269, 273, 275, 277
658	PRÄMIENSTRASSE	MÜ					X	Fußläufige Verbindung zum Schafberg
659	PRÄTTELSACKSTRASSE	UN	I		X			Von Nikolausstraße bis Krausstraße
660	PRÄTTELSACKSTRASSE	UN				X		Von Krausstraße bis Mohlenbend
661	PROBSTEISTRASSE	AT				X		
662	PÜMPCHEN	UN				X		
663	PÜTZWEG	VI			X			
664	PÜTZWEG	VI				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 6 und 8
665	QUELLSTRASSE	GR			X			
666	QUELLSTRASSE	GR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 10, 12, 14, 16 u. 18
667	RAIFFEISENSTRASSE	BR	III	X				
668	RAIFFEISENSTRASSE	BR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 10a und 10b
669	RAINWEG	VE		X				Von Vennstraße bis Teichstraße und Zufahrt zur Seniorenwohnanlage Maria im Venn
670	RAINWEG	VE				X		Von Teichstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage und Stichweg zu den Häusern Nrn. 2, 4, 6
671	RATHAUSSTRASSE	ST	I	X				Von Kaiserplatz bis Salmstraße
672	RATHAUSSTRASSE	ST	I TBA	X				Von Sonnentälstraße bis Kaiserplatz (Fußgängerzone)
673	REHHAG	BR						Wirtschaftsweg (außerhalb geschlossener Ortslage)
674	REITMEISTERWEG	BÜ	II	X				
675	REITMEISTERWEG	BÜ				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 3a, 3b, 5a, 5b
676	REKTOR-KRANZHOF- PLATZ	BR			X			
677	REKTOR-KRANZHOF- PLATZ	BR					X	Fußläufige Verbindung zum Weißdornweg
678	REKTOR-SOLDIERER- WEG	MA			X			
679	RENNSBEND	VE				X		
680	RENNSBEND	VE					X	Fußläufige Verbindung zur Vennstraße
681	RHEIN-NASSAU-WEG	UN			X			
682	RHEIN-NASSAU-WEG	UN			X			Verbindungsweg zur Ritzfeldstraße
683	RHENANIASTRASSE	AT	IV	X				
684	RHENANIASTRASSE	AT			X			P + R - Platz Hauptbahnhof
685	RICKELSSIEF	BB				X		
686	RITZEFELDSTRASSE	ST	I	X				
687	RITZEFELDSTRASSE	ST				X		Städtischer Verbindungsweg zur Oststraße und zu Haus Nr. 86
688	ROBERT-KOCH-STRASSE	MA				X		
689	ROCHENHAUS	BR				X		Privatstraße
690	ROCHUSSTRASSE	ZW				X		
691	RODERBURGMÜHLE	UN	I	X				
692	ROGGENTALSTRASSE	ZW			X			
693	ROLANDSTRASSE	BR				X		
694	ROLANDSTRASSE	BR				X		Angebauter Verbindungsweg zur

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fuhrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fuhrbahn u. Winterdienst Fuhrbahn	Stadt Winterdienst Fuhrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fuhrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								Stefanstraße
695	RÖMERSTRAßE	GR	IV	X				Bis Haus Nr. 70
696	RÖMERSTRAßE	GR				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 42, 44, 46, 48, 50, 52
697	RÖNNEBERG	BR	III	X				Außer Haus Nr. 14 (außerhalb geschlossener Ortslage)
698	ROSENHÜGEL	WE				X		
699	ROSENALSTRAßE	ST	I	X				
700	ROSENWEG	DB				X		
701	ROTDORNWEG	MÜ	II	X				
702	ROTE ERDE	GR			X			Von Rottstraße bis Einmündung Bovenheck
703	ROTE ERDE	GR				X		Von Bovenheck bis Anbauende (vor den Häusern Nrn. 15, 18, 20, 22 und 24)
704	ROTHER GASSE	MA				X		
705	ROTSCH	LI			X			
706	ROTSCH	LI					X	Fußläufige Verbindung zur Walther-Dobbelmann-Straße
707	ROTTSTRAßE	GR	IV	X				
708	ROTTSTRAßE	GR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 102 und 104
709	RUDOLFSTRAßE	BR				X		
710	RUDOLFSTRAßE	BR					X	Fußläufige Verbindung zum Sonnenweg
711	RUMPENSTRAßE	VI			X			
712	RUMPENSTRAßE	VI				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 15, 21, 23
713	RÜST	BB				X		Von Am Tomborn bis Haus Nr. 107
714	RÜST	OB				X		Abzweigung von Waldfriede, außerhalb geschlossener Ortslage
715	SAARSTRAßE	DB			X			
716	SAARSTRAßE	DB				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 4, 6 und 11, 15
717	SALBEIWEG	DB				X		
718	SALMSTRAßE	UN	I	X				
719	SAMARITANERSTRAßE	ST	I	X				Außer Zuwegung zum Samaritanerheim
720	SCHAFBERG	MÜ	II	X				
721	SCHAFBERG	MÜ			X			Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 11 bis 39 und 12 bis 38
722	SCHARTSTRAßE	ZW			X			Bis Forstiansbend
723	SCHARTSTRAßE	ZW				X		Von Forstiansbend bis Ende geschlossene Ortslage, Häuser Nrn. 34, 36, 36a, 38, 51 und 53
724	SHELLERGÄßCHEN	ST				X		Von Hermann-Ritter-Straße bis Haus-Nr.12, daran anschließend
725	SHELLERGÄßCHEN	ST					X	Fußläufige Verbindung zum Schellerweg
726	SHELLERWEG	ST	I	X				Von Rathausstraße bis Europastraße
727	SHELLERWEG	MÜ	II	X				Von Europastraße bis Cockerillstraße
728	SHELLERWEG	MÜ				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 122, 124, 126
729	SHELLERWINKEL	MÜ				X		
730	SHELLERWINKEL	MÜ				X		Private Stichstraße zu den Häusern Nrn. 11 bis 17
731	SCHVENHÜTTER MÜHLE	SH			X			
732	SCHVENHÜTTER STRAßE	GR	IV	X				

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
733	SCHEVENHÜTTER STRAÙE	GR				X		Private Stichstraße zu den Häusern Nrn. 27, 29, 31, 33, 37 und 39
734	SCHILLERSTRAÙE	WE	IV	X				HauptstraÙenzug von Dorfstraße bis Römerstraße (L11)
735	SCHILLERSTRAÙE	WE				X		NebenstraÙen und Stichwege
736	SCHLOSSBERG	UN	IV	X				Gehört zum Kehrbezirk IV (Atsch)
737	SCHMITZACKER	BÜ				X		
738	SCHNEIDMÜHLE	UN	IV	X				
739	SCHNEIDMÜHLE	UN				X		Städtische StichstraÙen zu den Häusern Nrn. 1 bis 7; 61 bis 79a; 89 bis 109 und 115 bis 123a
740	SCHNEPFENBERG	VE						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
741	SCHNORRENFELD	AT				X		
742	SCHOMET	BR						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
743	SCHÖNE AUSSICHT	BÜ				X		
744	SCHROIFFSTRAÙE	MA			X			Bis Häuser Nrn. 55 und 58
745	SCHROIFFSTRAÙE	MA				X		Stichweg zu Haus Nr. 5
746	SCHUBERTSTRAÙE	AT					X	Baustraße
747	SCHULSTRAÙE	VS	I	X				
748	SCHÜTZHEIDE	BR	III	X				
749	SCHÜTZHEIDE	BR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 24, 24a, 26, 28
750	SCHÜTZHEIDE	BR					X	Stichweg zum Sportplatz
751	SCHWARZER WEG	UN			X			
752	SEBASTIANUSSTRAÙE	AT	IV	X				
753	SEBASTIANUSSTRAÙE	AT				X		Städtischer Verbindungsweg zu den Häusern Nrn. 75, 77, 77a, 79, 81, 83 und angebauter städtischer Verbindungsweg zum Igelweg
754	SIEGWARDSTRAÙE	UN				X		
755	SILLEBEND	ZW			X			
756	SIMON-LYNEN-STRAÙE	DB				X		
757	SONNENTALSTRAÙE	OB	I TBA	X				Fußgängerzone
758	SONNENWEG	BR				X		
759	SPECHTWEG	LI				X		Privatstraße
760	SPERBERWEG	LI	II	X				
761	SPERBERWEG	LI				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 13, 15, 17, 19
762	SPINNEREISTRAÙE	AT			X			
763	STADTRANDSIEDLUNG	DB				X		
764	STARWEG	LI				X		Privatstraße
765	STEFANSTRAÙE	BR	III	X				
766	STEFANSTRAÙE	BR				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 34, 34a
767	STEFFENSHÄUSCHEN							Gebäude
768	STEINACKER	WE				X		
769	STEINBACHSHOCHWALD	AT						Bauernhof
770	STEINBACHSTRAÙE	AT			X			
771	STEINFELDSTRAÙE	ST	I	X				
772	STEINFURT	VS	IV	X				
773	STEINWEG	OB	I	X				Von Zweifaller Straße bis Burgstraße
774	STEINWEG	OB	I TBA	X				Fußgängerzone (Unterer Steinweg), verkehrsberuhigter Bereich (Oberer Steinweg)
775	STEINWEG	OB				X		Privatstraße zu den Häusern Nrn. 76a, 76b,

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								76c, 76d, 76e, 76f und 76g
776	STETTINER STRAÙE	DB			X			
777	STETTINER STRAÙE	DB					X	Treppenanlage zur Wiesenstraße
778	STIELSGASSE	OB	I TBA	X				
779	STILLE GASSE	VI				X		
780	STOCKEMER STRAÙE	BR	III	X				
781	STOCKEMER STRAÙE	BR				X		Städtische Stichwege zu den Häusern Nm. 28, 28a, 28b, 28c, 28d und privater Stichweg zu Haus Nr. 59
782	STOLBERGER HECK	LI			X			
783	STOLBERGER HECK	LI				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 2, 4, 5, 5a
784	SÜSSENDELL	MA						Gebäude
785	SÜSSENDELLER STRAÙE	MA	III	X				Von Vichter Straße bis Im Hahn
786	TALBAHNSTRAÙE	ST	I	X				
787	TALBAHNSTRAÙE	ST			X			ZOB und P + R – Platz Bahnhof Stolberg - Mühle
788	TALSTRAÙE	MÜ	II	X				
789	TANNENBERGSTRAÙE	ZW			X			Von Döllscheidter Straße bis Forstiansbend
790	TANNENBERGSTRAÙE	ZW				X		Von Forstiansbend bis zum Ende der geschlossenen Ortslage, Häuser Nrn. 46a, 46b, 48, 61, 63, 65 und 67
791	TAUBENWEG	BÜ				X		
792	TAUBENWEG	BÜ				X		Angebauter Verbindungsweg zur Straße Uhlenhorst
793	TAUBENWEG	BÜ					X	Fußläufige Verbindung zur Walther-Dobbelmann-StraÙe
794	TEICHSTRAÙE	VE			X			
795	TIEFENTAL	BÜ	II	X				Bis Ende der geschlossenen Ortslage
796	TRAPPEGASSE	BR						Wirtschaftsweg (auÙerhalb geschlossener Ortslage)
797	TRIFFELSWEG	GR			X			
798	TROCKENER WEIHER	DB	I	X				Häuser Nrn. 18 bis 84 und 21 bis 85
799	TROCKENER WEIHER	DB			X			Häuser Nrn. 1 bis 15 und 2 bis 16 (Steilstück)
800	TROCKENER WEIHER	DB				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 17a bis 17c
801	TULPENWEG	DB			X			
802	TULPENWEG	DB				X		Städtischer Weg zu Haus Nr. 31
803	TURMBLICK	DB				X		
804	UHLENHORST	BÜ				X		
805	UMSTRAÙE	VE			X			Von Vennstraße bis Am Kalkofen
806	UMSTRAÙE	VE				X		Von Am Kalkofen bis Ende geschlossene Ortslage
807	UNTER DEM KNIPP	VE				X		
808	UNTERE DONNERBERGSTRAÙE	DB	I	X				
809	UNTERE DONNERBERGSTRAÙE	DB				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 72b bis 86
810	UNTERFELD	MA				X		
811	VEILCHENWEG	DB				X		
812	VELAUER BERG	VS	I	X				Von Eschweilerstraße bis Alte Velau
813	VELAUER BERG	VS				X		Von Stich zur Straße Alte Velau bis Ende
814	VENNSTRAÙE	VE	III	X				
815	VENNSTRAÙE	VE				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 5,

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								9, 11, 11a und zu Haus Nr. 82
816	VENNSTRAÙE	VE						StraÙe im Bebauungsplangebiet 147 - BaustraÙe
817	VICHTER STRAÙE	MA	III	X				
818	VOGELSONGSTRAÙE	OB	I TBA	X				Bis Haus Nr. 113
819	VOGELSONGSTRAÙE	OB	I	X				Ab Haus Nr. 113 bis Ende
820	VOGELSONGSTRAÙE	OB				X		Plätze vor den Häusern Nrn. 17 bis 37 sowie Haus Nr. 73 und Stichwege zu den Häusern Nrn. 14 und 16 sowie 20 bis 24
821	VON-EFFERN-WEG	DB				X		
822	VON-WERNER-STRASSE	ST				X		
823	VORSCHHOF	GR				X		
824	WALDFRIEDE	OB				X		
825	WALDSTRASSE	MA				X		
826	WALLONISCHER RING	AT				X		
827	WALTHER- DOBBELMANN-STR.	LI	II	X				Von LohrstraÙe/Schafberg bis Fasanenweg
828	WALTHER- DOBBELMANN-STR.	LI				X		Von Fasanenweg bis ArdennenstraÙe/Burgstüttgen
829	WEHRSTRASSE	WE				X		
830	WEIDENSTRASSE	MÜ				X		
831	WEIHERSTRASSE	BR				X		
832	WEIÙDORNWEG	BR				X		Von Stockemer StraÙe bis Eschenweg
833	WEIÙDORNWEG	BR				X		Städtische StichstraÙe von Eschenweg in Richtung Rektor-Kranzhoff-Platz und städtische StichstraÙe in Richtung Friedhof
834	WEIÙENBERG	MA						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
835	WENAUER STRASSE	GR	IV	X				
836	WERKERBEND	ZW				X		
837	WERKSTRASSE	ZW	III	X				
838	WERKSTRASSE	ZW				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 17, 19
839	WERTHER STRASSE	MA	III	X				
840	WERTHER STRASSE	MA				X		Privater Stichweg zu Haus Nr. 56
841	WESTSTRASSE	AT				X		einschließlichh VerbindungsstraÙen Richtung An den Sandgruben und FriedhofstraÙe
842	WICKENWEG	DB				X		
843	WIESENSTRASSE	DB	I	X				
844	WILHELMBUSCH	BÜ				X		
845	WILHELM-PITZ-STRASSE	BR	III	X				
846	WILHELM-PITZ-STRASSE	BR				X		Zuwegungen zu den Häusern Nrn. 20, 22, 24 und 26
847	WILLY-BRANDT-PLATZ	OB	I TBA	X				
848	WINTERSTRASSE	BR	III	X				Bis Ende Ortsdurchfahrt
849	WOLFSBERGSTRASSE	ZW				X		
850	WÜRSELENER STRASSE	AT	IV	X				
851	WÜRSELENER STRASSE	AT				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 13a,15,15a,17,17a, 27a, 27b, 27c, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93,105,107,109,111,115
852	WURSTGASSE	OB				X		
853	ZAUNSTRASSE	WE				X		
854	ZEHNTEWEG	BR	III	X				
855	ZEHNTEWEG	BR				X		Städtische StichstraÙe zu den Häusern Nrn. 30, 32, 34 u. 36

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
856	ZEISIGWEG	LI	II	X				
857	ZU DEN MAAREN	VE			X			Von Vennstraße bis Am Kalkofen
858	ZU DEN MAAREN	VE				X		Häuser Nrn. 16, 17, 18 (außerhalb geschlossener Ortslage)
859	ZUM BACKOFEN	SH			X			Von Nidegener Straße bis Haus Nr. 21 bzw. 24
860	ZUM BACKOFEN	SH				X		Von Haus Nr. 21 bzw. 24 bis zum Ende der Bebauung und Stichweg zu den Häusern Nrn. 13, 15, 17, 19, 19a, 23, 29
861	ZUM HOF	MA				X		Von Vichter Straße bis Im Pesch
862	ZUM HOF	MA					X	Wirtschaftsweg von Im Pesch in Richtung des landwirtschaftlichen Anwesens Zum Hof 20
863	ZUM SOLCHBACHTAL	ZW						Außerhalb geschlossener Ortslage
864	ZUR ALTEN GLASHÜTTE	MÜ				X		
865	ZUR FERNSICHT	ZW			X			
866	ZUR FERNSICHT	ZW				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 12, 18, 20
867	ZUR SCHELL	ZW			X			
868	ZWEIFALLER STRAÙE	OB	I	X				Von Burgstraße bis Europastraße und von Europastraße bis Burgholzer Graben sowie Zufahrtsstraße zu Kaufland

Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen oder Plätze, die mit den Bemerkungen Wirtschaftsweg, außerhalb geschlossener Ortslage, Privatstraße, private Stichstraße, privater Stichweg, fußläufige Verbindung, Fußweg, Bauernhof, Wohnhaus oder Gebäude näher bezeichnet werden, unterliegen nicht den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung; sie sind deshalb nur der Vollständigkeit halber nachrichtlich aufgeführt.

Die Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt erfolgt nur innerhalb der geschlossenen Ortslagen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Die Reinigungspflicht der Anlieger umfasst die Fahrbahn und die Gehwege. Gehwege sind nicht nur die von der Fahrbahn durch Hochbord, Tiefbord oder Straßenentwässerungsrinne abgetrennten Verkehrsflächen für den Fußgängerverkehr, sondern alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege, sowie in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen der in der Verkehrsfläche vor den Anliegergrundstücken liegende Streifen von 1,50 m Breite.

Die Winterwartung auf den Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslagen übernimmt die Stadt im Straßenverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Straßen selbst. Davon ausgenommen sind die Bereiche, die nicht den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung unterliegen, des Weiteren die Straßen, Stichstraßen, Wege und Plätze, deren Winterwartung auf die Anlieger übertragen ist.

Die Winterwartung durch die Anlieger umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege bei Schnee- und Eisglätte. Als Gehwege gelten bei der Winterwartung die bei der Straßenreinigung im Einzelnen bezeichneten Straßenteile. Bei Straßen ohne Gehwege in diesem Sinne (also Straßen die lediglich eine Fahrbahn haben) ist auf der Fahrbahn ein 1,50 m breiter Streifen als Gehweg zu räumen und zu streuen.

Vom Winterdienst ausdrücklich ausgenommen sind die im vorstehenden Straßenverzeichnis als fußläufige Verbindung oder Fußweg bezeichneten Verkehrsflächen. Sie sind bei der in der alphabetischen Folge vorderen Straße aufgeführt (Beispiel: lfd. Nr. 12, Alt Breinig, fußläufige Verbindung zum Keltenweg).

Die Einzelheiten zur Reinigung und zur Winterwartung ergeben sich aus den §§ 2 und 3 der Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Fassung der 5. Änderungssatzung.

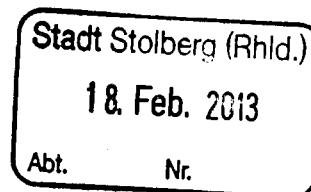
A/ 10 18.02.13
H. Cu b.H.

18/02.13

M. Steinfeld- Dallendörfer
Nelkenweg 5

Stolberg, 01. Februar. 2013

52222 Stolberg



Stadt Stolberg (Rhld.)
Fachbereichsleiter Tiefbauamt
Rathausstr. 11-13

52222 Stolberg

Betr.: Winterdienst Nelkenweg

Sehr geehrte Damen und Herren.

Mit diesem Schreiben möchte ich mich im Namen der Bewohner des Nelkenweg (Donnerberg), gegen einen Winterdienst in unserer Strasse aussprechen.

In Ihrem Schreiben vom **13.06.2007** begründeten sie u.a. den Winterdienst mit der Verpflichtung der Stadt, den Winterdienst an städtischen Grundstücken auszuführen und zweckmäßigerweise den kompletten Straßenzug (Städt. Grundstücke: Spielplätze, KITAS, Friedhöfe) zu säubern.

Dies ist seit einigen Monaten nun nicht mehr der Fall, da der Kinderspielplatz Ende Nelkenweg entfernt wurde, weil dort ein Haus gebaut wird, im Zuge des dort entstehenden Neubaugebietes.

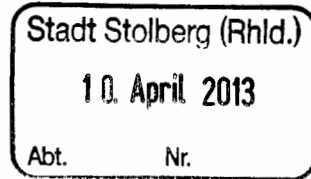
Anbei eine Liste der Hauseigentümer des Nelkenweg, die mit dem Winterdienst nicht einverstanden sind.

Name	Adresse
Wolfgang Steinjohel	Nelkenweg 5
Wolfgang Steinjohel	Nelkenweg 6
Wolfgang Steinjohel	Nelkenweg 3
H. Pi	Nelkenweg 8
Wolfgang Steinjohel	Nelkenweg 6
Hudsenmarkt	Nelkenweg 7
Frings	Nelkenweg 7
Wolfgang Steinjohel	Nelkenweg 8
Wolfgang Steinjohel	Nelkenweg 9

Schmücker, Maria	Nelkenweg 12
Böhm, Helga	Nelkenweg 15
Wehler, Walter	Nelkenweg 18
Putten, Ruit	Nelkenweg 17
LISIECI, MONIKA	NELKENWEG 19
Wühr, Gerlinde	Nelkenweg 19
St. ...	Nelkenweg 13
...	Nelkenweg 16
Dr. ...	Nelkenweg 16
M. Steinfeld-Dallendorf	Nelkenweg

Mit freundlichem Gruß

M. Steinfeld - Dallendörfer



Dipl.-Ing.(FH) Ulrich Sybertz, Lindenstraße 40, 52223 Stolberg

Stadt Stolberg
Herr Cremer
Rathausstraße 11

52222 Stolberg

Winterdienst Lindenstraße, Stolberg-Münsterbusch

08.04.2013

Sehr geehrter Herr Cremer,

wie bei einem persönlichen Gespräch mit ihnen bereits erörtert, möchte ich Sie hiermit bitten die nötigen Schritte zur Abschaffung des städtischen Winterdienstes in der Lindenstraße einzuleiten..

Eine zwischenzeitlich durchgeführte Befragung aller Anwohner der Lindenstraße hat zu dem eindeutigen Ergebnis geführt, daß die überwiegende Mehrheit der Anwohner sich gegen den städtischen Winterdienst auf der Fahrbahn ausgesprochen hat.

Die Gründe hierfür liegen zum einem erheblichen Teil darin, daß die von den Anwohnern bereits freigeräumten Ein- und Ausfahrten vom Schneepflug rücksichtslos wieder zugeschoben werden.

Weiterhin werden seitens des städtischen Winterdienstes sehr häufig große Streusalzmengen bis in die Vorgärten hinein „gestreut“.

Zudem ist ein regelmäßiges Befahren der Lindenstraße durch den Räumdienst, nach dem Straßeneubau, oftmals nicht durchgängig möglich, da die zur Verfügung stehende Fahrspurbreite ein Durchfahren des Schneepfluges nicht mehr gewährleistet.

Indiz für letzteres sind durch den Schneepflug verursachte Blechschäden an mehreren Anwohnerfahrzeugen.

Mit der Hoffnung auf eine baldige Beendigung des städtischen Winterdienstes

verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

U.Sybertz

P.S. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens

Ermittlung der Gebührensätze 2014:

Sachkonto	Bezeichnung	nachrichtlich: Kalkulation 2013 EUR	Kalkulation 2014 EUR	Anteil Straßenreinigung Prod. 1.54.05.01	umlagefähiger Anteil Straßenreinigung	Anteil Winterdienst Prod. 1.54.05.02 (ohne Anteil außerb. Bebauung)	umlagefähiger Anteil Winterdienst
Aufwendungen							
Hauptkostenstellen ohne Overheadkosten (mit 100 %-Anteil, sh. u.)							
Personalaufwendungen							
5011000	Beamte (Dienstaufwendungen)	1.271,40	3.369,86	1.684,87	1.451,79	1.569,85	1.391,12
5012000	Tariflich Beschäftigte (Dienstaufwendungen)	20.738,36	44.467,51	8.699,79	7.496,26	33.323,60	29.529,71
5022000	Tariflich Beschäftigte (Versorgungskasse f. Beschäftigte)	1.708,54	3.428,02	670,07	577,37	2.569,49	2.276,95
5032000	Tariflich beschäftigte (gesetzlich Sozialversicherungsaktive)	4.044,74	8.389,99	1.646,80	1.418,98	6.282,41	5.567,16
5041000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte (Verrechnung)	0,00	1.900,00	1.000,00	861,66	838,50	743,04
5121000	Beamte (Versorgungsaufwendungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen							
5215000	Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausstattung (Verrechnung)	63,00	75,00	40,00	34,47	35,00	31,02
5221020	Unterhaltung Infrastrukturvermögen						
	• Unternehmerkosten	50.000,00	50.000,00	50.000,00	43.083,00	---	---
	• Verwertungskosten Straßenkehrer	21.500,00	17.000,00	15.000,00	12.924,90	2.000,00	1.772,30
Aufwand aus interner Leistungsverrechnung							
5811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen TBA						
	• Straßenreinigung	6.400,00	7.210,00	7.210,00	6.212,57	---	---
	• Winterdienst	461.904,36	424.636,56	---	---	395.619,87	350.578,55
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter (Anteil)	11.203,68	11.203,68	5.203,90	4.483,99	5.999,78	5.316,71
Zwischensumme:				78.544,99		397.206,56	
Overheadkosten, die zu 100 % auf alle veranlagte Frontmeter umgelegt werden (Str./WD und nur WD)							
Sonstige ordentliche Aufwendungen							
5431030	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	1.200,00	2.000,00				2.000,00
5431050	Büromaterial (Verrechnung)	25,00	20,00				20,00
5431070	Zeitungen und Fachliteratur (Verrechnung)	50,00	100,00				100,00
5431080	Porto	2.250,00	2.200,00				2.200,00
5431090	Telefon	200,00	200,00				200,00
5431100	Öffentliche Bekanntmachungen	0,00	0,00				0,00
5431120	Sonstige Geschäftsaufwendungen	25,00	25,00				25,00
5441030	Sonstige Versicherungsbeiträge u. ä.	180,00	150,00				150,00
Interne Leistungsverrechnung							
9410100	Umlage Gebäudebemieter	803,32	300,00				300,00
9410200	Umlage Gebäudebewirtschaftung	561,36	600,00				600,00
Aufwand aus interner Leistungsverrechnung							

Ermittlung der Gebührensätze 2014:

Sachkonto	Bezeichnung	nachrichtlich: Kalkulation 2013 EUR	Kalkulation 2014 EUR	Anteil Straßenreinigung Prod. 1.54.05.01	umlagefähiger Anteil Straßenreinigung	Anteil Winterdienst Prod. 1.54.05.02 (ohne Anteil außerh. Bebauung)	umlagefähiger Anteil Winterdienst
5811020	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Druckerei	0,00	0,00				0,00
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter (Anteil)	106.561,25	106.561,25				106.561,25
				Zwischensumme:			112.156,25
Erträge ohne kalkulierte Gebührenarten							
4482000	Erträge aus Kostenerstattungen	1.227,00	1.227,10	1.227,10	1.227,10	---	---
(9410100)	Ertragsanteil Eigenleistungen	18.757,24	18.757,24	10.072,41	8.678,99	8.684,83	7.696,06
				Zwischensumme:		9.906,09	7.696,06
				anteilige Überdeckung 2011/2012		3.800,00	29.000,00
Gebührenbedarf (bereinigt)					64.838,90		472.666,75
Berechnung der Gebührensätze je Kostenträger							

Kostenträger Straßenreinigung:	144.753,00 m		
Kostenträger Winterdienst:			204.635,00 m
Gebührensatz Einzelgebühr:	0,44792785		2,309804041
Gebührensatz Einzelgebühr gerundet:	0,45 €		2,31 €
Einnahmen aus Gebühren:	537.845,70 €	65.138,85	472.706,85
Kostendeckungsgrad:		100,46%	100,01%

Ermittlung der Gebührensätze 2014:

Bezeichnung	Bezeichnung	rechnerisch: Kalkulation 2014 EUR	Kalkulation 2014 EUR	Anteil Straßenreinigung Prod. 1,34.00.01	unlegitimer Anteil Straßenreinigung	Anteil Winterdienst Prod. 1,34.00.02 (ohne Anteil außer- Bebauung)	unlegitimer Anteil Winterdienst
-------------	-------------	--	----------------------------	--	---	--	---------------------------------------

	2014	zum Vergleich: 2013
Gebühr komb. Straßenreinigung und Winterdienst	2,76 €	3,70 €
Gebühr nur Winterdienst	2,31 €	3,19 €

0,45 €

0,51 €

Anteil Straßenreinigung

Betriebsabrechnung 2012

Sachkonto	Bezeichnung	Ist 2012	umlagefähiger Anteil Straßenreinigung	Plan 2012	Abweichung absolut	Abweichung in %	Bemerkungen
Erträge							
4321010	Straßenreinigungsgebühren	67.659,26 €	67.659,26 €	66.928,24 €	731,02 €	1,09%	Dur 13,445378 % der kombinierten Gebühren gehen an die Straßenreinigung, da in Kalk 2012 die kalkulierten Kosten für diese Geb art. diesen Anteil ausmachen.
4482000	Kostenersatzung Landesbetrieb Straßen NRW	1.227,00 €	1.227,00 €	1.227,00 €	- €	0,00%	
(9410100)	Ertragsanteil Eigenleistungen	10.072,41 €	8.204,13 €	8.204,13 €	- €	0,00%	Verrechnung Plan Haushalt = Ist
	Summe	78.958,67 €	77.090,39 €	76.359,37 €	731,02 €		
Aufwendungen							
Personalaufwendungen							
5011000	Beamte (Dienstaufwendungen)	3.098,61 €	2.523,86 €	911,63 €	1.612,23 €	176,85%	
5012000	Tariflich Beschäftigte (Dienstaufwendungen)	7.725,54 €	6.292,57 €	7.185,87 €	693,30 €	-12,43%	
5022000	Tariflich Beschäftigte (Versorgungskasse f. Beschäftigte)	616,88 €	502,46 €	553,39 €	50,93 €	-9,20%	
5032000	Tariflich beschäftigte (gesetzlich Sozialversicherungsaktive)	1.489,21 €	1.212,98 €	1.387,10 €	174,12 €	-12,55%	
5041000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	802,64 €	653,76 €	- €	653,76 €	nicht kalkuliert	
5121000	Beamte (Versorgungsaufwendungen)	- €	- €	- €	- €	0,00%	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen							
5215000	Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausstattung (Verrechnung)	40,53 €	33,23 €	20,36 €	12,87 €	63,21%	
5221020	Unterhaltung Infrastrukturvermögen						
	• Unternehmerkosten	49.900,00 €	40.644,30 €	42.354,78 €	1.710,48 €	-4,04%	
	• Verwertungskosten Straßenkehrer	12.345,31 €	10.055,44 €	16.290,30 €	6.234,86 €	-36,27%	
Aufwand aus interner Leistungsverrechnung							
5811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen TBA						
	• Straßenreinigung	1.073,50 €	874,38 €	6.271,77 €	5.397,39 €	-86,06%	
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter	4.768,81 €	3.884,27 €	3.884,27 €	- €	0,00%	Verrechnung Plan Haushalt = Ist
	kalkulierte anteilige Überdeckung aus 2009	- €	2.500,00 €	2.500,00 €	- €		
	Summe	81.861,03 €	64.177,25 €	76.359,47 €	12.182,22 €		

Sachkonto	Bezeichnung	Ist 2012	umlagefähiger Anteil Winterdienst	Plan 2012	Abweichung absolut	Abweichung in %	Bemerkungen
Erträge							
4321010	Winterdienstgebühren	616.826,29 €	616.826,29 €	620.311,23 €	-3.484,94 €	-0,56%	
(9410100)	Ertragsanteil Eigenleistungen	8.684,83 €	7.119,95 €	7.119,95 €	- €	0,00%	Verrechnung Plan Haushalt = Ist
	Summe	625.511,12 €	623.946,24 €	627.431,18 €	-3.484,94 €		

Aufwendungen						
Personalaufwendungen						
5011000	Beamte (Dienstaufwendungen)	3 098,63 €	2 540,30 €	854,86 €	1 685,44 €	197,16%
5012000	Tariflich Beschäftigte (Dienstaufwendungen)	32 689,75 €	26 799,51 €	6 719,12 €	20 080,39 €	298,85%
5022000	Tariflich Beschäftigte (Versorgungskasse f. Beschäftigte)	2 544,27 €	2 085,83 €	517,40 €	1 568,43 €	303,14%
5032000	Tariflich beschäftigte (gesetzlich Sozialversicherungsaktive)	6 359,83 €	5 213,88 €	1 133,84 €	3 900,04 €	296,84%
5041000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	692,07 €	567,37 €	- €	567,37 €	nicht kalkuliert
5121000	Beamte (Versorgungsaufwendungen)	- €	- €	- €	- €	0,00%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
5215000	Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausstattung (Verrechnung)	34,93 €	28,64 €	22,95 €	5,69 €	24,79%
5221020	Unterhaltung Infrastrukturvermögen	- €	- €	- €	- €	nicht kalkuliert
	• Unternehmerkosten	- €	- €	- €	- €	nicht kalkuliert
	• Verwertungskosten Straßenkehrrecht	- €	- €	4 099,07 €	4 099,07 €	-100,00%
sonstige ordentliche Aufwendungen						
5411010	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	- €	- €	- €	- €	nicht kalkuliert
5411020	Aufwendungen für übernommenen Reisekosten	- €	- €	- €	- €	nicht kalkuliert
5431030	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	1 963,50 €	1 963,50 €	1 200,00 €	763,50 €	63,83%
5431050	Büromaterial (Verrechnung)	13,41 €	13,41 €	10,00 €	3,41 €	nicht kalkuliert
5431070	Zeitungen und Fachliteratur	91,15 €	91,15 €	30,00 €	61,15 €	nicht kalkuliert
5431080	Porto	2 021,47 €	2 021,47 €	1 200,00 €	821,47 €	68,46%
5431090	Telefon	175,04 €	176,04 €	180,00 €	3,96 €	-2,20%
5431100	Öffentliche Bekanntmachungen	- €	- €	- €	- €	0,00% Bekanntmachung durch Amtsblatt
5431120	Sonstige Geschäftsaufwendungen	17,95 €	17,95 €	25,00 €	7,05 €	nicht kalkuliert
5441030	Sonstige Versicherungsbeiträge u. ä.	140,80 €	140,80 €	75,00 €	65,80 €	87,73%
Aufwand aus interner Leistungsverrechnung						
5811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen TBA	- €	- €	- €	- €	nicht kalkuliert
	• Winterdienst	390 445,37 €	320 092,58 €	553 228,20 €	233 135,62 €	-42,14%
5811020	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Druckerei	550,00 €	550,00 €	550,00 €	- €	0,00% Verrechnung Plan Haushalt = Ist
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter	- €	- €	- €	- €	nicht kalkuliert
	• zu kürzen um Anteil öff. Interesse	4 505,48 €	3 693,66 €	4 505,48 €	811,82 €	-18,02% Verrechnung Plan Haushalt = Ist
	• zu 100 % als Overheadkosten	52 167,45 €	52 167,45 €	52 167,45 €	- €	0,00% Verrechnung Plan Haushalt = Ist
interne Leistungsverrechnung						
9410100	Umlage Gebäudebemierte	267,35 €	267,35 €	431,37 €	164,02 €	-38,02%
9410200	Umlage Gebäudebewirtschaftung	552,54 €	552,54 €	301,44 €	251,10 €	83,30%
	kalkulierte restliche Überdeckung aus 2008	- €	29 286,37 €	29 286,37 €	- €	- €
	Summe	498.331,99 €	389.697,06 €	598.144,81 €	- 208.447,75 €	

2012		
Straßenreinigung Produkt 1.54.05.01	Erträge	77.090,39 €
	Aufwendungen	64.177,25 €
	Ergebnis	12.913,14 €
Winterdienst Produkt 1.54.05.02	Erträge	623.946,24 €
	Aufwendungen	389.697,06 €
	Ergebnis	234.249,18 €

Datum 20.11.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE



für die Sitzung
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses/Rates
10.12.2013
B)12. | B)10
**Leistungen für Asylbewerber
hier: Zustimmung zur Bereitstellung
überplanmäßiger Haushaltsmittel**

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat/der Rat beschließt, bei Produkt 1.31.03.01 „Leistungen für Asylbewerber“ Aufwandskonto/Auszahlungskonto 5331000/7331000 „Sonstige soziale Leistungen“ die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 249.377,38 Euro überplanmäßig bereitzustellen, wobei die Deckung in dieser Höhe gewährleistet ist aufgrund der Mehrerträge und Minderaufwendungen bei den nachfolgend aufgeführten Haushaltspositionen:

	Mehrertrag/- einzahlung	Bezeichnung
Produkt/KoSt:	1.31.05.01	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
Ertragskonto:	4321010	Benutzungsgebühren
Einzahlungskonto:	6321010	Benutzungsgebühren
Betrag:	20.000,00	
	Mehrertrag/- einzahlung	Bezeichnung
Produkt/KoSt:	1.31.05.03	Soziale Einrichtungen für Asylbewerber
Ertragskonto:	4321010	Benutzungsgebühren
Einzahlungskonto:	6321010	Benutzungsgebühren
Betrag:	55.000,00	
	Mehrertrag/- einzahlung	Bezeichnung
Produkt/KoSt:	1.31.11.01	Sonstige soziale Leistungen
Ertragskonto:	4480000	Ert. aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen v. Bund
Einzahlungskonto:	6480000	Einzahl. aus Kostenerstatt., Kostenumlagen v. Bund
Betrag:	17.045,51	
	Mehrertrag/- einzahlung	Bezeichnung
Produkt/KoSt:	1.31.11.01	Sonstige soziale Leistungen
Ertragskonto:	4482000	Ert. a. Kostenerstatt, Kostenumlagen v. Gemei.(GV)
Einzahlungskonto:	6482000	Einzah. a. Kostenerst., Kostenuml. v. Gemei.(GV)
Betrag:	29.071,69	
	Minderaufw./- auszahlungen	Bezeichnung
Produkt/KoSt:	1.31.11.01	Sonstige soziale Leistungen
Aufwandskonto:	5429000	Son. Aufw. f. d. Inanspruchn. v. Recht. u. Dienst.
Ausz.konto:	7429000	Son. Ausz. f. d. Inanspruchn. v. Recht. u. Dienst.
Betrag:	25.010,00	

	Minderaufw./- auszahlungen	Bezeichnung
Produkt/KoSt:	1.36.03.22	Sonstige Maßnahmen
Aufwandskonto:	5331000	Soziale Lst. an natür. Person. außerh. v. Einrich.
Ausz.konto:	7331000	Sozia. Lst an natür. Perso. außerhalb v. Einricht.
Betrag:	103.250,18	

b) Sachverhalt :

Der Rat bei der o. g. Position Haushaltsmittel in Höhe von 1.100.000,00 Euro jährlich in den Haushalt 2012/2013 eingestellt. Diese Mittel reichen jedoch zur Deckung des Ausgabenbedarfs für das Jahr 2013 nicht aus.

Aufgrund der aktuellen Lage in den Krisenregionen ist bereits seit Mitte 2012 ein kontinuierlicher Anstieg der Zuweisungszahlen festzustellen. Im Jahr 2013 hat sich die Anzahl der zu betreuenden Asylbewerber um ca. 1/3 im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes stellt eine Pflichtaufgabe der Kommune dar. Hierzu gehören auch die nicht kalkulierbaren Krankenhilfekosten. Viele Asylbewerber sind stark traumatisiert mit der Folge extrem hoher Krankheitskosten. Hinzu kommt, dass aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012 die Asylbewerberleistungen erhöht wurden, weil die bisherigen Geldleistungen als unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums angesehen wurden. Es ist davon auszugehen, dass bis zum Jahresende der Haushaltsansatz um 350.000,00 Euro überschritten wird. Mittel in Höhe von 100.622,62 Euro wurden bereits überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Diese Mehrausgaben sind gedeckt durch entsprechend höhere pauschalierte Landeszuweisungen.

c) Rechtslage:

Auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes ist die Gemeinde verpflichtet, den Lebensunterhalt der zugewiesenen Asylbewerber sicherzustellen sowie erforderliche Krankenhilfe zu leisten.

d) Finanzierung:

Bei Produkt 1.31.03.01 „Leistungen für Asylbewerber“ wurden Haushaltsmittel in Höhe von 1.100.000,00 Euro in den Haushalt eingestellt. Am 28.10.2013 wurden üpl. Mittel in Höhe von 350.000,00 Euro beantragt. Durch den Kämmerer erfolgte gemäß Schreiben vom 05.11.2013 die Mittelbereitstellung von 100.622,62 Euro. In gleicher Höhe sind bei Produkt 1.31.03.01 Leistungen für Asylbewerber, Ertragskonto 4481000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen vom Land, Einzahlungskonto 6481000 Einzahlungen aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen vom Land, Mehrerträge zu verzeichnen. Nach § 21 Abs. 2 GemHVO in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung 2012/2013 berechtigen die Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen innerhalb einer Produktgruppe zu einer Erhöhung der entsprechenden Aufwendungs-/Auszahlungsermächtigungen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen in Höhe von 100.622,62 Euro gelten daher nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Hinsichtlich der darüber hinaus erforderlichen Mittel in Höhe von 249.377,38 Euro bei Produkt/Kostenstelle: 1.31.03.01

Bezeichnung: Leistungen für Asylbewerber

Aufwandskonto/Auszahlungskonto: 5331000/7331000

Bezeichnung: Sonstige soziale Leistungen

hat der Kämmerer am 05.11.2013 unter VÄL-Nr. 0521 wie folgt entschieden:

„Zu der Mittelbereitstellung in Höhe von 249.377,38 Euro bei o. g. Aufwandskonto/Auszahlungskonto ist die **Zustimmung des HA/Rates** (die durch eine dringliche Entscheidung gem. § 60 GO ersetzt werden kann) herbeizuführen.“

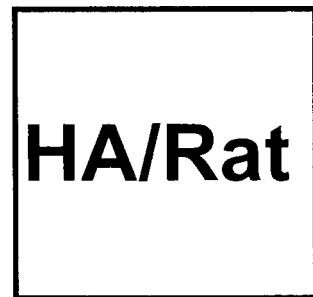
Die **Deckung** erfolgt bei den im Beschlussvorschlag aufgeführten Haushaltspositionen.

Im Auftrag

Seyffarth

Leiter Fachbereich 3

Datum 07.11.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------



VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
 am ~~19.11.2013~~ 10.12.2013
 Tagesordnungspunkt Nr. B)13. 1 3)11.
 Betreff Überplanmäßige Mittelbereitstellung zu Einführung von
 SEPA bei der Kupferstadt Stolberg
 hier: Produkt 1.11.13.01 "Kasse und Vollstreckung"

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt die Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln i.H.v. 73.000 € bei Produkt 1.11.13.01 „Kasse und Vollstreckung“ auf dem Aufwands-/ Auszahlungskonto 5291000/ 7291000 „Aufwendungen/ Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen“.
 Die Deckung des Mehraufwandes/ der Mehrauszahlung erfolgt durch gleich hohe Minderaufwendungen/ -auszahlungen bei Produkt 1.61.01.01 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ auf dem Aufwands-/ Auszahlungskonto 5372000/7372000 „Allgemeine Umlagen an Gemeinden (GV)“.

b) Sachverhalt:

Am 30.03.2012 wurde die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14.03.2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 veröffentlicht und in Kraft gesetzt. Danach ist die Stadt Stolberg ab dem 01.02.2014 verpflichtet, ihre gesamten Überweisungs- und Lastschriftverfahren SEPA-fähig zu gestalten. Mit SEPA (Single Euro Payments Area) bezeichnet man im Bankwesen das Projekt eines europaweit einheitlichen Zahlungsraums für Transaktionen in Euro (national und international).

Zur Umsetzung der Verordnung wurde mit der regio iT nach Beschlussfassung im BVA vom 27.02.2013 eine Bedarfsanalyse erstellt und die vorbereitende technische Umsetzung durchgeführt.

Auf Basis dieser Analysen hat die regio iT das beiliegende Dienstleistungsangebot erstellt, das neben den SEPA Anpassungen des Finanzverfahrens auch externe Dienstleistungen für bereits eingesetzte Vorverfahren und Aufwendungen für die Implementierung in das vorhandene Dokumenten-Management-Systems der Stadt Stolberg enthält.

Die laufenden Produktkosten werden über die Änderungsliste in den Haushalt 2014 aufgenommen.

Zusammenfassend ist nochmals festzustellen, dass die zu erbringenden Dienstleistungen für die SEPA Umstellung ohne zeitliche Verzögerung beauftragt werden müssen, um das terminlich gebundene SEPA-Projekt umsetzen zu können.

Eine Verzögerung in diesem Projekt birgt das erhebliche Risiko, dass die Stadt Stolberg ab dem 01.02.2014 keine unbaren Zahlungsgeschäfte (Einnahmen und Ausgaben) mehr tätigen kann und somit illiquide wird.

c) Rechtslage:

Die EU Verordnung Nr. 260/2012 legt auf der Grundlage der EU Verordnung Nr. 924/2009 EG wichtige Anforderungen (Datenelemente eines Zahlungsauftrages) fest, die beim SEPA Verfahren eingehalten werden müssen.

d) Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel sind überplanmäßig bereitzustellen.
Eine entsprechende Mittelfreigabe wurde beantragt.

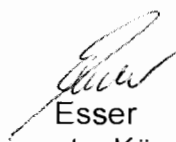
Der Kämmerer hat am 07.11.2013 unter der VÄL 518 wie folgt entschieden:
Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Aufwands-/ Auszahlungskonto ist die Zustimmung des Rates (die durch eine dringliche Eilentscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen.

Die Deckung erfolgt über einen Minderaufwand/ -auszahlung in Höhe von 73.000 € bei dem Produkt 1.61.01.01 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ auf dem Aufwands-/ Auszahlungskonto 5372000/7372000 „Allgemeine Umlagen an Gemeinden (GV)“.

e) Personelle Auswirkungen:

Die Umstellungsarbeiten werden unter Berücksichtigung der externen Dienstleistungen durchgeführt. Gleichzeitig werden bei A20/21 in erheblichem Umfang personelle Ressourcen gebunden, um die entsprechenden Umstellungsarbeiten zu steuern und zu begleiten.

I. A.



Esser
stv. Kämmerer

Kupferstadt Stolberg
Michael Weniger
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg

regio iT gesellschaft für
informationstechnologie mbh

Lombardenstraße 24
52070 Aachen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Volker Schunck

vertriebundbestellung@regioit.de
www.regioit.de

Tel.: +49 241 413 59 - 1889
Fax: +49 241 413 540 - 2222

Datum: 07.11.2013

Angebot: 712704
Kundennummer: 100030005

Sehr geehrter Herr Weniger,

wunschgemäß unterbreiten wir Ihnen nachfolgendes Angebot:

SEPA-Einführung bei der Stadt Stolberg: Umsetzung und Archivanbindung

1 Hintergrund

Ab dem 01.02.2014 sind verpflichtend alle EURO-Zahlungen unter den neuen SEPA-Richtlinien durchzuführen. Dabei bedeutet SEPA mehr als eine Umstellung der Bankverbindungsdaten auf IBAN und BIC. Neben der technisch geprägten Anpassung der IT-Systemlandschaft werden durch die neuen Richtlinien auch tiefgreifende organisatorische Änderungen an bestehenden Prozessen notwendig. Ende 2012 wurde hierzu durch die regio iT eine Bedarfsanalyse und in der nächsten Phase die technischen Umsetzungskonzepte zur SEPA-Umstellung erstellt. Auf Basis dieser Dokumente soll nun die Anpassung der SAP-Systeme sowie der damit verbundenen Prozesse erfolgen.

2 Produkt-/Dienstleistungsbeschreibung

Das vorliegende Angebot umfasst Beratungs-, Customizing- sowie Entwicklungsdienstleistungen für die in dem SEPA-Konzept festgehaltenen Maßnahmen. Weiterhin werden in folgenden Fachverfahren SEPA-Anpassungen durchgeführt:

- Bereitstellung des SEPA-Migrationstools für Prosoz 14+
- Anpassung von LOGA durch ein kostenpflichtiges Update der Firma P&I

Zusätzlich sind folgende Archivierungsthemen Bestandteil des vorliegenden Angebotes:

- Implementierung der Belegarchivierung i.V.m. SAP PSCD / ArchiveLink mit der Lösung nscale for SAP des Herstellers Fa. Ceyoniq
- Umsetzung einer SEPA-Archivierung in SAP basierend auf der Archivinfrastruktur

Hierfür wird der Betrieb eines neuen Archives "NKF-Archiv zu SAP PSCD" sowie der dazugehörigen Komponenten DMS-Infrastruktur, DMS-Speichermedien, SAP NKF-Basisarchiv, Scanarbeitsplatz und Auskunftsarbeitsplatz erforderlich.

Der Betrieb der Komponenten DMS-Infrastruktur und DMS-Speichermedien wurde von Ihnen bereits mit dem Angebot 711157 beauftragt.

3 Preise

3.1 Einmalige Dienstleistungen der regio iT

Pos.	Leistung / Position	Einzelpreis in Euro / Stunde	Menge	Gesamtpreis in Euro
010	Projektleitung Projektmanagement	110,00	64,00	7.040,00
020	SAP-Beratung SEPA-Grundcustomizing	100,00	40,00	4.000,00
030	Anwendungsentwicklung Formularentwicklung	100,00	80,00	8.000,00
040	SAP-Beratung Prozessgestaltung	100,00	80,00	8.000,00
050	SAP-Beratung Implementierung: Belegarchivierung und SEPA-Archiv	100,00	80,00	8.000,00
060	SAP-Beratung Anpassung Formulardruck: Barcodearchivierung	100,00	80,00	8.000,00
Summe				43.040,00

Inkl. Vor- und Nachbereitungszeiten. Wir haben eine qualifizierte Aufwandschätzung vorgenommen. Abgerechnet wird der tatsächliche Aufwand.

Die Fakturierung erfolgt monatlich unter Nachweis des tatsächlichen Aufwandes.

3.2 Einmalige Dienstleistungen externer Anbieter

Pos.	Leistung / Position	Einzelpreis in Euro / Tag	Menge	Gesamtpreis in Euro
010	BTC: Anpassung TFA	915,00	10,00	9.150,00
020	CIVITEC: Unterstützung Belegarchivierung und SEPA-Archiv	780,00	5,00	3.900,00
030	Prosoz Herten: SEPA-Migrationstool Prosoz 14+	2.500,00	1,00	2.500,00
040	Prosoz Herten: Formularanpassung Prowinkita	146,00	8,00	1.168,00
Summe				16.718,00

Die Fakturierung erfolgt unmittelbar nach Eingang der Lieferantenrechnung bei der regio iT.

3.3 **Produktpreise**

3.3.1 **Produktpreis „NKF-Archiv zu SAP PSCD Basisarchiv“**

- Bereitstellung der Anwendung NKF-Archiv zu SAP PSCD
- Bereitstellung der Nutzungsrechte
- Softwarewartung durch den Hersteller
- Unterstützung durch die regio iT (Systemadministration und Support)

Der konkrete Leistungsumfang wird im weiteren Projektverlauf in Form eines Service-Level-Agreements/ Leistungsscheins mit Ihnen abgestimmt. Sollten sich hieraus evtl. Veränderungen des Produktpreises ergeben, werden wir Ihnen ein entsprechend angepasstes Angebot unterbreiten.

Preis / Monat / Arbeitsplatz 620,00 €

Der vorgenannte Produktpreis gilt bei einer Mindestabnahme über einen Zeitraum von 36 Monaten.

3.3.2 **Produktpreis „NKF-Archiv zu SAP PSCD Arbeitsplatz“**

- Bereitstellung der Nutzungsrechte
- Softwarewartung durch den Hersteller
- First- und Second-Level-Support durch die regio iT

Der konkrete Leistungsumfang wird im weiteren Projektverlauf in Form eines Leistungsscheins mit Ihnen abgestimmt. Sollten sich hieraus evtl. Veränderungen des Produktpreises ergeben, werden wir Ihnen ein entsprechend angepasstes Angebot unterbreiten.

Preis / Monat / Arbeitsplatz 30,00 €

Der vorgenannte Produktpreis gilt bei einer Mindestabnahme über einen Zeitraum von 36 Monaten.

3.3.3 **Produktpreis „NKF-Archiv zu SAP PSCD Scan-Arbeitsplatz“**

- Bereitstellung der Nutzungsrechte
- Softwarewartung durch den Hersteller
- Support durch die regio iT

Der konkrete Leistungsumfang wird im weiteren Projektverlauf in Form eines Leistungsscheins mit Ihnen abgestimmt. Sollten sich hieraus evtl. Veränderungen des Produktpreises ergeben, werden wir Ihnen ein entsprechend angepasstes Angebot unterbreiten.

Preis / Monat / Scan-Arbeitsplatz 190,00 €

Der vorgenannte Produktpreis gilt bei einer Mindestabnahme über einen Zeitraum von 36 Monaten.

3.3.4 Produktpreis „Systemseitige Umsetzung des Themas SEPA im Produktumfeld P&I LOGA mittels P&I LOGA SEPA-Konverter (kostenpflichtiges Zusatz-Feature der P&I AG)“

- Bereitstellung & Betrieb der Softwarelizenz
- Pflege- & Wartungsgebühr des Softwareherstellers
- Beratungsaufwand externer Dienstleister (P&I AG)
- Beratungsaufwand intern (regio iT)

Einmaliger Produktpreis / Stammsatz (aktive Mitarbeiter – Gesamt 780 x 1,70 Euro) 1.326,00 €

*Aktive Mitarbeiter Mandant 090 Stadt Stolberg	769 Personalfälle
*Aktive Mitarbeiter Mandant 091 SPD-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg	1 Personalfall
*Aktive Mitarbeiter Mandant 091 CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg	1 Personalfall
*Aktive Mitarbeiter Mandant 130 FÖGE Industriemuseum	9 Personalfälle

4 Vertragsmanagement

Dieses Angebot unterbreiten wir Ihnen auf Basis der mit Ihnen vereinbarten Vertragsbedingungen, es gilt jeweils die zum Zeitpunkt dieses Angebotes gültige Version.

Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Wir sehen uns bis zum 30.11.2013 an dieses Angebot gebunden.

Soweit Dienstleistungen oder Lieferungen von Drittanbietern angeboten werden, ist dieses Angebot freibleibend. Preisänderungen durch Drittanbieter und Währungsschwankungen bleiben insoweit vorbehalten.

Neben Ihrem Kundenberater steht Ihnen bei Fragen Herr Marc-André Schick (Tel. +49 241 413 59 – 1732, Marc-Andre.Schick@regioit.de) zur Verfügung.

Wir würden uns freuen, Ihren Auftrag zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
regio iT
gesellschaft für informationstechnologie mbh

gez. i.A. Jürgen Kouhl
Centerleiter Vertrieb & Kaufmännischer Service

gez. i.A. Doris Havertz
Centerleiterin Kommunales Finanzmanagement

Datum
27.11.2013Drucksache-Nr.
3726-2013VORLAGE

für die Sitzung des

Hauptausschusses/Rates

HA/Rat

am

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

10.12.2013

~~B) 15.~~ ~~1 B) 13.~~Errichtung P+R-Parkhaus und Ausbau Rhenaniastraße
hier: Mittelbereitstellung**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, die notwendigen Mittel zur Beauftragung eines Koordinators sowie für die Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) für das Projekt P+R-Parkhaus am Bahnhof Stolberg und Straßenneubau Rhenaniastraße für den Monat Dezember 2013 in Höhe von 20.000,00 € überplanmäßig bereit zu stellen.

b) Sachverhalt:

Die Errichtung des P+R-Parkhauses am Bahnhof Stolberg und der Straßenneubau Rhenaniastraße werden in unmittelbarer Nähe verschiedener Gleisanlagen erfolgen. Darüber hinaus plant die DB Netz die vorhandene Personen-Unterführung durch eine Personen-Überführung („Skywalk“) zu ersetzen. Dieser Skywalk soll eine Anbindung an das P+R-Parkhaus erhalten. Hier ist eine zwingende Abstimmung der beiden Bauvorhaben in Lage und Höhe zwischen den beiden Vorhabenträgern unabdingbar. Im Rahmen der Baugenehmigung muss als Träger öffentlicher Belange u. a. die Landeseisenbahnaufsicht beteiligt werden. Darüber hinaus muss für Arbeiten im Bereich der Gleisanlagen eine Betriebs- und Bauanweisung (BETRA) abgeschlossen werden.

Daher hat die Euregio Verkehrsschienennetz GmbH (EVS) vorgeschlagen, einen Koordinator aus Reihen der EVS zu benennen, der auf kurzen und schnellen Wegen zwischen der Kupferstadt Stolberg und allen Bahnbeteiligten, wie z. B. DB Netz, Landeseisenbahnverwaltung etc. die jeweiligen Planungen abstimmt. Die daraus resultierenden Personalkosten müssen der EVS durch die Kupferstadt Stolberg erstattet werden. Die EVS bietet diese Leistung zu einem monatlich Verrechnungssatz in Höhe von 4.165,00 € (entsprechend 49.980,00 € im Jahr) an. Hierbei handelt es sich um eine grobe Schätzung des zeitlichen Aufwands durch die EVS, wobei keine verbindlichen Angaben gemacht werden können, da ein solcher Planungszusammenhang bei allen Beteiligten bis dato noch nicht vorgekommen ist. Daher soll der tatsächlich anfallende Zeitaufwand monatlich durch die EVS festgehalten und dokumentiert werden und eine entsprechende monatliche Abrechnung mit einem Verrechnungssatz von 75,00 €/Std. netto erfolgen.

Bei einer gemeinsamen Besprechung mit der EVS, Ratsvertretern und Mitarbeitern der Kupferstadt Stolberg wurde einvernehmlich die Einführung eines Koordinators begrüßt um eine reibungslosen und zügigen Planungsfortschritt zu gewährleisten.

Hierfür und für die Kosten der BETRA sind die notwendigen Mittel bereit zu stellen. Zunächst sollten für den Monat Dezember 2013 20.000,00 € überplanmäßig berücksichtigt werden. Die monatlichen Kosten für die weitere Inanspruchnahme sind in der Haushaltsanmeldung für 2014 nicht veranschlagt und müssen im nächsten Jahr überplanmäßig bereitgestellt werden.

Um eine genaue Kostenklarheit zu erlangen, sind noch weitere Gespräche mit der EVS notwendig, über die die zuständigen politischen Gremien entsprechend informiert werden.

c) Rechtslage:

Entfällt.

d) Finanzierung:

Siehe auch Sachverhalt.

Im Haushalt - Entwurf Änderungsliste - sind für 2014 1.674.000,00 € sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1 Mio. € für das Parkdeck veranschlagt.

Laut Einplanungsliste des NVR vom 24.07.2013 sind 3.028.800,00 € im Maßnahmenkatalog enthalten (incl. Ausbau Rhenaniastraße).

Der derzeit gültige Fördersatz beträgt 90 %.

Gem. ÖPNV - Investitionsrichtlinie - wird die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben der Planung und Vorbereitung der Maßnahme pauschal mit 3,5 % der durch den Zuwendungsgeber NVR festgestellten zuwendungsfähigen Bauausgaben des Erstantrages ermittelt und den Bauausgaben zugerechnet.

Die monatlichen Kosten für die weitere Inanspruchnahme des Koordinators sind in den Haushaltsanmeldungen für 2014 nicht berücksichtigt und müssen ggfs. Im nächsten Jahr überplanmäßig bereit gestellt werden.

Für das Haushaltsjahr 2013 wurde für den Monat Dezember ein entsprechender Antrag in Höhe von 20.000,00 € bei der Kämmerei gestellt.

Der Kämmerer hat wie folgt entschieden:

Zu der Mittelbereitstellung bei o. g. Auszahlungskonto ist die **Zustimmung des Rates** (die durch eine dringliche Eilentscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen.

e) Personelle Auswirkung:

Entfällt.

I.A. 
Kistermann
Leiter Fachbereichsleiter 2

Datum 25.11.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschuss und Rat

am 10.12.2013

Tagesordnungspunkt Nr. *B 16.1* *3)14.*

Betreff: **Kita Bertholdstraße – 2. Bauabschnitt;
hier: Mittelbereitstellung**



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 9.800,00 € für die Fertigstellung der Außenanlagen an der Kita Berholdstraße.

b) Sachverhalt:

Durch die Erweiterung des Kindergartens Bertholdstr. mit einer U3-Betreuung musste ein Teilbereich der Außenanlagen verändert bzw. neugestaltet werden. Die landschaftsgärtnerischen Arbeiten wurden in 2 Teilaufträgen an den wirtschaftlichsten Bieter im Pauschalvertrag vergeben. Die Gesamtauftragssumme beträgt 33.698,69 €. Die im ersten Teilauftrag beauftragten Erd- und Wegebauarbeiten und Teilarbeiten an den Zaunanlagen wurden vom Unternehmer bereits erbracht. Zur Beauftragung, der im 2. Teilauftrag zu erbringenden Arbeiten, wie die restlichen, überwiegend Zaun- und Vegetationsarbeiten müssen Mittel in Höhe von 9.800,00 € bereitgestellt werden.

c) Rechtslage:

Nach den Rechtsgrundlagen der VOB/A hat der Auftragnehmer bei einer Teilbeauftragung einen Anspruch auf die Beauftragung im vollen Umfang des Gesamtangebotes.

d) Finanzierung:

Zur Finanzierung des 2. Teilauftrages stehen, in Absprache mit dem Jugendamt, ausreichend Mittel aus den Konnexitätszahlungen des Landes zur Verfügung. Es wurde ein Antrag auf Mittelbereitstellung gestellt.

Haushalterische Angabe:

PSP: 5.650081.500.560 Außenanlage U-3- Kita Bertholdstr.

Sachkonto: 7853000

Deckung:

Konnexitätszahlung NRW

e) Personelle Auswirkungen:

Die Leistungen für Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung werden von Mitarbeitern des Tiefbauamtes erbracht. Weiterhin ist Personal des Jugendamtes eingebunden.

i. A.


B. Kistermann
Leiter Fachbereich 2

Datum
29.11.2013

Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

VORLAGE

für die Sitzung des **Hauptausschusses/Rates**
am **10.12.2013**
Tagesordnungspunkt Nr. **B) 17. / B) 15.**
Betreff: **Beschaffung eines PKW**
hier: Mittelbereitstellung

HA/Rat**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln in Höhe von 16.700 € beim PSP-Element 5.000046.510.750 „TBA Fahrzeuge“, Sachkonto 7831000 „Auszahlung für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 410 €“.

Die Deckung der Mehrauszahlung erfolgt durch gleich hohe Minderauszahlung bei dem PSP-Element 5.680005.510.750 „Straßenreinigung Fahrzeuge“, Sachkonto 7831000 „Auszahlung für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 410 €“.

b) Sachverhalt:

Damit der -auch von der Fa. DKC geforderte- Begeher innerhalb des Stadtgebietes seine jeweiligen Einsatzorte erreichen kann, ist die Beschaffung eines Fahrzeuges notwendig.

Die Beschaffung dieses Fahrzeuges war ursprünglich für den Haushalt des Jahres 2014 vorgesehen. Der betreffende Mitarbeiter wurde schon zum 01.11.2013 eingestellt. Damit der Mitarbeiter möglichst umgehend seine gesetzlich geforderte Tätigkeit aufnehmen kann, ist das Fahrzeug somit schon in 2013 zu beschaffen. Die Höhe der benötigten Mittel beträgt 16.700 €.

c) Rechtslage:

Die Stadt Stolberg ist für den Erhalt der Verkehrssicherheit im Stadtgebiet als Straßenbaulastträger zuständig. Es sind regelmäßige Kontrollen der Straßen, Fußwege, Plätze, Treppenanlagen etc. durchzuführen, um erkennbare Schäden frühzeitig abzusichern und zu beseitigen.

Ohne regelmäßige Kontrollen übernimmt der Kommunalversicherer (GVV) auf Dauer keine Schadensregulierung mehr. Diese würden dann in vollem Umfang zu Lasten der Stadt gehen.

d) Finanzierung:

Die Haushaltsmittel sind außerplanmäßig bereitzustellen.
Eine entsprechende Mittelfreigabe wurde beantragt.

Der Kämmerer hat am 02.12.2013 unter der VÄL-Nr. 578 wie folgt entschieden:
Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Auszahlungskonto ist die Zustimmung des Rates
(die durch eine dringliche Eilentscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmit-
gliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen.

Im Haushalt für das Jahr 2014 sind unter der PSP-Element 5.000046.510.750
„TBA Fahrzeuge“, SK 7831000 „Auszahlung für den Erwerb von Vermögensgegen-
ständen über 410 €“, bereits Finanzmittel für die Beschaffung eines PKW für den
Begeher eingesetzt und vom Rat der Stadt Stolberg beschlossen.

Durch die Bereitstellung der hier beantragten Finanzmittel im Jahr 2013 können die für
das Jahr 2014 eingestellten und beschlossenen Mittel entfallen.

Als Deckung für die Mittelbereitstellung beim PSP-Element 5.000046.510.750
„TBA Fahrzeuge“, wird eine Minderauszahlung beim PSP-Element 5.680005.510.750
„Straßenreinigung Fahrzeuge“, SK 7831000 „Auszahlung für den Erwerb von Ver-
mögensgegenständen über 410 €“, herangezogen.

e) Personelle Auswirkung:

entfällt

I. A.



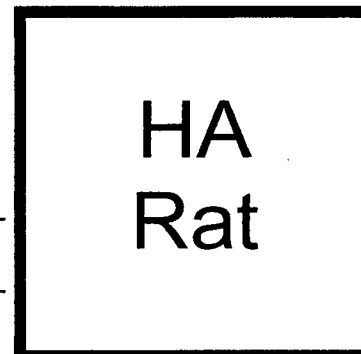
Kistermann
Leiter Fachbereich 2

VORLAGE

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
6.12.2013	

für die Sitzung des **Hauptausschuss/Rat**am **10.12.2013 / 10.12.2013**Tagesordnungspunkt Nr. **B) 18. / B) 16.**

Betreff: **Ausweisung von Konzentrationszonen von Windenergieanlagen**
hier: Mittelbereitstellung für die Vergabe der Artenschutzprüfung Stufe II

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt/Der Rat beschließt zu Lasten des Haushaltsjahres 2014 eine Verpflichtungserklärung dahingehend, bei Produkt 1.51.01.01 „Räumliche Planung und Entwicklung“, Aufwandskonto/Auszahlungskonto 5291000/7291000 „Aufwendungen/Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen“ die notwendigen Haushaltsmittel für die Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe II bereitzustellen. Bei vorstehendem Produkt/Aufwands- bzw. Auszahlungskonto ist ein Haushaltsansatz von 474.500 € veranschlagt. Hierin enthalten ist für die FNP-Änderung „Windkraftkonzentrationszonen“ ein Betrag von 150.000 €, der auch die Vergabe von Fachgutachten impliziert.

b) Sachverhalt:

Der Rat der Kupferstadt Stolberg beschloss am 16.07.2013 das Gesamträumliche Plankonzept als Grundlage für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan und beauftragte die Verwaltung mit der weitergehenden Prüfung der Potenzialflächen A (Steinbachshochwald Ost), E (Laufener Wald), I (Hedchensknepp) K (Wolberberg) und N (Drei-Kaiser-Eichen) im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

Aufgrund der Stellungnahme der Luftaufsichtsbehörde entfiel die Fläche A. Für die Fläche E im Privatbesitz wird bereits ein artenschutzrechtliches Prüfgutachten durch Dritte erarbeitet. Für die verbleibenden drei Potenzialzonen wurde eine Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) durch Amt 61 erarbeitet. Ergebnis dieser ASP I ist, dass bei den drei Potenzialflächen Konflikte bei unterschiedlichen Arten auftreten könnten, die Einfluss auf die Abgrenzung der einzelnen Windkraftvorrangflächen haben können und damit für die weitere Bearbeitung des FNP-Verfahrens relevant sind. Die Ergebnisse der ASP Stufe II für Windkraftsensible Arten sind unabdingbare Voraussetzung für die Bearbeitung des FNP-Verfahrens.

Im November hat das Land NRW einen Leitfaden zur „UMSETZUNG DES ARTEN- UND HABITATSCHUTZES BEI DER PLANUNG UND GENEHMIGUNG VON WINDENERGIEANLAGEN IN NRW“ herausgegeben, in dem als Mindeststandard sachliche und zeitliche Vorgaben

zum Kartierungsprogramm definiert wurden. Der Leitfaden dient Behörden und Planern als Fachinstrument zur Vereinheitlichung von Untersuchungsumfang und Ablauf der Artenschutzprüfungen und trägt somit zu einer rechtssichereren Planung bei. Abweichungen beim Untersuchungsprogramm wären allenfalls in besonders begründeten Einzelfällen angezeigt.

Nach dem LEITFADEN sind die ersten Untersuchungstermine für Greifvögel und Eulen ab Mitte Februar vorgesehen. Die Brutvogelkartierung für die Windkraftsensiblen Arten kann im Spätsommer abgeschlossen werden, wenn alle Untersuchungsphasen bearbeitet wurden. Eine Horst- und Höhlenbaumkartierung kann nur in der vegetationslosen Zeit bis April durchgeführt werden. Abweichungen von diesem Untersuchungsstandard sind deshalb in Stolberg nicht angezeigt, weil sich die ermittelten Artenschutzkonflikte gerade auf Greifvögel und Eulen erstrecken. Die Vergabe der ASP II muss daher im BVA am 19. Februar 2014 beschlossen und – Mittelfreigabe und Haushaltsgenehmigung vorausgesetzt – umgehend beauftragt werden, um das FNP-Verfahren in 2014 führen zu können.

Die Höhe der benötigten Haushaltsmittel kann ohne den Angebotsrücklauf nicht beziffert werden, da Erfahrungswerte für solche komplexen Gutachten mit Raumnutzungsuntersuchungen fehlen. Der Kostenrahmen bei Nachbarkommunen ist nicht mal als Schätzung übertragbar, weil

- dort entweder ein anderer Untersuchungsumfang oder keine personalintensiven Raumnutzungsuntersuchungen bearbeitet wurden.
- es sich um kompakte Einzelflächen statt mehrerer auseinander liegender Zonen wie in Stolberg handelte.
- Zahl und Lage der zu untersuchenden Biotopstrukturen abweicht.

Begründung für die verkürzte Ladungsfrist:

Die Vergabe der ASP II war für den BVA am 19. Februar 2014 vorgesehen, die Angebotsunterlagen sollten ursprünglich in der KW 49 verschickt werden. Im Zuge der Vorbereitung erging kurzfristig der Hinweis des Amtes für Prüfung und Beratung, dass bereits vor der Versendung der Angebotsunterlagen eine Zusage über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln vorliegen muss. Dies trifft auch zu, wenn im vom Rat beschlossenen Haushaltsansatz 2014 ausreichend Mittel für eine Vergabe vorgesehen sind und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des BVA vermutlich ein genehmigter Haushalt vorliegen wird. Somit muss dieser formale Schritt noch kurzfristig nachgeholt werden. Aufgrund § 82 GO sind dafür HA/Rat zuständig. Eine Verschiebung der Angebotsphase bis zur Haushaltsgenehmigung hätte aufgrund der oben geschilderten zeitlichen und naturschutzfachlichen Vorgaben zur Folge, dass sich die Bearbeitung des FNP-Verfahrens um ein Jahr zu verzögert, weil wesentliche Arbeitsschritte nicht fristgerecht erledigt werden können.

c) Rechtslage:

Aufgrund der komplexen Aufgabenstellung benötigen die Gutachter genügend Zeit für die Kalkulation und Abgabe ihrer Angebote (bis 7. Januar), so dass die Anschreiben noch in der KW 50 verschickt werden müssen.

Vor der Versendung der Angebotsunterlagen ist es erforderlich, dass eine Zusage über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln vorliegt. Der Haushalt 2014 wird frühestens im Januar 2014 durch die Kommunalaufsicht genehmigt.

d) Finanzierung:

Beim Produkt 1.51.01.01 „Räumliche Planung und Entwicklung“, Aufwandskonto 5291000 „Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen“ sind im Haushaltsansatz 474.500 € vorgesehen. Hierin ist die FNP-Änderung „Windkraftkonzentrationszonen“ mit einem Betrag von 150.000 € enthalten, der auch die Vergabe von Fachgutachten impliziert. Für die Planungsleistungen des FNP-Verfahrens sind bereits 50.000 € gebunden.

Stellungnahme des Kämmerers:

Der stv. Kämmerer hat mit Datum vom 06.12.2013 unter VÄL-Nr. 592 wie folgt entschieden:

Zu der Verpflichtungserklärung bezüglich der notwendigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Jahre 2014 für die Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe II bei Produkt 1.51.01.01 „Räumliche Planung und Entwicklung“, Aufwandskonto/Auszahlungskonto 5291000/7291000 „Aufwendungen/Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen“ ist die Zustimmung des Hauptausschusses/Rates (die durch eine dringliche Entscheidung gem. § 60 GO NRW ersetzt werden kann) herbeizuführen.

Hinweis des Kämmerers, der im Beschlussvorschlag zu berücksichtigen ist:

Bei vorstehendem Produkt/Aufwands- bzw. Auszahlungskonto ist ein Haushaltsansatz von 474.500 € veranschlagt. Hierin enthalten ist für die FNP-Änderung „Windkraftkonzentrationszonen“ ein Betrag von 150.000 €, der auch die Vergabe von Fachgutachten impliziert.

e) personelle Auswirkungen:

./.

I.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1